

28. Jahrgang

Herausgeber: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, Tel. (01) 405 45 46, Fax (01) 406 11 56
e-mail: hauptverband@vienna.at
Internet: www.sachverstaendige.at

Medieninhaber (Verleger): Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax (01) 813 58 58/22

Schriftleiter: Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichts Wien

Fachredakteur: Helmut Peisser

Anzeigenannahme: Telefon (01) 813 58 58

Anzeigenkontakt: Helmut Peisser

Hersteller: Creative Consulting, Krichbaumgasse 31, 1120 Wien, Tel. (01) 813 58 58, Fax DW 22

e-mail: creativeconsulting@aon.at

Jahresbezugspreis: € 18,20 Inland, € 25,50 Ausland

Einzelpreis: € 5,10

Erscheinungsweise: viermal im Jahr

Anzeigentarif: Nr. 10, gültig ab 1. April 1996

Bankverbindung: Bank Austria, BLZ 12000

Konto-Nr. 303 162 699/00

Zuschriften und redaktionelle Beiträge sind ausschließlich an den Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, 1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5, zu richten.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Autors dar, die sich nicht mit der redaktionellen decken muss.

Nichtredaktionelle Beiträge sind mit + gekennzeichnet.

www.sachverstaendige.at

Inhalt

HR Dr. Alexander Schmidt

Gerichtssachverständigenliste und Chipkarte – praktische Umsetzung 125

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2004 127

RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr 132

Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem

Waldbewertungen bei zwangsweiser Grundinanspruchnahme 144

OLWR Dir. i. R. Ing. Karl Holzer

Neue Wege im Nachbarrecht aus gärtnerischer Sicht 149

Entscheidungen und Erkenntnisse (bearbeitet von **Dr. Harald Krammer**) 152

§ 51 GebAG neu 152

Zur Haftung des Gerichtssachverständigen – Keine Korrektur der gerichtlichen Gebührenbestimmung im Wege eines Schadenersatzanspruchs (§§ 38 ff GebAG – §§ 1295, 1299 ABGB) (mit Anmerkung von **H. Krammer**) 152

Zur Reduktion der Gebühren nach § 25 Abs 3 GebAG – Erheblichkeitsgrenze bei der Warnpflicht (§ 25 Abs 1 GebAG) 160

Gebühr für Mühewaltung – Verrechnungseinheit bei Ziviltechnikern (§ 34 GebAG) 161

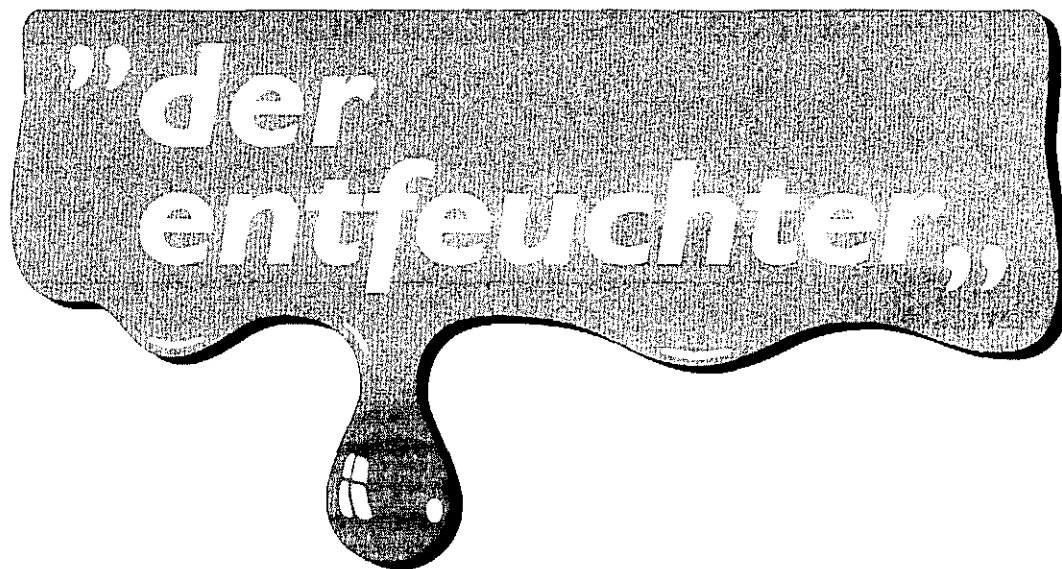
Gutachtensergänzung – Zeitaufwand des Sachverständigen (§§ 34, 35 Abs 2 GebAG) 161

Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) – Rekursausführung (§ 41 GebAG) 162

Zum Rekursverfahren – Zustellung zur Gegenäußerung – Neuerungsverbot (§§ 39, 41 GebAG) – Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) 163

Seminare 166

Anmerkung: Der Artikel von **o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel** basiert auf einem Vortrag gehalten anlässlich des 14. Fortbildungsseminars am Brandlhof im April 2004. Der Beitrag von **RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch** beruht auf einem Vortrag gehalten beim Internationalen Fachseminar Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden in Bad Hofgastein 2004.



Seit über 10 Jahren sind wir Ihr kompetenter und zuverlässiger Partner für

💧 **Entfeuchtung nach Wasserschäden**

(Rohrbrüche, Frostschäden, Löschwasser, defekte Abflüsse etc.)

💧 **Bauentfeuchtung**

💧 **Dämmstoffentfeuchtung**

💧 **Feuchtemessungen**

💧 **Geruchsneutralisation**

💧 **Schimmelanalyse und Bekämpfung**

(durch staatlich geprüften Schimmelexperten)

💧 **Leckortung**

(Thermographie, Rohrkamera, Spürgas etc.)

💧 **Verkauf und Vermietung von Entfeuchtungsanlagen, Klimaanlage und Wäschetrocknern**

Wir stehen Ihnen gerne unter unserer 24 Stunden-Service-Hotline 0316/29 41 47 zur Verfügung!

„der entfeuchter“
Klimaanlagen und
Entfeuchtungen Ges.m.b.H.

Tel.: 0316 / 29 41 47
Fax: 0316 / 29 69 42 15

Triesterstraße 177
8073 Feldkirchen / Graz

e-mail: info@der.entfeuchter.co.at
<http://www.entfeuchter.co.at>

Gerichtssachverständigenliste und Chipkarte – praktische Umsetzung

1. Die neue Gesetzeslage

Bereits in SV 2003/3, 125 konnte ich von Maßnahmen des Bundesministeriums für Justiz zur **Umstellung der Sachverständigen- und Dolmetscherlisten auf ADV** berichten. Die kurz danach beschlossene **Änderung** des Bundesgesetzes über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher – **SDG** und des Gerichtsgebührengesetzes – **GGG** (BGBl I 2003/115; im Internet abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/bgbl-pdf/; im Feld „Bundesgesetzblatt Nr.“ ist „I 115/2003“ einzugeben) habe ich in SV 2004/1, 1 vorgestellt. Die Änderungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

In die elektronische Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher (Gerichtssachverständigen- und Gerichtsdolmetscherliste) werden folgende **Daten der Sachverständigen obligatorisch** eingetragen (§ 3a Abs 2 SDG): **Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Beruf, Zustellanschrift, Telefonnummer, Fachgruppe und Fachgebiet** sowie die **Zertifizierungsdauer**. **Fakultativ** sind noch folgende Eintragungen möglich (§ 3a Abs 3 SDG): Eine **Spezialisierung** innerhalb des Fachgebiets, **zweite Zustellanschrift**, weitere **Telefon- und Faxnummern, e-Mail-Adressen, Angaben**, die die **Erreichbarkeit erleichtern** sowie eine **Einschränkung des örtlichen Wirkungsbereichs**.

Änderungen der Daten (Namen, Erreichbarkeit, Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sachverständige) haben die Sachverständigen dem zuständigen Präsidenten **unverzüglich bekannt zu geben**. Änderungen der **Zustellanschrift, Telefonnummer und fakultativen Daten** (mit Ausnahme der Spezialisierung, die jedenfalls dem Präsidenten mitzuteilen ist) können sie unter Verwendung eines **geeigneten Zertifikats** (§ 2 Z 8 SigG) **auch selbstständig eintragen** (§ 3a Abs 4 SDG), insoweit ist eine Verständigung des Präsidenten entbehrlich.

In einem eigenen **gebührenpflichtigen Bereich** (derzeit € 150,- jährlich) können über**die Angaben über Ausbildung und berufliche Laufbahn, Infrastruktur, Umfang der bisherigen Tätigkeit** als Sachverständige (Anzahl der Bestellungen, Gegenstand der Gutachten) unter Verwendung eines geeigneten **Zertifikats selbstständig eingetragen werden**. Weiters ist zur **näheren Darstellung dieser Daten ein Link auf eine Homepage** als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter **Sachverständiger** zulässig.

Die eingetragenen Daten sowie der Inhalt der verlinkten Homepage dürfen weder gegen **gesetzliche Ge- und Verbote** noch gegen die **guten Sitten verstoßen** (verbotene Inhalte). Den guten Sitten widersprechen auch die **Verletzung von**

Standesregeln und Berufspflichten, insbesondere **wahrheitswidrige Angaben** und der Standesauffassung widersprechende **Werbung**, sowie die Hervorhebung von Kenntnissen und Fähigkeiten, welche von der Zertifizierung nicht umfasst sind (§ 3a Abs 7 SDG).

Verbotene Inhalte führen dazu, dass der Präsident die **öffentliche Abrufbarkeit** der davon betroffenen Datenbereiche umgehend zu **unterbinden** hat. Sie wird erst wieder hergestellt, wenn der **Inhalt geändert wurde und unbedenklich** ist (§ 12 Abs 1 und 2 SDG). In **schweren Fällen** können solche Inhalte ein **Entziehungsverfahren** wegen **Verlusts der Vertrauenswürdigkeit** nach sich ziehen (§ 12 Abs 3 SDG).

Der bisherige **Ausweis** des Sachverständigen wird durch einen **Lichtbildausweis**, der gleichzeitig als **Chipkarte** ausgeführt ist, ersetzt. Auf der Karte werden neben **Namen und Geburtsdatum** der **zuständige Gerichtshof**, die **Gültigkeitsdauer** sowie die von der Zertifizierung umfassten **Fachgruppen**, nach Tunlichkeit auch die **Fachgebiete** angegeben. Die Ausweiskarte ist weiters mit einem **geeigneten Zertifikat** zur Erstellung elektronischer Signaturen (§ 2 Z 8 SigG) zu versehen. Die **Kosten** für die Karte sind **vom Sachverständigen zu tragen** (§ 8 Abs 3 SDG). Die elektronische Funktion der Karte kann als Identifikationsmittel zur Wartung der Daten verwendet werden.

Der Sachverständige hat diese **Ausweiskarte** bei seiner Tätigkeit **bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen** (§ 8 Abs 4 SDG).

2. Eintragungen in der Gerichtssachverständigenliste

Die Liste ist seit 1.1.2004 unter www.sdgliste.justiz.gv.at im Internet veröffentlicht und damit **allgemein und kostenlos einsichtig**. Sie erfreut sich großer Beliebtheit: **Pro Monat** werden **bis zu 65.000 Suchanfragen** verzeichnet. Diese Adresse ist auch im **Intranet der Justiz** offen, sodass **praktisch alle Justizmitarbeiterinnen und -mitarbeiter** darüber verfügen, auch wenn (noch) kein allgemeiner Internet-Zugang besteht. In der Liste ist bei allen Sachverständigen der so genannte **W-Code** eingetragen. Dabei handelt es sich um eine 6-stellige Zahl, die eine **Identifikation in der Verfahrensautomation Justiz (VJ)** ermöglicht. Bei **Bestellung von Sachverständigen** entschlüsselt sich der eingegebene W-Code, sodass **Name und Anschrift** der oder des Sachverständigen von der Geschäftsabteilung bei Gericht nicht mehr extra eingegeben werden müssen.

Die in § 3a Abs 4 SDG erwähnte Möglichkeit, **Änderungen von Zustellanschrift, Telefonnummer und fakultativen Daten selbstständig einzutragen** und die durch § 3a Abs 5

SDG eröffnete **Präsentationsmöglichkeit** für den Sachverständigen setzen die Verwendung eines **geeigneten Zertifikats** voraus. Nähere Informationen darüber findet man im Internet unter der eigens für Sachverständige eingerichteten Seite www.sv.justiz.gv.at. Der derzeitige Stand lässt sich dahin zusammen fassen, dass neben den von den Sachverständigen für **Liegenschaftsbewertung im Zwangsversteigerungsverfahren** verwendeten **Softwarezertifikaten** die **Kartenzertifikate a-sign premium, trust | sign** und **trust | mark** zugelassen sind. Mit Ausgabe der **Ausweiskarten** (ab Anfang 2005; siehe dazu unten) wird man sich dann auch des damit verbundenen **Zertifikats** bedienen können. Wer nicht bis dahin warten möchte, muss sich daher an einen **Zertifizierungsdiensteanbieter** wenden, der eines der oben genannten Kartenzertifikate ausstellt. Eine Übersicht findet sich unter www.signatur.rtr.at/de/providers/index.html.

Ist man im Besitz eines **geeigneten Zertifikats**, muss man mit der Karte das **Präsidium** oder die für Sachverständige zuständige Abteilung des **zuständigen Gerichts** aufsuchen, bei dem man **eingetragen** ist. Dort wird die **Identität überprüft**, das **Zertifikat elektronisch erfasst** und dieser Vorgang **im Personalakt vermerkt**. Spätestens ab dem nächsten Werktag nach Freigabe kann man dann seine **Daten in der Sachverständigenliste selbst warten**.

Die Verwendung des Kartenzertifikats setzt allerdings auch den Einsatz eines **Kartenlesers** voraus, den man etwa über den **Zertifizierungsdiensteanbieter** beziehen kann.

Mit der Selbstwartung kann auch die durch § 3a Abs 5 SDG eröffnete **Präsentationsmöglichkeit** (nähere Angaben über **Ausbildung** und **berufliche Laufbahn, Infrastruktur, Umfang der bisherigen Tätigkeit** als Sachverständige, **Link auf eine Homepage**) genutzt werden. Die Anmeldung erfolgt vom eigenen Computer aus mittels **Bildschirmdialog**. Dabei ist auch ein **Konto anzugeben**, von dem die Bundesrechenzentrum GmbH die **Jahresgebühr** von derzeit **€ 150,-** für die Justiz einzieht.

3. Ergänzung der Stadesregeln

Mit Einführung der **elektronischen Sachverständigen- und Dolmetscherliste** waren auch **Überlegungen zur standesrechtlichen Zulässigkeit** der von den Sachverständigen vorgenommenen Eintragungen und des Inhalts der aus der elektronischen Liste verlinkten Homepage anzustellen. Da § 3a Abs 7 SDG bei Beurteilung der Zulässigkeit von Inhalten unter anderem auf die **Verletzung von Stadesregeln und Berufspflichten** abstellt und die Stadesauffassung als Maßstab erwähnt, war es nötig, die in der Delegiertenversammlung vom 4. 4. 1992 beschlossenen **Stadesregeln** entsprechend **zu ergänzen**. Diese Ergänzung erfolgte in der **Dele-**

giertenversammlung 2004; darüber wurde bereits in SV 2004/2, 69 [70 ff] berichtet.

4. Chipkarte als Ausweis

Zum Unterschied von den Vorschriften über die Gerichtssachverständigenliste sind die neuen Bestimmungen über die **Ausweiskarte** (§ 8 und § 14 Z 6 SDG) erst **ab 1. 1. 2005 anzuwenden**. Dem entsprechend laufen derzeit die **Vorbereitungen für die Ausgabe der neuen Ausweise**. Dabei wurde festgelegt, dass auf der Ausweiskarte aus Platzgründen **nur die Fachgruppen**, nicht aber auch die **Fachgebiete** angeführt werden. Da manche Bezeichnungen von Fachgruppen zu lang oder nicht aussagekräftig sind, erfolgt derzeit auch eine entsprechende **Überarbeitung der Nomenklatur**.

Die neuen Ausweiskarten werden auch **Sicherheitsmerkmale** enthalten, **Lichtbild** und **Unterschrift** werden **aufgedruckt**. Die Karten werden mit einem **Signaturzertifikat** (ermöglicht die sichere digitale Signatur) und einem **Geheimhaltungszertifikat**, das eine einfache Signatur darstellt und zB für die Verschlüsselung von mails und die **Authentifizierung gegenüber der Justiz** verwendet wird, versehen.

Die Karten sind allen **Sachverständigen** auszustellen, die ab **1. 1. 2005 neu eingetragen oder rezertifiziert** werden (vgl. § 8 Abs 1 SDG). **Ändert sich nach diesem Zeitpunkt der Zertifizierungsumfang** oder die **Zuständigkeit des Landesgerichts** (etwa wegen einer Sitzverlegung), so behält der Ausweis zwar seine Gültigkeit, die oder der Sachverständige kann aber die **Ausstellung eines neuen Ausweises beantragen** (§ 8 Abs 2 SDG). Es ist geplant, über diese gesetzlichen Fälle hinaus **allen Sachverständigen** einen Kartenausweis auszustellen, **die dies beantragen**. Zu beachten ist dabei, dass die **Kosten für die Karte von den Sachverständigen zu tragen** sind. Nach dem derzeitigen Stand der Überlegungen werden sich diese Kosten in der **Größenordnung von etwa € 70,-** bewegen.

5. Kontakte zur Justiz

Soweit **technische Fragen** betroffen sind, empfiehlt sich ein **mail an postmaster.sdglste@justiz.gv.at**, mit dem man auch eine **Telefonnummer für Rückrufe** bekannt geben kann. Ansprechpartner ist **Mag. Thomas AUFNER** von der Bundesrechenzentrum GmbH. Die Projektleitung liegt bei **Mag. Christian GESEK** vom Bundesministerium für Justiz (christian.gesek@bmj.gv.at), der damit auch Ansprechpartner für rechtliche Belange ist. Beiden Herren und Frau **Barbara HÖRMANN-PEMÖLLER** von der BRZ GmbH danke ich herzlich für die bereitwillig erteilten Auskünfte.



Das neue SV-Logo

Das Präsidium des Hauptverbandes hat dieses neue Logo beschlossen. Es ist zum Unterschied vom bisher verwendeten Zeichen **schutzfähig**, die Registrierung beim Patentamt wurde beantragt. Seine Verwendung ist nur **Gerichtssachverständigen** gestattet, die Mitglieder eines Landesverbandes sind. Das neue Logo ist beim Hauptverband in **elektronischer Form erhältlich**.

Aktuelle Rechtsfragen für den Sachverständigen – 2004

Wie alle Jahre soll auch heuer wieder ein Überblick über Rechtsfragen, und dabei vor allem über Entscheidungen des OGH, geboten werden, die sich in den vergangenen zwölf Monaten angesammelt haben.

I. Enteignungsfragen

Da sich Entscheidungen zum LBG und ähnlichen Bewertungsfragen im Berichtszeitraum im Wesentlichen in diesem Zusammenhang gefunden haben, soll mit dem (geltenden) Enteignungsrecht begonnen werden (den Neuregelungen im Zuge der Außerstreitreform gilt ein eigenes kurzes Kapitel am Schluss).

1. Die Entscheidung **1 Ob 263/03p** folgt einer Auffassung, die ich in JBl 1994, 390 vorgetragen habe, und macht damit ein Ende mit einer alten Ungerechtigkeit. Es geht um das Problem, wie sich ein Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung seitens des Enteigneten auf eine vom Enteigner hinterlegte, nach Meinung des Enteigneten zu gering bemessene Entschädigungssumme auswirkt. Es ging um folgenden Sachverhalt:

„Im Zuge einer Enteignung bestimmte die Landesregierung des Erlegers die Höhe der Entschädigung mit 46.767,98 EUR. Dieser Betrag wurde gerichtlich hinterlegt, weil die Erlagsgegner mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden waren und – so das Vorbringen des Erlegers – deren Annahme verweigerten. In der Folge nahmen die Erlagsgegner den Erlag als Teilzahlung an und ersuchten um Überweisung auf ihr Bankkonto. In diesem Ausfolgungsantrag erwähnten sie, dass bereits ein Antrag auf Neufestsetzung des Entschädigungsbetrags gestellt worden sei. Das Erstgericht genehmigte die Ausfolgung des erlegten Betrags. Das Rekursgericht wies in Abänderung dieser Entscheidung den Antrag auf Ausfolgung des Erlags ab und sprach aus, dass der ordentliche Revisionsrekurs nicht zulässig sei.“

Der OGH gab dem außerordentlichen Revisionsrekurs des Enteigneten statt:

„In der Entscheidung SZ 61/97 wurde ausgeführt, der Antrag des Enteigneten auf Ausfolgung des gerichtlich hinterlegten Entschädigungsbetrags sei abzuweisen, wenn er in der Zwischenzeit die Entscheidung des Gerichts begehrt hat. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass der Erlagsgegner durch Anrufung des Gerichts zwecks Festsetzung der Enteignungsentschädigung das Außerkrafttreten des diese Summe festsetzenden Teils des Enteignungsbescheids bewirkt habe und deshalb der Rechtstitel, unter dem der Erleger seinerzeit die Beträge erlegt habe, nicht mehr existiere. Aus diesem Grunde sei eine Ausfolgung unter Anerkennung des Rechtsgrunds des Erlags begrifflich nicht mehr möglich. Diese Entscheidung wurde von *Rummel* in JBl 1994, 390 („Zur Hinterlegung der Entschädigung bei Enteignung nach dem Bundesstraßengesetz“), mit nach Ansicht des erkennenden Senats schlagenden Argumenten

kritisiert. Er zeigte auf, die verzögerte Ausfolgung des Entschädigungsbetrags – erst nach Abschluss des gerichtlichen Verfahrens – könne für einen Enteigneten allenfalls ruinös sein und der wirtschaftliche Druck, der beim Enteigneten bewirkt werde, sei mit der Zielsetzung des Eisenbahnteilungsgesetzes (EisbEG), auf das § 20 BStG – ebenso wie übrigens § 50 LStVG – mehrfach verweise, unvereinbar. Werde der Erlagsbetrag vorläufig „eingefroren“, könne er also weder an den Erlagsgegner noch an den Erleger ausgefolgt werden, so widerspräche dies dem einem Enteignungsverfahren immanenten generellen Prinzip, dass die Zahlung der Entschädigungssumme und der Vollzug der Enteignung Zug um Zug zu erfolgen hätten. Die in der Entscheidung SZ 61/97 verwendeten Argumente seien rein formaler Natur; es finde sich keine sachliche Rechtfertigung dafür, warum der Enteignete nicht trotz eines Neufestsetzungsantrags die von der Behörde ermittelte Entschädigungssumme sofort erhalten könnte. Der erkennende Senat pflichtet den Ausführungen Rummels bei. ... Die im Enteignungserkenntnis zu beziffernde Entschädigung wird aufgrund der Schätzung beeideter unparteiischer Sachverständiger ermittelt (§ 50 Abs 2 LStVG 1964), weshalb nicht von vornherein davon ausgegangen werden kann, dass die Entschädigung willkürlich zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sei. Müsste in der Folge, wenn die Entschädigung vom Gericht niedriger als im Enteignungserkenntnis festgesetzt werden sollte, der Enteignete einen Teil des ihm ausgefolgten Betrags zurückzahlen, so rechtfertigte es ein solcher (eher seltener) Verfahrensgang noch nicht, dem Enteigneten die Auszahlung einer wenn auch nur vorläufig behördlich festgelegt gewesenen Entschädigungssumme unter Umständen langfristig zu verwehren und ihn so gegebenenfalls großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten auszusetzen.“

2. Die Entscheidung **3 Ob 97/03s** hat noch einmal die Grundsätze zusammengefasst, die der OGH für die Valorisierung, also Aufwertung der Entschädigung wegen Geldentwertung infolge langer Verfahrensdauer entwickelt hat. Unter Hinweis auf die Vorjudikate SZ 71/4 = JBl 1998, 520 und SZ 73/128 hat er auch hier eine Aufwertung gebilligt, die das Rekursgericht vorgenommen hatte, nachdem zwischen dem Enteignungsbescheid und dem erstinstanzlichen Beschluss nicht weniger als elf Jahre vergangen waren und eine Geldentwertung von 29% eingetreten war. Es folgen noch einige wenige Sätze zur Bemessung selbst:

„Das Rekursgericht hat eingehend begründet, dass entgegen der Meinung der Revisionsrekurswerberin der Wert der Flächen unter Berücksichtigung des Umstands, dass sie durch die Bundesstraße bereits aufgeschlossen waren und mit der Wiederrichtung der durch das Hochwasser weggerissenen Brücke sicher zu rechnen ist, zu ermitteln ist. Hier liegt also der Regelfall, dass die straßenbaulichen Maßnahmen erst nach der Enteignung durchgeführt werden und es damit zu

einer Werterhöhung der enteigneten Flächen kommt, gerade nicht vor. Im Zusammenhang mit der Ermittlung des Verkehrswerts, die grundsätzlich dem Tatsachenbereich angehört und nur dann einer Überprüfung im Rahmen der Rechtsrüge zugänglich wäre, wenn sie auf Schlussfolgerungen beruhte, die mit den Gesetzen der Logik oder Erfahrung unvereinbar sind (4 Ob 528/95 mwN u.a.), werden im Revisionsrekurs keine erheblichen Rechtsfragen aufgezeigt. Die Frage, mit welchem Prozentsatz dabei die bestehende Hochwassergefahr zu berücksichtigen ist (20% wie von den Vorinstanzen angenommen oder 50%, wie die Antragsgegnerin im Verfahren als angemessen beurteilte), betrifft die Ermittlung der Entschädigung im konkreten Einzelfall.“

3. In der Entscheidung **4 Ob 188/03f, RdW 2004/201 = RZ 2004/10 = EvBl 2004/40** ging es wieder einmal um die Rolle, die eine von einer Seite (regelmäßig dem Enteigner) behauptete Einigung der Parteien für ein gerichtliches Neufestsetzungsverfahren spielt. Hier hatte die Antragstellerin, also die enteignete Eigentümerin, behauptet, während des schon laufenden Neufestsetzungsverfahrens sei eine Einigung mit dem Enteigner dahin zustande gekommen, es werde der von einem bestimmten Sachverständigen ermittelte Quadratmeterpreis bezahlt. Das waren immerhin 2300 ATS/m². Nachdem im Enteignungsbescheid 4,90 ATS/m² festgesetzt worden waren, wundert es nicht, dass der Enteigner die Bindung an das SV-Gutachten vehement bestritt. Der Enteignete hat inzwischen aus der Vereinbarung auch im ordentlichen Rechtsweg geklagt, dieses Verfahren ruht. Interessant ist zunächst die Entscheidung des Erstgerichts in der Sache, weil es um Straßengrund ging:

„Das Erstgericht setzte die Entschädigungszahlung für die ins öffentliche Gut übergeführten Grundstücksanteile der Antragstellerin mit 43,60 EUR (= 600 ATS) pro m² fest und verpflichtete die Antragsgegnerin zu einer Zahlung in dieser Höhe samt 4% Verzugszinsen für den Fall des Verzugs; das Mehrbegehren wies es ab. Die von der Enteignung betroffenen Liegenschaftsanteile seien ein asphaltierter Weg mit darunter befindlichen Versorgungseinrichtungen (Kanal- und Wasserleitungen, Strom- und Telefonleitungen). Soweit die beiden vorliegenden Sachverständigengutachten bei ihrer Bewertung von Trockenparzellen ausgegangen seien, könne ihnen daher nicht gefolgt werden. Für die Bewertung der Liegenschaft sei von der tatsächlichen Nutzung auszugehen. Allenfalls bestehende künftige Möglichkeiten seien nur dann zu berücksichtigen, wenn dies rechtlich und tatsächlich möglich sei. Darüber hinaus müssten jedoch besondere Umstände vorliegen, die annehmen ließen, dass dies in näherer Zukunft auch wahrscheinlich sei, was im Streitfall nicht festgestellt werden könne. Die Ermittlung des Verkehrswerts der Liegenschaft habe nach dem Vergleichsverfahren zu erfolgen, weil im allgemeinen Geschäftsverkehr Straßenflächen nur selten gehandelt würden und das Ausweichen auf den Ertragswert für derartige Liegenschaften nicht sinnvoll sei. Aus den im Sachverständigengutachten N. N. angeführten Geschäftsfällen, in denen Verkehrsflächen der Gegenstand von Rechtsgeschäften gewesen seien, lasse sich ein Wert der ins öffentliche Gut überführten Grundstücksanteile von rund 43,60 EUR/m² ansetzen, der der Bemessung der Entschädigung zugrunde zu legen sei.“

Nachdem das Rekursgericht dem Erstgericht aufgetragen hatte, mit dem Verfahren innezuhalten, bis über das Vorliegen einer

Vereinbarung rechtskräftig entschieden sei, hob der OGH diesen Beschluss auf. Das Außerstreitverfahren sei vielmehr fortzusetzen: Stelle das Prozessgericht fest, dass es keine Vereinbarung gegeben habe, so sei ohnehin das Außerstreitverfahren nicht betroffen; liege aber eine solche Vereinbarung doch vor, so könne sie doch den Außerstreitrichter nicht binden, weil sie eine unzulässige Beweisvereinbarung sei. Man muss also offenbar den Antrag auf Neufestsetzung bis zum bitteren Ende durchziehen und dann oder daneben die behauptete Vereinbarung im streitigen Rechtsweg geltend machen.

4. Nur der Vollständigkeit halber sei die Entscheidung zu **3 Ob 310/02p** erwähnt, in der es um verfahrensrechtliche Fragen in einem Fall ging, in dem einerseits ein Verfahren zur Neufestsetzung der Entschädigung anhängig war, gleichzeitig aber auch die Festsetzung der Höhe des Betrages für eine Fläche zur Debatte stand, die entgegen dem ursprünglichen Enteignungsbescheid für das Projekt nicht benötigt worden war. Für solche Flächen ist ja ein Rücküberweisungsrecht des Enteigneten inzwischen unstreitig und in allen einschlägigen Gesetzen vorgesehen; infolgedessen stellen sich aber auch Gegenansprüche des Enteigners, deren Bemessung umstritten sein kann, insbesondere, wenn auf der nur vorläufig in Anspruch genommenen Fläche Veränderungen, seien sie nun verbessernd oder verschlechternd, vorgenommen worden sind. Das Erstgericht hatte gemeint, es müsse in einem solchen Fall nur über den Antrag auf Neufestsetzung der Entschädigung entscheiden, für den zweiten auf Festsetzung des Gegenanspruchs wegen Rücküberweisung fehle dem Enteigneten das Rechtsschutzinteresse, weil er ja insofern nur das zurückzahlen müsse, was er sozusagen anteilig zuviel erhalten habe. Beide Oberinstanzen sind dem mit Recht nicht gefolgt, weil eben auch die Rückzahlungspflicht wegen der schon angesprochenen möglichen Veränderungen streitig sein könne, sodass in der Tat über beide Anträge zu entscheiden sein werde. Dem ist zweifellos zuzustimmen.

5. Die Entscheidung **2 Ob 22/03d** hat das seinerzeit besonders umstrittene, inzwischen durch viele Entscheidungen der Höchstgerichte und diesen folgende Klarstellungen mancher Gesetzgebungsakte weitgehend geklärte Problem der sogenannten Nebenberechtigten zum Gegenstand, also solcher Personen, die am Enteignungsobjekt nicht das Eigentum, sondern andere dingliche oder obligatorische Rechte haben und durch die Enteignung natürlich auch in ihrem Vermögen empfindlich getroffen sein können. Die verschiedenen Gesetze haben nun in verschiedenem Umfang den Nebenberechtigten teils eigene Entschädigungsansprüche gegen den Enteigner, mindestens aber Parteistellung im Verfahren eingeräumt, wenn sie sie auch im übrigen auf Ansprüche gegen den Enteigneten, etwa ihren Vermieter, beschränkt haben. In unserem Fall ging es um Einforstungsrechte im Westteil des Toten Gebirges, nachdem das Gebiet unter Naturschutz gestellt worden war. Der Berechtigte behauptete, durch die Nutzungsbeschränkungen werde sein Weiderecht künftig entwertet, während die Österreichischen Bundesforste als Eigentümer im seinerzeitigen Entschädigungsverfahren für ihn keinerlei Beträge geltend gemacht hatten (man sieht wieder, wie unglücklich diese Mediatisierung ist). Das Erstgericht wies den Antrag zurück, da nach Stmk Naturschutzrecht nur der Eigentümer antragsberechtigt sei. Das Rekursgericht anerkannte immerhin, dass durch die Verweisung des genannten Landesgesetzes auf das EisbEG auch Grunddienstbarkeitsberechtigten Antragsrechte hätten, ein bloß Einforstungsberechtigter habe aber keine Grunddienstbarkeit und müsse sich daher mit seinen behaupteten Ansprüchen an den enteigneten Grundeigentümer halten. Der OGH ist all dem nicht gefolgt, hat den

Einforstungsberechtigten ohne viel Federlesens zu den dinglich Berechtigten im Sinne aller einschlägigen Normen gezählt und ihm daher ein Antragsrecht auf Feststellung einer Entschädigung durch das Gericht zuerkannt. Ich bin nicht ganz sicher, ob die Ableitung aus den positiven Gesetzen über jede Kritik erhaben ist, dass sie im Interesse der Rechtsstaatlichkeit aber zu begrüßen ist, scheint mir ganz unbestreitbar.

6. Zum Abschluss dieses Kapitels ein Hinweis auf **VwGH 25. 2. 2003, ZI 99/14/0316, RdW 2003/235**: Nach dem StadterneuerungsG kann in einem Sanierungsgebiet eine Enteignung eines sanierungsbedürftigen Gebäudes zugunsten einer gemeinnützigen Bauvereinigung erfolgen. Freiwillige Veräußerungen unter dem Eindruck eines drohenden Enteignungsverfahrens sind steuerbegünstigt. Unser Beschwerdeführer machte nun geltend, er habe Hausanteile veräußert, um mit dem Erlös den Rest des Gebäudes derart zu sanieren, dass es nicht mehr zwangsweise in Anspruch genommen werden könne. Deshalb begehrte er Befreiung von der Einkommensteuer bezüglich des Erlöses der Anteile, obwohl die Veräußerung noch während der Spekulationsfrist erfolgt war. Der VwGH lehnte das mit Recht ab: Wenn der Beschwerdeführer ein Aktienpaket veräußert hätte, um sein Haus zu sanieren, wäre das auch nicht begünstigt gewesen; in der Tat kann es bei der genannten Steuerbefreiung nur um den konkret von der Enteignung bedrohten Gegenstand gehen.

II. Bewertungsfragen

1. Im Erkenntnis **VwGH 30. 10. 2003, ZI 2002/15/0206** ging es um eine schon zum dritten Mal den Gerichtshof beschäftigende Sache, nämlich die Besteuerung von Investitionen, die der Mieter am gemieteten Grundstück vorgenommen hatte, beim Vermieter, dem sie letztendlich zugute gekommen waren. Dabei war nach den Vorentscheidungen der Wert des Objektes vor und nach den Investitionen zu vergleichen. Die Schwierigkeiten lagen in der Feststellung des seinerzeitigen Ausgangswertes, der weit in die Vergangenheit zurückzurechnen war:

„Die belangte Behörde hat, indem sie sich auf *Ross/Brachmann/Holzner*, Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, stützte, eine anerkannte Methode der Gebäudebewertung herangezogen, wobei gegen die von der belangten Behörde herangezogene Baupreisindexsteigerung ... keine Bedenken bestehen. Gegen einen, nach der genannten Methode berechneten Altersabschlag für ein 50 Jahre altes Gebäude mit einer gesamten Lebensdauer von ca 100 Jahren bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ein Altersabschlag dieser Größe ist allerdings vom Neubauwert des Gebäudes in Abzug zu bringen, soll er doch die im Laufe der ersten 50 Jahre eingetretene Abnutzung zum Ausdruck bringen.“

Im gegenständlichen Fall ging die belangte Behörde davon aus, dass die Baulichkeit im Jahr 1990 ca 50 Jahre alt sei. Im Zeitpunkt der Anschaffung der Baulichkeit durch die Beschwerdeführer im Jahr 1982 (errechneter Kaufpreis von 146.016 S) war das Gebäude also bereits ca 42 Jahre alt. Durch Aufwertung der Anschaffungskosten des (bereits teilweise abgenutzten) Gebäudes ermittelte die belangte Behörde den Betrag, der im Jahr 1990 für gleiche, also 42 Jahre alte Gebäude aufgewendet worden wäre. Von diesem Betrag hätte aber nur ein Abzug für die während eines Zeitraumes von acht Jahren eingetretene Wertminderung durch Abnutzung vorgenommen werden dürfen.“

Ich halte die Entscheidung vor allem deshalb für erwähnenswert, weil sie aufs deutlichste bestätigt, dass die Bewertung für steuerliche Zwecke keinen anderen Regeln folgt als die im Justizbereich, sofern nicht das Steuerrecht ausdrücklich Sondervorschriften enthält.

2. In der Entscheidung **3 Ob 272/02z** hatte der OGH einen Übergabevertrag einer alten Dame an Familienfremde zu beurteilen, wobei die Übergeberin ausdrücklich festgehalten hatte, dass auch aus ihrer Sicht die bedungene Leibrente angesichts ihres hohen Alters nicht den Wert einer angemessenen Gegenleistung erreichen werde. Die Übernehmer hatten die Liegenschaft im Übrigen alsbald an ihren Sohn weiterveräußert. Prompt meldete sich nach dem Tod der Übergeberin die einzige Tochter und machte Pflichtteilsergänzungsansprüche wegen gemischter Schenkung geltend. Die Übernehmer wollten nun, obwohl es sich bei der übergebenen Liegenschaft nicht um einen Erbhof, sondern um „walzende Grundstücke“ handelt, bei der Bewertung die Grundsätze des „Wohlbestehen-Könnens“ angewendet wissen, die kraft Gesetzes bei Erbhofabfindungen und kraft Wohnrechts auch bei sonstigen bäuerlichen Gutsübergaben unter Lebenden gelten. Der OGH hat dem eine klare Absage erteilt.

„Die zweitinstanzliche Auffassung, bei der Bewertung der Liegenschaft sei im konkreten Fall vom Verkehrswert auszugehen, ist unbedenklich. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des TirHöfeG, somit der sondergesetzlichen Vorschriften über die Ermittlung des Übernahmepreises, die Erbteilung oder auch die Nachtragerbeteiligung, auf „walzende Grundstücke“ kommt nicht in Betracht (6 Ob 108/97v = SZ 71/180). Davon unabhängig ist die Frage, nach welchen Grundsätzen landwirtschaftliche Betriebe oder mit einem geschlossenen Hof gemeinsam bewirtschaftete landwirtschaftliche Grundstücke zu bewerten sind. Zur Methode hiezu im Rahmen einer Pflichtteilsergänzungsklage hat der Oberste Gerichtshof in seinen Entscheidungen 6 Ob 12/76 = SZ 49/118 = EvBl 1977/97 = NZ 1979, 143 und 6 Ob 2/90 ausführlich Stellung genommen. In Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung über die Schätzung zum Zweck der Pflichtteilsberechnung muss nach § 306 ABGB der gemeine Preis als Richtschnur dienen. Da die Wahl der Bewertungsmethode in erster Linie vom Zweck der Wertermittlung abhängig ist und das Pflichtteilsrecht dem Noterben einen Mindestanteil am Nachlasswert sichern soll, kommt es bei der Pflichtteilsberechnung darauf an, welchen Wert der Gegenstand ganz allgemein für seinen Eigentümer hat. Beruht der Wert einer solchen Sache nach der Verkehrsauffassung, insbesondere, weil ein wirtschaftlicher und funktioneller Zusammenhang mit einem bestehenden Bauerngut (geschlossener Hof) besteht, vor allem auf einem Ertrag bzw einem sonstigen Nutzen, ist der Pflichtteilsberechnung der Ertragswert zugrunde zu legen. Besteht kein solcher Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Grundstück, ist nach dem Verkehrswert zu bewerten. Einen derartigen Zusammenhang mit einem bestehenden Bauerngut hat aber das Verfahren nicht ergeben. Gerade in der von der Beklagten zitierten Entscheidung SZ 49/118 war ein Hof zu beurteilen, der alle Voraussetzungen iSd TirHöfeG aufwies, zu Lebzeiten des Erblassers aber nicht in der Höferolle eingetragen war. Dazu hat der 6. Senat ausgesprochen, es sei auf die Grundsätze des „Wohlbestehen-Könnens“ angemessen Rücksicht zu nehmen. Uneingeschränkt könne dieser Grund-

satz aber nicht zur Anwendung gelangen, weil sonst kein Unterschied zur Berechnung nach dem TirHöfeG bestünde. Dass der Nutzen für den Besitzer der hier zu beurteilenden Liegenschaft vorwiegend im Ertrag liege, wird auch dadurch konterkariert, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen jedenfalls bei Abschluss des Kaufvertrags verpachtet waren und die Beklagte die übergebene Liegenschaft kurz nach dem Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung an ihren Sohn veräußerte. Es bestehen demnach keine Bedenken gegen die vom Sachverständigen gewählte und auch hinreichend begründete Bewertungsmethode. § 3 Abs 1 LBG enthält keine abschließende Aufzählung der zulässigen Bewertungsverfahren (arg. „insbesondere“). Mangels Vorgabe einer Bewertungsmethode durch das Gericht hat nach § 7 Abs 1 LBG der Sachverständige selbst die geeignete(n) Methode(n) (siehe auch § 3 Abs 2 leg. cit.) auszuwählen. Diese (von ihm auch – wie die zweite Instanz zutreffend erkannte – begründete) Wahl unterliegt aber nicht der Überprüfung des Obersten Gerichtshofs (3 Ob 377/97z; RIS-Justiz RS0109006)...

Für die Berechnung des Werts der Leibrente kann nach stRspr nur der voraussichtliche Erwartungswert herangezogen werden (RIS-Justiz RS0012965). Dabei sind auch Ausgedingeleistungen zur Ermittlung des Geldwerts nicht nach der Dauer der tatsächlichen Erbringung, sondern grundsätzlich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen der statistischen Lebenserwartung zu berechnen (RIS-Justiz RS0010077). Der Wert der Gegenleistung ist auch dann in Anschlag zu bringen, wenn sie wegen vorzeitigen Todes der Berechtigten gar nicht erbracht werden muss (6 Ob 359/97f = SZ 71/112 = EvBl 1999/12). Die vom Beklagten zitierte Entscheidung 8 Ob 562/93 (= NZ 1994, 206) setzte sich mit der Frage auseinander, unter welchen Voraussetzungen ein Leibrentenvertrag wegen laesio enormis angefochten werden könne, und kam zum Ergebnis, dass dann, wenn selbst unter Heranziehung der wissenschaftlichen Obergrenze des Menschenalters die Leistungen an den Rentenberechtigten weniger wert als die Hälfte der Gegenleistung ist, überhaupt kein Glücksvertrag vorliege. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, das höchste erreichbare Menschenalter sei stets für die Berechnung der Gegenleistung heranzuziehen.“

III. Erbhoffragen

1. Die erste zu diesem Kapitel zu referierende Entscheidung **6 Ob 78/03v** befasst sich mit der Erbhofeigenschaft als solcher, die bekanntlich von der Ertragskraft des Hofes abhängt. Nachdem die vermeintlich zu kurz gekommene Tochter der Hofeigentümerin geltend gemacht hatte, die ihr gegenüber bestehenden Schulden der Mutter aus Pflegeleistungen seien vom Wert des Hofes abzuziehen, sodass dieser weniger wert sei (was ihr paradoxerweise einen höheren Erbanspruch gesichert hätte), führte der OGH aus:

„Erbhof im Sinn des § 1 Abs 1 AnerbenG ist ein mit einer Hofstelle verbundener land- und forstwirtschaftlicher Betrieb, der mindestens einen zur angemessenen Erhaltung von zwei erwachsenen Personen ausreichenden, das Zwanzigfache dieses Ausmaßes nicht übersteigenden Durchschnittsertrag hat. Nach ständiger Rechtsprechung wird die Leistungsfähigkeit des zu beurteilenden Hofes nach objektiven Kriterien geprüft, wobei es auf eine durchschnittliche

Wirtschaftsführung und nicht auf die konkrete Bewirtschaftungsart des Erblassers oder des präsumtiven Hofübernehmers ankommt. Maßgeblich ist, welches landwirtschaftliche Nettoeinkommen (als rechnerische Größe) aus dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers von einem durchschnittlichen Landwirt bei ortsüblicher Bewirtschaftung erzielt werden kann. Unter landwirtschaftlichem Einkommen versteht die Rechtsprechung jenes Einkommen, das sich aus der Summe von Reinertrag vermehrt um den Lohnanspruch der Besitzerfamilie und verringert um Schuldzinsen und Ausgedingsbelastungen ergibt (SZ 73/104 mwN; JBl 1997, 250; RIS-Justiz RS0113948). Unter Schuldzinsen werden dabei Belastungen verstanden, die im Zusammenhang mit der Übernahme und der Bewirtschaftung des Hofes entstanden sind. Dazu zählen auch Ausgedingsbelastungen als Versorgungsleistung an einen früheren Hofeigentümer aufgrund eines Übergabvertrages. Das von der erblasserischen Tochter geltend gemachte Entgelt für die persönliche Pflege der Erblasserin unterscheidet sich grundlegend von den im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Hofes entstandenen Schuldzinsen und Ausgedingsbelastungen. Die Pflegeleistungen der erblasserischen Tochter konnten wohl zum Entstehen einer persönlichen Schuld der Erblasserin führen. Als Erblasserschulden sind sie aber – die Berechtigung der Forderung vorausgesetzt – erst bei Berechnung des Übernahmepreises zu berücksichtigen (*Kralik*, Erbrecht 388). Mit der Führung des landwirtschaftlichen Betriebes stehen diese Forderungen für Pflege in keinem Zusammenhang. Sie haben daher auch keinen Einfluss auf die nach objektiven Kriterien vorzunehmende Beurteilung seiner Leistungsfähigkeit.“

Kein Zweifel, dass dem zuzustimmen ist.

2. Zustimmung verdient auch die Entscheidung **6 Ob 53/03t**. Dort ging es in der Sache darum, dass ein desolates Hof- und Stallgebäude einem großen Vorrat an hiebsreifem Holz gegenüberstand. Der OGH führte aus:

„Die Sachverständigen haben den Übernahmewert als Mischwert der Ergebnisse nach der sogenannten „Nettopachtzinsmethode“ und der „Deckungsbeitragmethode“ ermittelt und sind bei beiden Varianten davon ausgegangen, dass die desolaten Bauverhältnisse des Hofes (Wohnhaus und Stallbereich in einem Gebäude) einen Investitionsbedarf von 3,3 Mio ATS auslösen, der mit dem Erlös aus dem Abverkauf des lebenden „überdurchschnittlich hohen“ Holzvorrates von 8,89 ha gedeckt werden kann. Diese Waldfläche wurde von den Sachverständigen bei der Ermittlung des Ertrages des Hofes ausgeschieden. Das Rekursgericht vertrat demgegenüber die Auffassung, dass die Einnahmen aus der gesamten Waldfläche der Ertragsberechnung zugrunde zu legen seien, weil es auf den unsanierten Gebäudezustand zum Todeszeitpunkt ankomme und eine Verminderung des Übernahmepreises zur Verbesserung des Zustandes zum Nachteil der weichenden Erben führen würde. Die Revisionsrekurswerber führen nun grundsätzlich zutreffend aus, dass bei Richtigkeit der Rechtsansicht des Rekursgerichtes die gesamte Waldfläche nicht nur bei der Ermittlung nach der Pachtzinsmethode, sondern auch nach der Deckungsbeitragmethode hätte herangezogen werden müssen, und berechnen auf dieser Basis den Übernahmepreis neu. Der Einwand führt aber deshalb nicht zum Erfolg, weil die Be-

rechnungsmethode der Sachverständigen, der das Erstgericht folgte, aus folgenden Gründen nicht zu beanstanden ist: Auszugehen ist von den getroffenen Feststellungen – der Oberste Gerichtshof ist nicht Tatsachen-, sondern Rechtsinstanz –, also davon, dass das Wohn- und Wirtschaftsgebäude wegen Feuchtigkeits- und Putzschäden desolat ist und den angeführten Sanierungsbedarf hat. Von der Sanierung ist nicht nur das Wohngebäude, sondern vor allem auch der Stallbereich betroffen, der für die Milchkuhhaltung, die den Ertrag abwerfen soll, wesentlich ist. Die Sanierung dient damit nicht (nur) einer Verbesserung des Zustandes, sondern ist Voraussetzung für eine nachhaltige Ertragszielung.

Der Übernahmepreis ist im Anerbenrecht nach billigem Ermessen so zu bestimmen, dass der Übernehmer „wohl bestehen kann“ (§ 11 Abs 1 AnerbenG). Der Übernahmepreis darf nicht mit Rücksicht auf einen möglichen Abverkauf von Teilen des Hofes ermittelt werden (RS0050365). Grundsätzlich soll der Anerbe den Übernahmepreis aus den Erträgen bezahlen können (6 Ob 181/00m). Hiebreife Holzvorräte gehören zu solchen Erträgen (6 Ob 1023/94). Auch wenn es beim Übernahmewert auf den Todeszeitpunkt ankommt, haben ein schon damals bestandener schlechter Erhaltungszustand des Wirtschaftsgebäudes und der dadurch ausgelöste Investitionsbedarf Einfluss auf den Ertragswert (vgl 6 Ob 108/97v), weil naturgemäß bei einem nicht sanierten Hof der erzielbare Pachtzins und damit der Ertragswert niedriger sind als nach einer erfolgten Sanierung. Es wurde schon ausgesprochen, dass ein Erbhof auch dann vorliegen kann, wenn nach objektiven Grundsätzen mit einer kostenintensiven Umstellung auf eine andere Produktionsart ein dem Höfe recht entsprechender Ertrag erzielt werden könnte (6 Ob 225/99b). Es liegt auf der Hand, dass die Umstellungskosten aus der Ertragswertberechnung nicht ausgeklammert werden können. Ähnlich verhält es sich bei den hier zu beurteilenden notwendigen Investitionen, die das Rekursgericht nicht unberücksichtigt lassen durfte, wenn es gleichzeitig auf den Ertragswert abstellte, den die Sachverständigen auf der Basis eines sanierten Hofes angenommen haben.“

IV. Varia

1. In einem Verfahren der Bodenreform hatte der VfGH zu **B 482/01 vom 12. 3. 2003** zu einer Entscheidung des Salzburger Landesagrarsenats zu befinden. Im Erkenntnis heißt es:

„Die Beschwerdeführer rügen, dass sachkundige Mitglieder des Agrarsenates im Verfahren einerseits als Stimmführer, andererseits als Gutachter aufgetreten sind. Wie sich aus den Verwaltungsakten ergibt, haben im Auftrag des Vorsitzenden des Landesagrarsenates fachkundige Mitglieder des Senats als Sachverständige (iSd § 52 AVG) Gutachten erstellt. Hierbei handelt es sich um Gutachten im technischen Sinn und nicht nur um fachkundige, schriftlich niedergelegte Meinungen. So hat der landwirtschaftliche Sachverständige auf Basis der Stellungnahme von Rechtsanwälten, die im Verfahren einschritten, nach Aktenstudium und Lokalaugenschein eine Bewertung sämtlicher Flächen der Agrargemeinschaft vorgenommen und darüber eine schriftliche „Stellungnahme“ abgegeben. Zu den Abfindungsvarianten erging ein gemeinsames Gutachten des landwirtschaftlichen und des agrartechnischen Sachverständigen (in welches die Bewertung der Flächen eingeflossen ist) zur Beurteilung der

Auswirkung der Sonderteilung. Der forstfachliche Sachverständige hat ein Gutachten über den forstlichen Ertrag aus dem Eigentumsstand der Agrargemeinschaft erstellt. Das angefochtene Erkenntnis stützt sich in seiner Begründung auf die Schlüssigkeit dieser Gutachten. Lediglich das jagdwirtschaftliche Gutachten wurde von einem jagdfachlichen Amtssachverständigen erstellt, der nicht dem erkennenden Senat angehörte.“

„Art 6 EMRK verlangt, dass in Angelegenheiten, die als civil rights zu qualifizieren sind, ein unabhängiges und unparteiisches Tribunal tätig wird. Der Verfassungsgerichtshof hat dazu in Kongruenz mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte mehrfach ausgesprochen, dass ein Tribunal derart zusammengesetzt sein muss, dass keine berechtigten Zweifel an der Unabhängigkeit seiner Mitglieder entstehen; bei dieser Beurteilung ist auch der äußere Anschein von Bedeutung (vgl. etwa VfSlg. 15507/1999, 15668/1999, beide mwH).

Die Betrauung eines sachkundigen stimmführenden Mitgliedes des Agrarsenates mit der Aufgabe, im Verfahren ein Gutachten in seiner Eigenschaft als Sachverständiger (iSd AVG) zu erstatten, ist jedenfalls geeignet, einerseits an der Neutralität dieses Mitgliedes als Sachverständiger (vgl. VfSlg. 10701/1985, 16029/2000), andererseits an seiner Unbefangenheit als Entscheidungsträger – zu dessen Aufgaben es unter anderem gehört, die Schlüssigkeit der eingeholten Sachverständigengutachten zu beurteilen – Zweifel aufkommen zu lassen, aber auch an der Unbefangenheit der übrigen Mitglieder des Landesagrarsenates, die ihre Entscheidung auf Gutachten von Mitgliedern ihres Senates gestützt haben.

Angesichts dieser Umstände konnten – insbesondere auf Grund der Doppelfunktion von Mitgliedern des erkennenden Landesagrarsenats sowohl als Gutachter als auch als Entscheidungsträger in ein und demselben Verfahren – zumindest nach dem äußeren Anschein Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Landesagrarsenats als Tribunal im Sinne des Art 6 EMRK entstehen. Bereits der äußere Anschein reicht aus, um eine Verletzung des Art 6 EMRK zu bewirken. Die Beschwerdeführer wurden durch den angefochtenen Bescheid in ihrem aus Art 6 EMRK abzuleitenden Recht auf ein faires Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Tribunal verletzt; der Bescheid war daher aufzuheben, ohne dass zu prüfen war, ob dieser auch aus anderen Gründen mit Verfassungswidrigkeit behaftet ist.“

2. Dass der VfGH § 51 Abs 2 GebAG aufgehoben hat (**G 320/01 vom 11. 12. 2003, SV 2004, 45** mit Wirkung vom 30. 6. 2004), wird sich schon herumgesprochen haben: In der Tat ist es nicht zu rechtfertigen, dass sich der Gebührenanspruch bei Schätzung von Hausanteilen stets nach dem Wert der ganzen Liegenschaft richtete. Im konkreten Fall betrug der Wert des zu schätzenden Anteils ca 1 Mio Schilling, das Honorar 268.235,- Schilling. Der VfGH bestätigte die schon vom anfechtenden Landesgericht konstatierte „konfiskatorische Wirkung“ der Bestimmung (vgl. den in SV 2004, 45 abgedruckten Wortlaut des Erkenntnisses).

3. Die Entscheidung des OGH **8 Ob 3/03, DRdA 2004, 183** beschäftigt sich mit der Zulässigkeit einer Wiederaufnahmsklage wegen eines angeblich falschen Sachverständigengutachtens und führt dazu aus:

„Darüber hinaus entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes, dass es für sich allein noch keinen tauglichen Wiederaufnahmegrund darstellt, dass sich aus späteren Tatumständen die Unrichtigkeit eines Gutachtens oder die mangelnde Eignung des im Vorprozess vernommenen Sachverständigen ergeben soll (RIS-Justiz RS0044555; für das Sachverständigengutachten zuletzt 5 Ob 552/94). Der Wiederaufnahmewerber müsste in einem solchen Fall vielmehr den Nachweis erbringen, dass der im Hauptverfahren vernommene Sachverständige eine behauptete Zwischenerhebung in Wahrheit nicht durchgeführt habe oder dass die jüngeren Gutachten auf einer neueren wissenschaftlichen Methode basieren, die zum Zeitpunkt der Begutachtung im Hauptverfahren noch unbekannt war (10 Obs 91/87; vgl. ferner RIS-Justiz RS0044834).“

4. Und als letztes Rechtsprechungsreferat OGH 4 Ob 139/03z vom 19. 8. 2003, EvBl 2004/19=SV 2003, 209. Ein Sachverständiger aus der Kfz-Branche und ein Werkstättenunternehmer sind wegen einer bestimmten Sache, in der der Unternehmer, vorsichtig gesprochen, nicht ganz korrekt vorgegangen war, in Streit geraten, woraufhin der Unternehmer dem Sachverständigen sozusagen Hausverbot erteilt hat. Das führte zusätzlich dazu, dass der Sachverständige auch ganze Auswärtstouren an Kollegen verlor, wenn der besagte Unternehmer mit auf der Liste der zu besuchenden Werkstätten stand. Der OGH konzidierte dem Unternehmer zwar, dass er grundsätzlich das Hausrecht auf seinem Betriebsgrundstück habe, dass er aber durch seine Ansprüche gegen die Versicherungen einer Besichtigung durch deren beauftragte Sachverständige im Prinzip zugestimmt habe und daher einen bestimmten Sachverständigen nur aus schwerwiegenden Gründen ablehnen könne. Solche seien aber nicht erwiesen. Sein Platzverbot sei daher rechtsmissbräuchlich. Auch dem ist zuzustimmen.

RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch

Der Vertrauensgrundsatz im Straßenverkehr

I. Einleitung

a) Der Vertrauensgrundsatz bezeichnet ein zentrales haftungsbegrenzendes Prinzip des österreichischen Rechts. Der Vertrauensgrundsatz ist in § 3 StVO positiviert. Er lautet: „Jeder Straßenbenützer darf vertrauen, dass andere Personen die für die Benützung der Straße maßgeblich Rechtsvorschriften befolgen, ...“ Im zweiten Halbsatz des § 3 Abs 1 folgt die Benennung jener Personen, hinsichtlich derer der Vertrauensgrundsatz nicht gilt. § 3 Abs 2 statuiert Verhaltensrichtlinien für die Annäherung an die vorgenannten (vom Vertrauensgrundsatz ausgenommenen) Personengruppen.

Der Vertrauensgrundsatz erlaubt sohin ein Vertrauen darauf, dass die anderen Straßenbenützer die sie treffenden Rechtsvorschriften einhalten. Jedermann (jeder Straßenbenützer) darf daher in Hinblick auf die ihn selbst treffenden Sorgfaltsanforderungen ein normgerechtes Verhalten aller übrigen Verkehrsteilnehmer voraussetzen.

V. Außerstreitreform und Enteignungsrecht

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass die Außerstreitreform, die mit 1. 1. 2005 in Kraft treten wird, auch erhebliche Eingriffe in das Enteignungsrecht mit sich gebracht hat. Das fängt damit an, dass das Eisenbahnteilungsgesetz jetzt Eisenbahn-Enteignungsschädigungsgesetz heißen wird. Wichtiger ist der Übergang der sachlichen Zuständigkeit vom Bezirksgericht auf das Landesgericht, wenngleich weiterhin im Außerstreitverfahren. Es soll weiterhin bei der nach dem Vorbild des Bundesstraßenrechts geregelten sukzessiven Kompetenz zur Festsetzung der Entschädigung bleiben. Im behördlichen Verfahren gibt es eine gewisse Neuerung in § 16: „In der Enteignungsverhandlung ist auch die Höhe der infolge der Enteignung zu leistenden Entschädigung auf Grund einer Bewertung durch Sachverständige zu ermitteln und zu erörtern. Die Heranziehung allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger ist auch dann zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 52 Abs 2 AVG nicht vorliegen.“

Das soll ausweislich der Materialien der Verfahrensbeschleunigung dienen, da die Amtssachverständigen oft überlastet seien. Entgegen einzelnen kritischen Stimmen möchte ich zum Abschluss festhalten, dass ich die Zuständigkeitsänderung vom Bezirks- zum Landesgericht, die laut Materialien auf einen Wunsch der Richterschaft zurückgeht, für in höchstem Maße sinnvoll halte.

Korrespondenz:

o. Univ.-Prof. Dr. Peter Rummel
Institut für Zivilrecht
an der Johannes Kepler Universität Linz
4040 Linz, Altnberger Straße 69

b) Die StVO 1960 hat den Vertrauensgrundsatz positiviert. Er war aber bereits davor in Literatur und Rechtsprechung – sehr ähnlich wie nunmehr in § 3 StVO – anerkannt. Im Lichte der damals überwiegenden Judikatur durfte „jedermann darauf vertrauen, dass die anderen Straßenbenützer sich vorschriftsmäßig verhalten werden“, der Straßenbenützer war – ausgenommen gegenüber Kindern, gebrechlichen oder erkennbar alten Personen sowie in besonders gefährlichen Situationen – nicht verpflichtet, von vornherein mit einem vorschriftswidrigen Verhalten anderer zu rechnen und sich demnach schon von vornherein dementsprechend zu verhalten (vgl. den Überblick bei H. Steininger, Vertrauensgrundsatz und Fahrlässigkeit, ZVR 1963, 57, hier: 62).

c) Die Bedeutung des Vertrauensgrundsatzes ergibt sich aus seiner Funktion: Das Ziel des Vertrauensgrundsatzes ist „instrumental“. Der Vertrauensgrundsatz ist jene notwendige normative Ergänzung, die straßenverkehrsrechtliche Anordnungen iWS überhaupt real wirksam werden lässt. Die Regelungsfunktion

straßenverkehrsrechtlicher Ordnungsvorschriften dient der Aufrechterhaltung (sowie der Leichtigkeit und Flüssigkeit) des Verkehrs. Diese Lenkungsfunktion können die einschlägigen Verkehrsregeln nur dann entfalten, wenn man sich getrost auf sie verlassen darf und sie nicht deshalb unbeachtet lassen muss, weil das Vertrauen auf ihre Einhaltung gar nicht gerechtfertigt ist. Das bedeutet: Gäbe es den Vertrauensgrundsatz nicht, dürfte man mit der Einhaltung der Verkehrsvorschriften durch die anderen Verkehrsteilnehmer nicht rechnen. Damit aber wäre dem Vertrauen in einen regelkonformen Straßenverkehr überhaupt die Grundlage entzogen. Ein solcher Zustand, in dem sich ein jeder so verhalten müsste, als ob es keine einschlägigen Regeln gäbe, wäre gerade jener, den die Statuierung der Rechtsvorschriften hintanhaltend wollte. Der Vertrauensgrundsatz erweist sich daher als unverzichtbare Voraussetzung einer funktions-tüchtigen Rechtsordnung (vgl. *Lewisch*, Funktion und Reichweite des Vertrauensgrundsatzes im Fahrlässigkeitsstrafrecht, ZVR 2000, 146 und *ders.*, Mitverschulden im Fahrlässigkeitsstrafrecht, ÖJZ 1995, 296).

An einem Beispiel gezeigt: Gäbe es den Vertrauensgrundsatz nicht und dürfte man daher regelkonformes Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu Grunde legen, so müsste man in jedem entgegenkommenden Fahrzeug einen Betrunknen vermuten, bei Nacht mit dem plötzlichen Auftauchen unbeleuchteter Fahrzeuge rechnen, ein Einfahren von Fahrzeugen trotz Rotlicht in eine Kreuzung vermuten und von Fußgängern erwarten, dass sie sich, ohne auf den Verkehr zu achten, auf die Fahrbahn stürzen.

d) Für das Haftungsrecht (Strafrecht und Schadenersatzrecht) hat der Vertrauensgrundsatz seinen „Sitz“ im Bereich der Sorgfaltswidrigkeit: Die Beurteilung eines Verhaltens als objektiv sorgfaltswidrig (= pflichtwidrig = fahrlässig = sozial inadäquat gefährlich) ergibt sich aus einem Gefahrenurteil zum Zeitpunkt der Handlungsvornahme, also in einer Ex-ante-Perspektive. Für die Bildung dieses Gefahrenurteils bedarf es Annahmen über das Verhalten der mitbeteiligten Verkehrsteilnehmer. Der Vertrauensgrundsatz erlaubt es nun, die maßgeblichen Sorgfaltsanforderungen auf der Grundlage zu bilden, dass die übrigen Straßenbenutzer rechtmäßig handeln. Der Vertrauensgrundsatz begrenzt daher die einschlägigen Sorgfaltsanforderungen des Handelnden. Wer jenen Sorgfaltsanforderungen entspricht, die sich unter Zugrundelegung des Vertrauensgrundsatzes ergeben, handelt sorgfaltsgemäß. Der Vertrauensgrundsatz (iSd § 3 StVO) wirkt sich daher für das Fahrlässigkeitsstrafrecht – bereits auf Tatbestandsebene – als Begrenzung der einschlägigen Sorgfaltspflichten aus. Für das Schadenersatzrecht gilt in gleicher Weise, dass derjenige nicht pflichtwidrig handelt, der jene Sorgfaltsanforderungen beachtet, die sich unter Zugrundelegung rechtmäßigen Verhaltens der anderen Straßenbenutzer ergibt. Ein solches Verhalten ist nicht nur „verschämt nicht rechtswidrig“, es ist vollkommen rechtstreu. Wer daher jenen Sorgfaltsanforderungen nachkommt, die sich unter Zugrundelegung des Vertrauensgrundsatzes ergeben, darf die Haftungsbe-freiung des § 9 EKHG für sich in Anspruch nehmen: Denn er hat „jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beachtet“ (§ 9 Abs 2 EKHG).

e) Gewiss sind bisweilen betrunkene Autofahrer unterwegs, gewiss fahren auch manche Autofahrer bei Dunkelheit ohne Licht und trotz Rotlicht in eine Kreuzung ein. Der Vertrauensgrundsatz kann solche Verhaltensweisen und die sich daraus ergebenden Unfälle (und Sach- und Personenschäden) nicht verhindern. Er besagt aber: Die sich solcherart rechtswidrig verhaltenden Verkehrsteilnehmer tragen die sich aus Unfällen erge-

benden Nachteile selbst. Eine Ersatzpflicht der gegenbeteiligten Verkehrsteilnehmer besteht nicht; und zwar deshalb nicht, weil die anderen Straßenbenutzer mit einem rechtswidrigen Verhalten nicht zu rechnen brauchen.

f) Der Vertrauensgrundsatz hat damit eine doppelte Funktion: Er sichert das Funktionieren von Rechtsregeln. Er erlaubt den – sich am Vertrauensgrundsatz orientierenden – Straßenbenutzer eine haftungsfreie Verkehrsbenützung und er diszipliniert die gegenbeteiligten, sich rechtswidrig verhaltenden Straßenbenutzer durch den Ausschluss eines Ersatzanspruches.

Dazu nun im Einzelnen:

II. Vertrauen in rechtskonforme Verhaltensweisen der gegenbeteiligten Verkehrsteilnehmer

A. Reichweite des Vertrauensgrundsatzes

Der Vertrauensgrundsatz besagt, wie dargetan, dass man in Hinblick auf die Ausrichtung seines eigenen Verhaltens eine rechtswidrige Verhaltensweise anderer Verkehrsteilnehmer nicht in Rechnung stellen muss.

1. Grundkonstellation und Kasuistik

a) *Aus dem Vorgesagten ergibt sich:*

Der Vorrangberechtigte darf auf die Respektierung seines Vorrangs vertrauen (so schon 2 Ob 533/59 = ZVR 1960/4; 2 Ob 125/83). Er ist zu bremsbarem Fahren nicht verpflichtet (2 Ob 263/71 = ZVR 1972/166).

Bei einer ampelgeregelten Kreuzung darf ein Fahrzeuglenker darauf vertrauen, dass Fußgänger die Fahrbahn nicht bei Rotlicht überqueren (11 Os 111/70 = ZVR 1971/62).

Mit unbeleuchteten Fahrzeugen braucht man bei Nacht nicht zu rechnen (daher kein Sorgfaltsverstoß, wenn ein KFZ-Lenker eine Kolonne von Fahrzeugen nach dem Öffnen eines Bahnschran-kens passieren lässt und sich nach dem letzten beleuchteten Fahrzeug in Bewegung setzt, dabei aber mit nachfolgendem unbeleuchteten Moped kollidiert: 11 Os 221/71).

b) *Das bedeutet weiters:*

Der ausfahrende PKW-Lenker darf auch darauf vertrauen, dass Teilnehmer im Fließverkehr „die für die Benützung der Straße maßgebenden Rechtsvorschriften, wie insbesondere das in § 20 Abs 1 StVO verankerte Grundsatzgebot des ‚Fahren auf Sicht‘, befolgen“ (10 Os 188/80 = RZ 1981/77 = ZVR 1981/247 = SSt 52/2; so auch 2 Ob 158/82 = ZVR 1983/306 sowie 11 Os 57/00).

Ein Fahrzeuglenker, der beim Vorbeifahren an geparkten PKW den gesetzlich vorgeschriebenen Seitenabstand einhält, muss nicht damit rechnen, dass „seine Vorbeifahrt durch zu weites Öffnen der Wagentüre des abgestellten Fahrzeuges beeinträchtigt wird“ (2 Ob 92/78; auch 2 Ob 65/80 = ZVR 1981/114).

Der gegenüber dem Fließverkehr Benachrangte darf darauf vertrauen, dass die im Fließverkehr befindlichen Verkehrsteilnehmer „die Vorbeifahrsvorschriften (hier: § 17 Abs 1 letzter Satz StVO) einhalten“ (2 Ob 154/79 = ZVR 1981/1).

Ein Fahrzeuglenker darf grundsätzlich (nämlich solange ihm kein Defekt auffallen muss) auf das Funktionieren der Bremsleuchten eines vor ihm fahrenden Fahrzeuges vertrauen (OLG Innsbruck, ZVR 1978/34).

Wer mit der zulässigen Höchstgeschwindigkeit fährt, braucht

nicht damit rechnen, überholt zu werden (11 Os 168/65 = RZ 1966, 62 = ZVR 1966/225; auch 2 Ob 54/67 = ZVR 1968/61).

c) *Man muss daher auch nicht mit dem Auftauchen von Verkehrsteilnehmern in „Verbotzonen“ iWS rechnen:*

Ein weiterer Blick nach hinten vor einem Linksabbiegeманöver ist entbehrlich, wenn ein Überholverbot nach § 16 Abs 2 lit c StVO besteht (2 Ob 412/70 = ZVR 1972/77).

Ein nach links abbiegender Autofahrer muss nicht mit dem Auftauchen eines anderen KFZ auf dem – am Fahrbahnrand befindlichen – Fahrradstreifen rechnen (8 Ob 49/82; im selben Sinn in Bezug auf ein am Fahrradstreifen auftauchendes Motorrad 2 Ob 68/81 = SZ 55/151 = ZVR 1984/107).

Ein KFZ-Lenker, der von einem Grundstück auf die Straße ausfährt, muss für sein Ausfahrmanöver das plötzliche Auftauchen eines (gesetzwidrig den Gehsteigbereich benutzenden: §§ 8 Abs 4, 68 Abs 1 StVO – Radfahrers nicht in Rechnung stellen (12 Os 51/94).

ZVR 1958/156 hat ausgesprochen, dass der Fahrer in einem Werksgelände, Fabriksareal oder auf stark frequentierten Betriebsflächen nicht mit der Anwesenheit von betriebsfremden Personen zu rechnen braucht; er darf viel mehr annehmen, dass Personen die sich des Öfteren im Betrieb aufhalten oder vorbeikommen, mit dem dortigen Vorgängen vertraut sind (gleichlautend damit Ob 15/61 = ZVR 1961/227). Auch insoweit besteht ein Vertrauen (nur) auf rechtskonformes Verhalten, nicht auf die Einhaltung gewisser außerrechtlicher Usancen (beim Befahren einer Straßenkreuzung innerhalb eines Betriebsgeländes darf daher nicht erwartet werden, der bevorrangte Lenker würde „wie üblich“ auf seinen Rechtsvorrang verzichten): insoweit daher zutreffend (2 Ob 64/95).

d) *Der Vertrauensgrundsatz ist daher auch „Interpretationshilfe“ bei der Deutung des Verhaltens anderer Verkehrsteilnehmer:*

2 Ob 126/01 nimmt ein berechtigtes Vertrauen darauf an, dass ein bevorrangtes, langsam fahrendes Fahrzeug mit betätigtem (nämlich irrtümlich nicht ausgeschaltetem) Blinker tatsächlich das angezeigte Abbiegeманöver durchführen wird. Nähert sich ein KFZ mit eingeschaltetem rechtem Blinker einer Kreuzung, so dürfen andere Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass dieser Wagen tatsächlich nach rechts abbiegt (15 Os 164/99).

Auf den letztgenannten Fragenkreis wird im Zusammenhang mit den „immanenten“ Schranken des Vertrauensgrundsatzes noch zurückzukommen sein.

2. Keine Berufung auf Vertrauensgrundsatz bei eigenem gesetzeswidrigem Verhalten(?)

Immer wieder finden sich Formulierungen, wonach derjenige sich nicht auf den Vertrauensgrundsatz berufen kann, der seinerseits den einschlägigen Rechtsvorschriften zuwiderhandelt. So spricht 2 Ob 41/85 davon, dass der Vertrauensgrundsatz „demjenigen nicht zugute kommt, der seinerseits nicht jene Vorsicht anwendet, die von ihm im Interesse der Sicherheit des Verkehrs verlangt wird“ (idS auch ZVR 1983/217; ZVR 1986/77; ZVR 1986/27; ZVR 1980/116 uva). Die referierte Aussage hat insoweit Berechtigung, als ein regelwidriges Verhalten nicht dadurch regelkonform wird, dass der jeweilige Straßenbenützer sich auf angenommenes rechtskonformes Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer beruft. Wer also etwa auf der Landstraße mit 120 km/h unterwegs ist, kann die Sorgfaltkonformität seines Verhaltens nicht mit der Behauptung dartun, dass sein Verhalten

unter Zugrundelegung rechtskonformen Verhaltens aller anderen Beteiligten ohnedies nicht gefährlich gewesen sei. In dieser Deutung ist der genannten Aussage daher auch ganz zuzustimmen (vgl idS schon *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt, 62: Der Vertrauensgrundsatz „besagt aber keineswegs, dass man, auf die Sorgfalt anderer vertrauend, selbst sorgfaltswidrig handeln dürfe“; so auch *Burgstaller*, WK § 80 Rz 35).

Der genannte Grundsatz ist allerdings – ungeachtet mancher insoweit missverständlichen Formulierungen – nicht in dem Sinn zu verstehen, dass bei eigenem regelwidrigem Verhalten das Vertrauen in die Rechtskonformität des Verhaltens der anderen aufgehoben wäre. Wer etwa auf einer Vorrangstraße im Stadtverkehr mit Tempo 60 – also mit überhöhter Geschwindigkeit – dahinfährt, handelt sorgfaltswidrig; kommt er zu einer benachrangten Querstraße, muss nun nicht gerade wegen der eigenen Geschwindigkeitsüberschreitung mit einer Verletzung der Vorrangpflicht durch den Querverkehr rechnen. In gleicher Weise hat der mit überhöhter Geschwindigkeit bei Nachtzeit dahinfahrende Lenker nicht allein kraft seiner überhöhten Geschwindigkeit das unerwartete Auftauchen unbeleuchteter Fahrzeuge in Rechnung zu stellen.

Die Konsequenzen zeigen sich sogleich bei Mitberücksichtigung von Zurechnungsfragen. Fehlt es etwa im vorgenannten Kollisionsfall an einer Risikoerhöhung der Geschwindigkeitsüberschreitung im Ortsgebiet (Tempo 60 statt Tempo 50), wäre also der schädliche Erfolg in gleicher Weise bei Zugrundelegung normkonformen Verhaltens eingetreten, so scheidet die Erfolgszurechnung aus; sie lässt sich nun nicht etwa mit dem Argument begründen, dass das Verhalten dieses Autofahrers schon allein deshalb sorgfaltswidrig war, weil er ungeachtet der grundsätzlichen Bevorrangung infolge seiner konkreten Geschwindigkeitsüberschreitung eine Einhaltung der Wartepflicht des Querverkehrs nicht in Rechnung stellen durfte, demgemäß zum vorsorglichen Anhalten seines Fahrzeugs verpflichtet war und daher für die Kollision verantwortlich ist.

Im vorgenannten Sinn hat auch der OGH nicht gezögert, einem Autofahrer, der das Rechtsfahrgebot verletzte, die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in Hinblick auf einen entgegenkommenden PKW zuzubilligen (15 Os 164/99 = RZ 1999/68).

Aus dem genannten Grund ist es im Übrigen auch möglich, den Vertrauensgrundsatz in Bezug auf das in Rechnung zu stellende Verhalten der sonstigen Verkehrsteilnehmer bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen eines rechtfertigenden Notstands anzuwenden (dazu *Lewis*, WK Nachbarn § 3 Rz 91).

B. Geltung des Vertrauensgrundsatzes auch gegenüber nicht wahrgenommenen Personen

Aus der funktionalen Aufgabe des Vertrauensgrundsatzes folgt, dass dieser – auch und gerade – gegenüber nicht wahrgenommenen Personen gilt. Andernfalls wäre das Funktionieren der Rechtsregeln erst wieder in Frage gestellt: Man müsste nämlich diesfalls damit rechnen, das Betrunkene zwischen geparkten PKW lauern und sich sodann beim Herannahen eines Fahrzeugs auf die Straße werfen; man müsste weiters damit rechnen, dass bei Dunkelheit nicht wahrgenommene Personen eben gerade ohne die erforderliche Beleuchtung unterwegs sind: demgemäß wäre bei jeder – auch bei benachrangten – Kreuzung anzuhalten.

In der Tat hat der OGH in älteren Entscheidungen ausgesprochen, dass der Vertrauensgrundsatz nicht in Bezug auf nicht wahrgenommene Verkehrsteilnehmer gilt (so 2 Ob 352/67).

Diese Rechtsprechung ist – man kann dies getrost in diesen Worten sagen – überwunden (vgl. *Burgstaller*, WK § 80 Rz 33). So spricht 12 Os 51/54 ausdrücklich die Geltung des Vertrauensgrundsatzes auch auf „noch nicht wahrnehmbare“ Radfahrer aus; in gleicher Weise ausdrücklich unter Anwendung auf „noch nicht sichtbare“ Verkehrsteilnehmer 11 Os 55/91 (vgl. auch SS 52/2 = RZ 1981/77; RZ 1989/112; RZ 1995/17 ua). Der Vertrauensgrundsatz gilt daher in Hinblick auf „nicht wahrnehmbare Personen“ (11 Os 57/00).

Aus dem Vorgesagten folgt, dass etwa ein Fahrzeuglenker bei seiner Geschwindigkeitswahl ein nicht wahrnehmbares vorschriftswidriges Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers nicht in Rechnung zu stellen (2 Ob 185/72; 2 Ob 270/82 uva) braucht.

C. Vertrauen auch auf die Einhaltung nicht opferspezifischer Sorgfaltsnormen

a) Nach dem Vorgesagten besteht ein grundsätzliches Vertrauen darauf, dass die anderen Verkehrsteilnehmer alle für diese maßgeblichen Rechtsvorschriften beachten. Dies gilt daher grundsätzlich auch dann, wenn die diesbezüglichen Sorgfaltsnormen keinen direkten Schutzbezug zum betreffenden – sich auf den Vertrauensgrundsatz berufenden – Verkehrsteilnehmer aufweist.

b) Das bedeutet zunächst: Der im Vorrang befindliche Fußgänger darf beim Abschätzen der Verkehrssituation darauf vertrauen, dass sich der Lenker eines herannahenden Fahrzeugs mit einer solchen Geschwindigkeit nähert, die dem Fußgänger das ungehinderte und ungefährdete Überqueren ermöglicht (8 Ob 96/79; auch 2 Ob 15/92). Der Lenker eines Fahrzeuges, das aus einer Straße mit allgemeinem Fahrverbot kommt, muss damit rechnen, dass die Lenker anderer Fahrzeuge darauf vertrauen, aus dieser Straße werde kein Fahrzeug kommen (2 Ob 195/73 = ZVR 1975/24).

Der OGH hat aber auch angenommen (8 Ob 25/78), dass ein Fußgänger darauf vertrauen darf, der Fahrer eines Straßenbahnzuges werde eine Kreuzung nur dann überfahren, wenn er dabei den Vorrang eines anderen Verkehrsteilnehmers nicht verletzt. Weiters hat der OGH ausgesprochen (8 Ob 106/71 = ZVR 1972/6), dass das eingeschaltete Abblendlicht eines herannahenden Fahrzeugs zur Erwartung Anlass gibt, das betreffende Fahrzeug nähere sich mit „entsprechend angepasster Geschwindigkeit“ (ähnlich auch 2 Ob 45/83 = ZVR 1984/290; 2 Ob 136/82 = ZVR 1983/213). Und schließlich hat der OGH in (11 Os 168/65 = RZ 1966, 62) ganz allgemein ausgesprochen, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen schon deshalb grundsätzlich auch der Sicherheit von Menschen im Straßenverkehr dienen, weil Dritte auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung vertrauen können. Im „Baustellenfall“ 12 Os 15/75 (= ZVR 1976/91) hat der OGH den Risikozusammenhang einer Geschwindigkeitsbeschränkung im Baustellenbereich „deswegen bejaht, weil auch Dritte auf die Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung vertrauen dürfen“.

c) Grundsätzlich besteht daher ein Vertrauen auf normkonformes Verhalten auch dann, wenn die entsprechenden Normen gar nicht dem Schutz des Betroffenen dienen: Ein Fußgänger, der die Straße überquert, darf daher darauf vertrauen, dass ein herannahendes Fahrzeug aufgrund seines Nachrangs gegenüber einem Querverkehr seine Geschwindigkeit reduziere und ein herannahendes Fahrzeug vor einem Stoppschild anhalten wird.

Ein solches Vertrauen auf die allgemeine Verkehrsrichtigkeit des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer ist daher gerechtfertigt. Jener Verkehrsteilnehmer, der im Vertrauen auf die Einhaltung von – auch ihn im Speziellen gar nicht schützenden – Rechtsnormen handelt, verhält sich daher verkehrsrichtig und rechtmäßig. Kommt es zu einem Unfall mit dem gegenbeteiligten Verkehrsteilnehmer, hat der solcherart Vertrauende grundsätzlich weder schadenersatzrechtlich noch strafrechtlich für einen Nachteil einzustehen.

d) Dies gilt freilich nur dann, wenn nicht ein in concreto bereits wahrgenommenes, rechtswidriges Verhalten vorliegt, dass das Vertrauen auf die Einhaltung der konkret in Rede stehenden Sorgfaltsnorm beseitigt (vgl. auch dazu 8 Ob 79, 80/81 = ZVR 1983/2).

e) Eine andere Frage ist jedoch, ob der Schutzzweck der vom „Unfallverursacher“ übertretenen Sorgfaltsnorm in Bezug auf derartige Nachteile verwirklicht ist. In 8 Ob 79, 80/81 (= ZVR 1983/2) hat der OGH zwar auch ausgesprochen, dass eingeschaltetes Abblendlicht zur Erwartung einer entsprechend angepassten Geschwindigkeit Anlass gibt, in concreto aber den Risikozusammenhang zu einem Unfall verneint, „wenn die beteiligten Fahrzeuglenker einander auf Grund der eingeschalteten Fahrzeugbeleuchtung ohnedies bereits von weitem sehen können“.

f) Cause célèbre ist der vorerwähnte „Baustellenfall“, in dem ein Autofahrer am Ende eines Baustellenbereiches auf einer Freilandstraße mit der für sich genommen zulässigen (60 km/h), die spezielle Geschwindigkeitsvorschrift für den Baustellenbereich (30 km/h) aber verletzendes Fahrgeschwindigkeit unterwegs war und einen unachtsam über die Straßen laufenden Fußgänger, in concreto einem 4-jährigen Kind, angefahren und getötet hat. Der Unfall ereignete sich dabei auf einem – dem eigentlichen Arbeitsbereich nachfolgenden – Streckenabschnitt, in dem von einer Verwirklichung der Kernrisiken einer Baustelle (Straßenverengung, Verschmutzung, Sichtbeeinträchtigungen, etc.) nicht mehr die Rede sein konnte. Der OGH hat, wie dargelegt, seinerzeit in einer strafrechtlichen Entscheidung den Risikozusammenhang bejaht. Zu fragen ist allerdings nach den spezifischen Risiken, denen die übertretene Sorgfaltsnorm jeweils gezielt entgegenwirken wollte. Umschreibt man diese Risiken pauschal mit dem „Vertrauen in die Einhaltung der übertretenen Sorgfaltsnormen“, so lässt man jede gezielte Überprüfung des Risikozusammenhangs leer laufen: Der Risikozusammenhang wäre immer schon deshalb erfüllt, weil der Unfallverursacher ja die zugrundeliegende Sorgfaltsnorm verletzt hat und ihre Einhaltung um ihrer selbst willen – nämlich um das darauf basierenden Vertrauen der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu frustrieren – geboten ist.

Doch selbst auf dieser Grundlage lässt sich der Risikozusammenhang enger sehen: Geschützt wäre dann nur derjenige, der sein Verhalten in concreto auf die angenommene Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h einstellt. Läuft der Fußgänger blindlings über die Straße, so ist er nicht geschützt; der Risikozusammenhang ist diesfalls zu verneinen. Zweifel über das Vorliegen der Zurechnungsvoraussetzungen gehen im Strafverfahren zu Gunsten des Beschuldigten. Schadenersatzrechtlich gelten die Regeln über die Schutzgesetzverletzung.

Ob im „Baustellenfall“ allerdings der Risikozusammenhang deshalb in Bezug auf das getötete Kind zu verneinen ist, weil „die Aufsichtspflicht der Verantwortlichen“ durch das Tempolimit von 30 km/h, das immerhin 20 m nach dem Unglücksort endete, ent-

sprechend „moderiert wurde“ (so *Liebscher*, ZVR 1976, S 93 [Anm]), ist mehr als fraglich. Im konkreten Fall ist das Bemühen des OGH um Sanktionierung zwar nicht unverständlich gewesen; allgemein lässt sich jedoch nicht sagen, dass der Risikozusammenhang einer Geschwindigkeitsübertretung pauschal schon allein deshalb zu bejahen ist, weil die Einhaltung der entsprechenden Verkehrsnorm in Hinblick auf das allgemein bezüglich ihrer Befolgung bestehende Vertrauen (Selbst-)Zweck ist (sehr kritisch gegen die konkrete E *Burgstaller* WK § 80 Rz 75 mN).

D. Womit ist zu rechnen? Zur Spannweite rechtskonformen Verhaltens

Die gute Nachricht des Vertrauensgrundsatzes ist sohin, dass man als Straßenbenützer mit einem rechtswidrigen Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer nicht zu rechnen braucht. In Rechnung zu stellen ist aber, und hierin liegt eine etwas weniger gute Nachricht, (irgend-)ein verkehrsrichtiges Verhalten: Ein solches rechtskonformes Verhalten umfasst nämlich häufig ein ganzes Spektrum unterschiedlicher realer Betätigungen. Dieses Spektrum rechtmäßiger Verhaltensweisen muss für die Ausrichtung der eigenen Betätigung berücksichtigt werden. Daraus ergeben sich in mehrfacher Hinsicht Konsequenzen.

a) Zunächst zum Selbstverständlichen:

Da das Tragen dunkler Kleidung für Fußgänger zur Nachtzeit rechtskonform ist, darf ein Kraftfahrer nicht darauf vertrauen, dass sich nur Fußgänger in auch bei Dunkelheit oder erkennbarer Kleidung auf der Straße befinden (2 Ob 38/71 = ZVR 1972/32); bei Dunkelheit muss auch mit schwer wahrnehmbaren Hindernissen, etwa dunkel gekleideten Personen, gerechnet werden: 11 Os 104/73.

b) Praktische Anwendungsfälle:

Fährt ein PKW an einem in einer Haltestelle stehenden Autobus vorbei, so muss er damit rechnen, dass Fußgänger hinter dem Autobus einige Schritte auf die Fahrbahn treten, um sich zur Beurteilung eines beabsichtigten Überquerungsmanövers einen Überblick zu verschaffen. Mit einem solchen – rechtskonformen – Verhalten ist daher zu rechnen (zB 2 Ob 99/71 = SZ 45/37 = ZVR 1973/127; 2 Ob 30/82 = ZVR 1982/313; 2 Ob 47/89 = ZVR 1990/54; 11 Os 57/00). Gleiches muss für das Ausparken gelten (rechtmäßig ist ein vorsichtiges Sich-zurück-Tasten aus einem Schrägparkplatz, um einen Überblick über die Verkehrslage zu gewinnen; damit muss ein vorbei fahrender Autofahrer also rechnen).

Mit einem rechtswidrigen Verhalten, also etwa einem „blindlings durchgeführten“ Überquerungsmanöver eines Fußgängers (also einem Fußgänger, der ohne sich vom Straßenverkehr zu überzeugen, einfach hinter einem Autobus hervorschießend über die Straße eilt), braucht der Autofahrer hingegen nicht zu rechnen (so bereits 2 Ob 99/71 unter ausdrücklicher Ablehnung von ZVR 1967/242, ZVR 1969/14 und 113 sowie ZVR 1970/123). Der neueren Rsp des OGH folgt auch die OLG-Judikatur (OLG Wien ZVR 1980/196, 1986/78, 1988/42), sodass auch noch die – für eine gewisse Periode noch weiterhin gegenteilige – Judikatur des OLG Wien (ZVR 1979/121) und OLG Graz (ZVR 1977/40) als überwunden gelten kann (idS auch *Burgstaller*, WK § 80 Rz 32).

Zur guten Nachricht gehört auch noch die lebensnahe Eingrenzung des Spektrums rechtmäßiger Verhaltensweisen durch die Rechtsprechung: So spricht 2 Ob 199/74 (= ZVR 1975/35) davon, dass „bloß abstrakt mögliche Gefahrenquellen bei der Wahl einer Geschwindigkeit unter 50 km/h im Stadtgebiet nicht

in Rechnung gestellt werden müssen“. 8 Ob 33/80 spricht generell davon, dass bloß abstrakt mögliche Gefahrenquellen bei der Wahl einer Geschwindigkeit nicht veranschlagt werden müssen (ZVR 1981/37); ähnlich auch 2 Ob 50/87 = ZVR 1988/98; 2 Ob 108/89 = ZVR 1991/159; 2 Ob 172/02). Dies gilt auch bei der Wahl einer Geschwindigkeit unter 50km/h im Stadtgebiet (zB 2 Ob 199/74 = ZVR 1975/35).

c) Das Spektrum rechtmäßiger Verhaltensweisen: Beispiele

Allemaal ist das Spektrum der in Rechnung zu stellenden Verhaltensweisen ein durchaus beträchtliches. Bei Annäherung an eine Kreuzung mit Grünlicht in Fahrtrichtung braucht zwar ein verkehrswidriges Verhalten anderer Verkehrsteilnehmer nicht in Rechnung gestellt zu werden. Allemaal sind aber eine Reihe von Konstellationen vorstellbar, in denen sich rechtmäßigerweise Personen noch im Kreuzungsbereich befinden. Bereits 11 Os 143/73 benennt diesbezüglich beispielsweise „*querende langsame Fußgänger, Fahrzeuge, die am rechtzeitigen Verlassen der Kreuzung gehindert werden, sowie Einsatzfahrzeuge*“. Zu rechnen ist daher damit, dass auch nach Beginn der Grünphase in die eigene Fahrtrichtung noch nicht alle Fahrzeuge in der Querrichtung die Kreuzung geräumt haben (ZVR 1967/33; 2 Ob 369/70 = ZVR 1971/95).

Wie weit reichend letztlich doch die daraus resultierenden Sorgfaltsanforderungen sind, zeigt sich am folgenden Fall: Aus der jüngeren strafrechtlichen Rechtsprechung besonders prominent zu nennen ist hierbei der sog „*Franz-Josephs-Kai-Fall*“ (10 Os 40/91, ZVR 1992/63 = SSt 61/72; dazu *Lewis*, ÖJZ 1995, 296). Ein Fahrzeuglenker führte dabei auf der äußerst rechten von fünf Fahrspuren einen sog „*fliegenden Start*“ durch: Er näherte sich der Kreuzung bei Rotlicht, beschleunigte während der Rot-Gelb-Phase und befand sich beim Aufleuchten des Grünlichts mit einer Fahrgeschwindigkeit von rund 43 km/h nur noch 15 Meter vom Fußgängerübergang entfernt. Diesen erreichte er ca. 1 Sekunde später. Die anderen – auf den linksgelegenen vier Fahrspuren befindlichen – Fahrzeuge beschleunigten beim Aufleuchten des Grünlichts nur mit Verzögerung. Grund für die Verzögerung war ein von links die Straße überquerender Fußgänger, der sein Überquerungsmanöver zu einem Zeitpunkt begonnen hatte, zu dem die Fußgängerampel bereits Rotlicht zeigte. Der Autofahrer des „*fliegenden Starts*“ kollidierte mit diesem Fußgänger und verletzte ihn schwer.

Fraglich war zunächst, ob der Autofahrer mit dem Vorhandensein von Fußgängern auf dem Schutzweg zu rechnen hatte. Diese Frage bejahte der OGH: Zwar ist nicht mit Fußgängern zu rechnen, die sich rechtswidrigerweise auf dem Schutzweg befinden; allemal aber mit solchen, die rechtmäßigerweise die Fahrbahn zu einem Zeitpunkt überqueren, zu dem die Fußgängerampel bereit auf „*rot*“ steht. Diese Möglichkeit ist solchen Fußgängern eröffnet, die noch bei Grün-Blinken die Straßenüberquerung begonnen haben und nach den Regeln der StVO diese Überquerung auch noch – ungeachtet des Umspringens auf das Rotlicht – vollenden dürfen. War aber mit dem Vorhandensein von Fußgängern auf dem Schutzweg, die sich dort rechtmäßigerweise befanden, zu rechnen, musste auch der heranfahrende PKW-Lenker das Vorhandensein derartiger Personen in Rechnung stellen. Er musste daher seine Anfahrtsgeschwindigkeit so wählen, dass er solchen Personen das gefahrlose Überqueren der Straße ermöglichte. Eben dies habe er nicht getan. Darin liegt die objektive Sorgfaltswidrigkeit seines Verhaltens.

Die im Vorigen geschilderte Ausgangsposition des OGH zur Annahme rechtmäßig agierender Fußgänger (rechtmäßig die

Fahrbahn überquerender Fußgänger noch eine Sekunde nach Grünlicht für den Autoverkehr am Schutzweg?) ist – vielleicht sollte man sagen: gerade noch – vertretbar. Bei den Annahmen darüber, mit welchen Ereignissen aufgrund von rechtmäßigen Verhaltensweisen anderer Straßenbenützer zu rechnen ist, bedarf es jedenfalls der schon erwähnten lebensnahen Betrachtung, will man nicht auf dem Wege rein hypothetisch angenommener Eventualitäten erst wieder die Leistungsfähigkeit des Vertrauensgrundsatzes beeinträchtigen. So wird man sagen können, dass etwa mit dem Einfahren von Einsatzfahrzeugen in ampelgeregelte Kreuzungen bei Rotlicht nicht zu rechnen braucht, mit einem sich rechtmäßig am Schutzweg befindlichen Fußgänger trotz eigenem Grünlicht aber doch.

Eine andere Frage ist, ob ein eingetretener Schaden im Schutzzweck der Norm liegt, wenn die in Bezug auf ganz bestimmte Verkehrsteilnehmer (nämlich etwa in Bezug auf noch bei Grünlicht die Straße überquerende Fußgänger) rechtswidrige Verhaltensweise zu einem Schaden führt, der einen in concreto gerade rechtswidrig handelnden Verkehrsteilnehmer (also einen bei Rotlicht seine Überquerungsmanöver beginnenden Fußgänger) trifft.

Der fliegende Start beim Franz-Josephs-Kai-Fall bietet dafür eine Illustration. Der OGH hat im genannten Fall eine Erfolgszurechnung bejaht. Die Entscheidung ist insoweit nicht ganz unverständlich, als der OGH ersichtlich ein – in der Hoffnung auf einen Haftungsausschluss kraft fehlenden Risikozusammenhangs gelegenes – „falsches Signal“ an rücksichtslose Autofahrer vermeiden wollte. Die Entscheidung ist aber in der Sache nicht überzeugend und auch in sich unstimmig. Der OGH hat in der genannten Entscheidung die Rechtswidrigkeit des fliegenden Starts gerade damit begründet, um Fußgängern, die sich vorschriftsmäßig auf die Fahrbahn begeben haben, die Vollendung ihres Überquerungsmanövers zu ermöglichen. Ist aber gerade dies – nämlich die Ermöglichung des Abschlusses eines Überquerungsmanövers für solche Fußgänger – Sinn des entsprechenden Verbots, dann ist eben dieser Schutzzweck nicht verwirklicht, wenn gar nicht ein solcher Fußgänger, sondern ein anderer – rechtswidrig handelnder – getroffen wird (idS *Lewisch*, ÖJZ 1995, 296; *Burgstaller*, WK § 80 Rz 77).

III. Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz

Gemäß § 3 Abs 1 HS 2 darf ein Straßenbenützer auf die Befolgung der maßgeblichen Rechtsvorschriften durch die anderen Verkehrsteilnehmer dann nicht vertrauen, wenn „er annehmen müsste, dass es sich um Kinder, Seh- oder Hörbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde, offensichtlich Körperbehinderte oder gebrechliche Personen handelt, aus deren augenfälligen Gehabe geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten“.

A. Funktionale Grundlegung

a) Voraussetzung der Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz ist sohin das Annehmen-Müssen einer Begegnung mit einem Angehörigen jener Personenkreise, von denen eine Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften nicht zu erwarten ist. Das Gesetz nennt Kinder, Seh- oder Hörbehinderte, soweit diese mit weißem Stock oder gelber Armbinde ausgestattet sind, offensichtlich Körperbehinderte oder gebrechliche Personen, oder aber solche Personen, aus deren augenfälligem Gehabe die

Unfähigkeit zu gefahradäquatem Verhalten geschlossen werden muss. Die genannte Aufzählung wird üblicherweise ergänzt durch sog. „immanente Schranken des Vertrauensgrundsatzes“: Diese besagen, dass ein Vertrauen auf rechtmäßiges Verhalten dann nicht mehr in Betracht kommt, wenn die Vorschriftswidrigkeit (die Nicht-Befolgung maßgeblicher Rechtsvorschriften) durch einen Verkehrsteilnehmer eindeutig erkennbar geworden ist (für alle *Burgstaller*, WK § 80 Rz 31).

b) Die gesetzliche Normierung der genannten Ausnahmegruppen (samt der zusätzlichen Ausnahmegruppe der eindeutig erkennbaren Verkehrswidrigkeit) lassen sich auf ein allgemeines Grundprinzip zurückführen. Alle der genannten Personengruppen sind solche, auf deren Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften deshalb nicht gerechtfertigt wäre, weil sie – aus Altersgründen, infolge Behinderung oder auch nur momentan fehlender mangelnder Gefahrensicht – dazu nicht in der Lage sind (oder aber die Nichtbefolgung der maßgeblichen Rechtsvorschriften durch ihr Verhalten in concreto unter Beweis stellen).

8 Ob 134/83 (= ZVR 1984/130) hat ausgesprochen, dass Personen, denen gegenüber der Vertrauensgrundsatz nicht gilt, auch dann nicht vertraut werden darf, wenn sie sich – vorläufig einmal – vorschriftsmäßig verhalten.

c) Die genannten Personengruppen haben aber auch gemeinsam, dass sie in ihrer jeweiligen Eigenart „augenfällig“ sind. Die in concreto gegebene Unfähigkeit zur Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften führt nicht schon „objektiv“ (für sich genommen) zum Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes, sondern nur insoweit, als diese einer – in § 3 Abs 1 gerade kraft ihrer Augenfälligkeit definierten – Personengruppen zugehört. Maßgebliche *Beurteilungsperspektive* ist die des *Straßenbenützers*: Muss er – nach den Umständen – annehmen, dass es sich um eine der genannten Personengruppen handelt, so scheidet eine Anwendung des Vertrauensgrundsatzes aus. Umgekehrt gilt: Die in § 3 StVO vorgesehenen Ausnahmen – insbesondere von Kindern – kommen erst dann zum Tragen, wenn eine solche Eigenschaft des anderen Verkehrsteilnehmers konkret erkennbar ist (treffend 11 Os 24/72 = ZVR 1973/121, vgl auch 2 Ob 176/79).

Das bedeutet: Ein Fahrzeuglenker ist nicht dazu verpflichtet, über das normale Maß hinausgehende, besondere Anstrengungen zu unternehmen, um irgendwo Angehörige besonders geschützter Personengruppen entdecken oder warnen zu können. Er muss daher auch nicht etwa unter Betätigung der Hupe oder Lichthupe mit besonders langsamem Tempo umherfahren.

Ein Kraftfahrer ist aber verpflichtet, während der Fahrt die vor ihm liegende Fahrbahn in ihrer ganzen Breite einschließlich der beiden Fahrbahnränder und etwa anschließende Verkehrsflächen im Auge zu behalten (*Dittrich/Stohlechner*, StVO § 20 Rz 20 mN).

d) Aus den genannten Gründen sind die Ausnahmen des Vertrauensgrundsatzes auch mit dessen Funktion, nämlich deren Lenkungsaufgabe durch Ordnungsvorschriften, vereinbar. Die Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz führen nicht dazu, dass die Funktionstüchtigkeit der Rechtsordnung erst wieder dadurch aufgehoben wird, dass ein jeder bei seiner eigenen Verkehrsteilnahme stets gut versteckte Kinder, versteckte Seh- oder Hörbehinderte mit Stock oder Armbinde oder auch Körperbehinderte oder Gebrechliche erwarten muss, die bei Herannahen auf die Straße stürzen.

Die Normierung des § 3 hält die Funktionstüchtigkeit der einschlägigen Verkehrsregeln dadurch aufrecht, dass das Vertrauen in ein rechtmäßiges Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer nur insoweit aufgehoben ist, als man mit dem augenfälligen Erscheinungsbild einer der genannten Personengruppen konfrontiert ist. Dieses augenfällige Erscheinungsbild hat „Signalwirkung“. Die Normierung des Vertrauensgrundsatzes in § 3 erlaubt daher die Aufrechterhaltung des Vertrauens so lange, bis eindeutig erkennbare äußere Umstände auftreten, die das Vorhandensein des Angehörigen einer – durch seine Augenfälligkeit gekennzeichneten – Angehörigen der genannten Personengruppen signalisieren. Die – in der dann erforderlichen Rücksichtnahme auf den aus dem Vertrauensgrundsatz fallenden Verkehrsteilnehmer bedingte – Zusatzbelastung gefährdet die Regelungsfunktion der Rechtsordnung nicht. Es wäre gegenteilig geradezu abwegig, würde ein Verkehrsteilnehmer sehenden Auges und eingedenk der Unfähigkeit des anderen die durch in (den Straßenbenützer selbst) ausgelösten Gefahren zu erkennen.

Die im Vorigen dargestellte Teleologie des § 3 ist deshalb wichtig, weil sie aufzeigt, dass die typisiert – kraft ihrer jeweiligen Auffälligkeit – umrissenen Ausnahmen vom Vertrauensgrundsatz in ihrer Restriktivität einen guten Grund haben und dass deshalb für eine – vielleicht auch „wohlmeinende“ Korrektur dieser Ausnahmebestimmungen durch deren besonders ausdehnendes Verständnis kein Anlass besteht.

e) Allerdings ließe sich durchaus überlegen, aus der jeweiligen konkreten Zusammensetzung einer Population Rückschlüsse auf das geforderte Verkehrsverhalten von Straßenbenützern zu ziehen: Ist in diesem Lichte die relevante „Populationsmischung“ eine mehr gefahrengeneigte (etwa wegen des höheren Anteils alter Personen), so ließe sich daraus der Schluss ziehen, dass die höhere Gefahrengeneigtheit des Autofahrens auch umgekehrt erhöhte Sorgfaltanforderungen der Autofahrer erfordert. Die Problematik eines solchen – theoretisch ohne weiteres begründbaren – Ansatzes liegt allerdings darin, dass eine diesbezügliche Regel infolge ihrer geradezu unvermeidlichen Pauschalierung die „Zusatzkosten“ besonders sorgfaltsgemäßen Verhaltens dem Straßenbenützer (hier: dem Autofahrer) gerade unabhängig davon auferlegt, ob eine derartige Begegnung mit einer weniger im Straßenverkehr orientierungsfähigen Person überhaupt stattfindet. Dazu kommt, dass die Ausnahmefälle des Vertrauensgrundsatzes typischerweise Fußgänger betrifft. Kinder, Seh- oder Hörbehinderte mit weißem Stock oder gelber Armbinde sind ohnedies generell vom Autofahren ausgeschlossen, offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche dürfen dies nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen und Personen, die in concreto zur Gefahrensicht unfähig sind, dürfen gleichfalls einen Pkw nicht lenken. Die genannten Personen sind als Fußgänger jedoch typischerweise vom Straßenverkehr vielfach schon allein physisch (etwa durch Gehsteige) separiert. Es ist also nicht so, dass allein der höhere Populationsanteil gefährdeter Personen auch auf in concreto gefährliche Begegnung im Straßenverkehr zwingend rückschließen lässt.

f) Soweit sich aber in einem Gefahrenurteil ex ante aus einer konkreten Situation heraus Gefahr erhöhende Umstände (welcher Art auch immer) ergeben, gehen diese in das diesbezügliche Gefahrenurteil – und damit in die Konstatierung der Sorgfaltswidrigkeit des Verhaltens des Straßenbenützers – ohnedies ein. Deshalb ist etwa nach hM ein allfälliges Sonderwissen des „Täters“ über eine konkrete Gefahrenlage, etwa bezüglich einer in der Nähe befindlichen, gerade schließenden Schule, durchaus in das Gefahrenurteil miteinzubeziehen.

A. Immanente Schranken des Vertrauensgrundsatzes

1. Grundprinzip

a) Ein Vertrauen in die Rechtskonformität des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmer kommt dann nicht mehr in Betracht, wenn es nichts mehr zu vertrauen gibt: Verhält sich ein anderer Verkehrsteilnehmer in concreto – wie eindeutig erkennbar – vorschriftswidrig, so ist für das weitere eigene Verhalten von eben diesem vorschriftswidrigen Verhalten auszugehen.

b) Dass es in bestimmten Situationen in abstracto (oder wenn man so will „empirisch“) häufige Auftreten von Verkehrsverstößen kommt, lässt aus sich heraus nicht das Vorliegen einer konkreten derartigen Vorschriftswidrigkeit erwarten; der Vertrauensgrundsatz bleibt daher erhalten. Auch beim Befahren einer Weingegend muss nicht mit alkoholisierten Fußgängern auf der Fahrbahn gerechnet werden (25 Bs 302/82, OLG Wien = ZVR1983/211).

c) Das bloße Vorliegen von „unklaren Verkehrssituationen“ führt gleichfalls nicht zum Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes. Der Vertrauensgrundsatz ist nur insoweit aufgehoben, als sich aus der konkreten Situation heraus spezielle tatsächliche Umstände ergeben, die ein verkehrswidriges Verhalten spezifisch nahe legen (treffend *Burgstaller*, WK § 80 Rz 31).

Daraus ergibt sich: Unklare Verkehrssituationen heben den Vertrauensgrundsatz nicht auf; sie geben auch nicht – entgegen der hJ zu „Zweifelsregeln“ Anlass. Sie können aber eine Modifizierung des bis dahin gesetzten Fahrverhaltens erfordern. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Regeln der Sorgfaltswidrigkeit als ex ante zu bildendes Gefahrenurteil. In dieses haben alle gefahrenhebenden und gefahrensenkenden Umstände einzugehen und daher auch solche Umstände, die mögliche Gefahrenquellen bedeuten. Nichts spricht aber dafür, in einer solchen Situation den Vertrauensgrundsatz als aufgehoben anzusehen. Es ist daher auch insoweit davon auszugehen, dass die in eine in einer unklaren Situation involvierten anderen Verkehrsteilnehmer, sich rechtskonform verhalten. Soweit etwa ein Fahrzeug auf der Straße Ladegut verliert, liegt gewiss ein Gefahrenumstand vor, der eine Geschwindigkeitsreduktion erforderlich macht. Im Rahmen dieser Situation ist allerdings regelkonformes Verhalten der anderen Verkehrsteilnehmer, also etwa eine Geschwindigkeitsreduktion auch von deren Seite, respektive ein Ausweichen unter Anzeige des Fahrspurwechsels zu erwarten.

Keine Zustimmung verdienen daher auch Leitsätze, die einen Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes schon bei Vorliegen eines bloß „verkehrsbedenklichen Verhaltens“ annehmen. Der normative Begriff des „verkehrsbedenklichen Verhaltens“ der keinem Legalterminus entspricht, ist im Zusammenhang mit dem Vertrauensgrundsatz besonders problematisch. Entweder ein Verhalten ist rechtskonform, dann findet der Vertrauensgrundsatz Anwendung oder es ist rechtswidrig, dann findet insoweit der Vertrauensgrundsatz keine Anwendung. Ein „verkehrsbedenkliches Verhalten“ kann nur dann zum Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes führen, wenn auf Grund spezieller Umstände im Einzelfall (die nicht nur der Kategorie nach, sondern im Speziellen zu benennen sind) ganz konkret nahe liegt, dass eine Einhaltung der Rechtsregeln nicht mehr erwartet werden darf.

d) Und mehr noch: Ist ein konkretes Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers rechtskonform, dann reicht es zur Aufhebung des Vertrauensgrundsatzes nicht hin, dass in derartiger Situation häufig ein rechtswidriges Verhalten nachfolgt; ein

rechtswidriges Verhalten ist vielmehr erst anzunehmen, wenn für eine Weiterführung eines rechtskonformen Verhaltens nach den konkreten Umständen kein Raum bleibt (Bsp: Einbiegen auf Fahrbahn aus Bescheunigungsstreifen, Heranfahren an Kreuzung unter Vorrangpflicht; dazu sogleich). Ausgehend von den genannten Eckpfeilern nun zur Kasuistik.

2. Kasuistik

a) Wahrgenommenes rechtswidriges Verhalten

Ist ein konkret verkehrswidriges Verhalten wahrnehmbar, dann ist eben dieses Verhalten für das konkrete Gefahrenurteil in Rechnung zu stellen.

Man darf nicht darauf vertrauen, dass der andere – sich verkehrswidrig verhaltende – Straßenbenützer „schon noch“ seiner (in concreto sich aus § 26 Abs 4 StVO gegenüber einem Einsatzfahrzeug ergebenden) gesetzlichen Verpflichtung nachkommen werde (8 Ob 155/82 = ZVR 1983/295); ebenso *Burgstaller*, Fahrlässigkeitsdelikt 60f.

Die neuere Judikatur ist großzügiger: Vom Lenker eines entgegenkommenden Fahrzeugs darf selbst, wenn dieses aus irgendeinem Grund nicht auf der ihm zukommenden Fahrbahnhälfte spurt, „die Rückkehr dorthin erwartet werden“ (ZVR 1989/65; 13 Os 75/99 = RZ 1999/68); dies „umso mehr, wenn sich das Fahrzeug ohnehin auf der richtigen Fahrbahnhälfte bewegt“.

Aus einem wahrgenommenen verkehrswidrigen Verhalten folgt nicht ein in jede Richtung hin rechtswidriges Verhalten: Wer also bei Gelblicht in eine Kreuzung einfährt, verhält sich insoweit rechtswidrig; ein anderer Verkehrsteilnehmer muss aber nicht annehmen, dass dieser Autofahrer nunmehr ohne ein Ausweichmanöver anzuzeigen, einfach auf die Nebenfahrbahn oder gar auf die gegenüberliegende Fahrbahn lenkt. Und der bloße Umstand, dass andere Verkehrsteilnehmer die zulässige Fahrgeschwindigkeit überschreiten, besagt nicht, dass diese Verkehrsteilnehmer nunmehr alle einschlägigen Rechtsregeln unberücksichtigt lassen.

Daraus ergibt sich: Ein Kraftfahrer, der ein verkehrswidriges Verhalten eines anderen wahrgenommen hat, muss nicht damit rechnen, dass der andere weitere Verkehrsverstöße gegen Verkehrsvorschriften begehen werde (2 Ob 16/72 = ZVR 1992/144). Ein Fahrzeuglenker braucht nicht schon deshalb, weil ihm ein Fußgänger entgegen § 76 Abs 1 StVO auf der rechten Straßenseite entgegen kommt damit zu rechnen, dass dieser nun plötzlich und unaufmerksam die Fahrbahn überquert wird (2 Ob 104/71 = ZVR 1972/21; 2 Ob 72/76 = ZVR 1977/34; 2 Ob 21/89; Verschuldensteilung 3:1 zu Lasten des Fußgängers angenommen in 8 Ob 69/82).

Allerdings können manche Verkehrsverstöße derart aus dem Rahmen fallend und/oder vielgestaltig sein, dass mit einem ganzen Spektrum rechtswidriger Folgehandlungen zu rechnen ist. Extrembeispiel ist der auf der Autobahn entgegenkommende Geisterfahrer, dem keine rechtmäßige Handlungsalternative offen steht (Weiterfahren, Stehenbleiben und Umdrehen sind grundsätzlich rechtswidrig): In einer solchen Situation ist die spezifische Gefährlichkeit der konkreten Situation mitsamt ihrer Streuweite möglicher gefahrenträchtiger Folgehandlungen in Rechnung zu stellen.

Hat sich ein Verkehrsteilnehmer rechtswidrig verhalten, diese Verhaltensweise aber hernach beendet, so findet der Vertrauensgrundsatz erneut Anwendung. Eine Einschränkung kann

diesbezüglich nur insoweit bestehen, als entweder aus den konkreten Umständen der Situation heraus sich im Speziellen ableiten lässt, dass ein erneutes rechtswidriges Verhalten unmittelbar bevorsteht oder aber der eine Verkehrsverstoß Signal dafür ist, dass der betroffene Verkehrsteilnehmer generell zur Befolgung der Verkehrsregeln unfähig ist.

b) Beobachtetes rechtmäßiges Verhalten: Vertrauen auf seine Beibehaltung

Vertraut werden darf darauf, dass andere Verkehrsteilnehmer ihr rechtskonformes Verhalten fortsetzen, auch wenn dieses eine physische Änderung in deren Bewegung oder Fahrlinie erfordert. Kommt etwa ein Fahrzeug einem – am linken Fahrbahnrand gehenden – Fußgänger entgegen, so darf der Fußgänger darauf vertrauen, dass der Lenker sein Fahrzeug „soweit nach links ziehen werde, dass ein entsprechender Seitenabstand hergestellt ist, wenn kein Gegenverkehr herrscht, die Fahrbahn breit genug und er für den Kraftfahrzeuglenker erkennbar ist“ (8 Ob 57/79 = ZVR 1980/251).

Ein den ersten Fahrstreifen benutzender KFZ-Lenker darf darauf vertrauen, dass ein auf den zweiten Fahrstreifen angehaltenes Fahrzeug mit eingeschaltetem rechten Blinker das angezeigte Fahrmanöver „erst nach Überzeugung, dass dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist, vornehmen wird“ (8 Ob 303/81). Blinkt ein auf gleicher Höhe fahrendes Fahrzeug, dürfen andere Verkehrsteilnehmer darauf vertrauen, dass kein Fahrstreifenwechsel ohne Rücksicht auf das benachbarte Fahrzeug erfolgt (2 Ob 56/89 = ZVR 1990/53). Ein auf einem geradeaus führenden Fahrstreifen befindlicher PKW darf darauf vertrauen, dass der – den neben ihm verlaufenden, aufgehörenden Fahrstreifen benutzende – Verkehrsteilnehmer trotz Betätigung des Blinkers den angezeigten Fahrstreifenwechsel erst dann vornehmen wird, wenn er sich von der Möglichkeit eines gefährdungs- und behinderungsfreien Fahrbahnwechsels überzeugt hat (2 Ob 56/89 = ZVR 1990/53).

c) Wie lange darf auf Beibehaltung rechtmäßigen Verhaltens vertraut werden?

Ein Vertrauen auf das Respektieren des Vorrangs eines außerhalb der Fahrbahn befindlichen KFZ ist auch noch gerechtfertigt „im Augenblick einer erkennbaren Bewegung des Kraftfahrzeuges“ (2 Ob 177/69 = ZVR 1970/62).

Ein Vertrauen auf rechtskonformes Verhalten eines anderen Fahrzeuglenkers scheidet aus, wenn dieser sich mit einer solchen Geschwindigkeit einer Kreuzung nähert, die das durch Setzen des rechten Blinkers angezeigte Abbiegemanöver augenfällig als unmöglich erscheinen lässt (15 Os 164/99 = SSt 63/77 = RZ 2000/32 = ZVR 2000/46). Das genannte Judikat schreibt zwar den Stehsatz, wonach „unklare Situationen zu Lasten desjenigen gehen, der sich auf den Vertrauensgrundsatz beruft“, fort, deutet den Spielraum für derartige „Zweifel“ aber überaus eng: Eine unklare Verkehrssituation ist zu verneinen, weil „bei eingeschaltetem Rechtsblinker die festgestellte, gleichbleibend beobachtete Annäherungsgeschwindigkeit von ca. 40 km/h weder absolut noch in Relation zu der – im Zeitpunkt des Einfahrens des Fahrzeuges – mit ca. 14 m angenommenen Entfernung von der Kreuzung (innerhalb dieser Strecke wäre die Verminderung der Geschwindigkeit auf 20 Kilometer pro Stunde schon durch eine keineswegs ungewöhnlich stärkere Betriebsbremsung mit einer Verzögerung von 3,31 m/sec² möglich gewesen) derart auffällig war, dass die Durchführung des Abbiegemanövers nicht mehr im Bereich der Wahrscheinlichkeit lag“.

d) Vertrauen auf rechtmäßiges Verhalten

Ein Fahrzeuglenker braucht nicht damit zu rechnen, dass ein Fußgänger hinter einem in zweiter Spur abgestellten KFZ die Straße überqueren wird, ohne sich davor von der Gefährlosigkeit seines Vorhabens überzeugt zu haben (2 Ob 19/76 = ZVR 1977/35).

Mit einem verkehrswidrigen Verhalten ist nicht zu rechnen, wenn sich ein Fußgänger dem Fahrbahnrand in normaler Gehweise nähert, um die Fahrbahn zu überqueren, sofern nicht ein auffälliges Gebilde Zweifel an einem weiteren verkehrsgerechten Verhalten des Fußgängers erweckt (2 Ob 72/76 = ZVR 1977/34).

Ist ein Fußgänger wegen eines sichtbehindernden Autobusses 1,9 Meter in die Fahrbahn getreten und dort – noch vor der Fahrbahnmitte – unter Beobachtung der Fahrbahn in beide Richtungen hin stehen geblieben, so darf der auf der (freien) rechten Fahrbahnhälfte herannahende PKW jedenfalls seine Fahrt auch ohne Einleitung eines Bremsmanövers fortsetzen: Denn dem Umstand allein, dass ein Fußgänger auf der linken Fahrbahnhälfte steht, begründet deshalb keine Verkehrswidrigkeit, weil dies „durch die Umstände durchaus gerechtfertigt war“ (2 Ob 30/82 = ZVR 1982/313; so auch ZVR 1971/194; 1973/127; 1975/156).

B. Kinder

1. Überblick

Vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind Kinder. Die StVO definiert diesen Begriff nicht. Seine Interpretation erschließt sich aus dem Gesamtzusammenhang des § 3.

Vgl dazu auch *Kaltenegger/Vergeiner*, Der Vertrauensgrundsatz der StVO – Schutz der Tücke für Kinder?, ZVR 2000, 32; *Dittlich/Stolzlechner*, § 29a Rz 1–5; *Obholzer*, Das Kind im Straßenverkehr, ZVR 1978, 1.

a) Begriff

Danach bezeichnet der Terminus „Kinder“ solche Personen, die auf Grund ihres Alters zum einen schlechthin zur Einsicht in die Gefahr des Straßenverkehrs nicht befähigt sind (oder aber – selbst – diese Einsicht haben, dieser Einsicht jedoch nicht zu entsprechen vermögen). Von der Ausnahme erfasst sind jedenfalls auch solche etwas älteren Kinder, die auf Grund ihres etwas höheren Alters zwar gewisse Grundkenntnisse in den Verkehrsregeln haben, aber entweder Gefahren oder Geschwindigkeiten nicht ausreichend abzuschätzen vermögen, durch ihre spontanen Reaktionen (Hinüberlaufen auf die andere Straßenseite zu Freunden oder Familienangehörigen, Fehlreaktionen bei Konfrontation mit einer Gefahr) besonders gefahrensgefährdet sind oder aber auch auf Grund ihrer physischen Perspektive keinen vollen Überblick haben (Straßenkreuzung ohne Fußgängerampel).

Daraus ergibt sich: Kinder sind jedenfalls Vorschulkinder. Gleiches gilt für Volksschulkinder (auch wenn sie vielleicht sogar schon eine Verkehrsausbildung genossen haben). Bei Kindern über 10 Jahren ist die Grenzziehung im Einzelnen schwierig. Die oberste vorstellbare Grenze ergibt sich mit der eigenen Strafmündigkeit der Kinder: Denn wenn der Gesetzgeber ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Befähigung zu rechtskonformen Verhalten voraussetzt, ist davon auch im Rahmen des Vertrauensgrundsatzes auszugehen.

Üblicherweise wird die Grenze mit etwa zwölf Jahren gezogen. Für eine Orientierung an einer 12-Jahres-Grenze werden insbe-

sondere einschlägige Spezialregeln der StVO ins Treffen geführt: § 65 Abs 1 StVO gestattet das Radfahren ohne elterliche Begleitung auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ab einer Grenze von 12 Jahren und umgekehrt verlangt § 88 Abs 2 StVO die Beaufsichtigung von Kindern unter diesem Alter beim Befahren von Gehsteigen und Gehwegen mit fahrzeugähnlichem Kinderspielzeug. § 88a erlaubt das unbegleitete Rollschuh fahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (ausgenommen Wohnstraßen) ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

b) Wahrnehmbarkeit

Die Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz gilt freilich auch in Bezug auf Kinder nur nach Maßgabe von deren Wahrnehmbarkeit. Hinsichtlich nicht wahrnehmbarer Kinder bleibt es bei der Geltung des Vertrauensgrundsatzes.

Fehlt es in concreto am Erscheinungsbild des Kindes (bsp: hochgeschossener 10-Jähriger mit Erscheinungsbild eines 14-Jährigen), dann bleibt es gleichfalls bei der Anwendung des Vertrauensgrundsatzes ihm gegenüber.

2. Kasuistik

Die Judikatur hat sich weitgehend an der 12-Jahres-Grenze orientiert. Schwierigkeiten bereitet insbesondere das Fahrradfahren von Kindern. Etwas vergrößernd kann man sagen, dass Kinder im Kindergarten- und Volksschulalter jedenfalls als „Kinder“ iSd § 3 StVO gelten; bei Kindern im Alter zwischen 10 und 12 Jahren kommt es auf den Einzelfall an.

a) Erscheinungsbild

Ob es sich bei einem Straßenbenützer um ein Kind handelt, ist „unter anderem nach der Körpergröße, dem Aussehen, der Kleidung und dem Verhalten“ zu beurteilen; dies hängt „wesentlich vom äußeren Erscheinungsbild im Einzelfall“ ab (2 Ob 379/69 = ZVR 1970/169; auch 8 Ob 134/83; ZVR 1984/130).

Auf die genaue Altersbestimmung des Kindes kommt es nicht an. Maßgeblich ist das Erscheinungsbild. Der Vertrauensgrundsatz ist bereits ausgeschlossen, wenn „objektive Merkmale die Annahme begründen, dass es sich bei der betreffenden Person um ein Kind handelt“ (8 Ob 134/83 = ZVR 1984/130). Erkennt ein Autofahrer auf eine Entfernung von 80 Metern „im Hinblick auf Körpergröße und Aussehen, dass es sich um ein Kind handelt“ (in concreto ein achteinhalbjähriges Kind als Fahrradfahrer), so hat er sein Verhalten darauf einzustellen; ein Überholmanöver mit ca. 80 km/h und einem Seitenabstand von zwei Metern ist sorgfaltswidrig (8 Ob 134/83 = ZVR 1984/130: in concreto unter Annahme eines Mitverschuldens des Kindes für ein überraschendes Linksabbiegemanöver).

b) Erfasster Altersbereich (ca. 0–12 Jahre)

Eine Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz liegt selbstverständlich vor bei einem „unbeaufsichtigten Kind vorschulpflichtigen Alters“ (13 Os 109/74 = ZVR 1975/126).

Vom Vertrauensgrundsatz sind gleichfalls nicht umfasst kleinere Schulkinder (11 Os 10/70 = ZVR 1970/189; 11 Os 56/72).

Der Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes liegt vor in Bezug auf neunjährige Schulkinder (die sich in concreto beiderseits der Fahrbahn befinden; eine Annäherungsgeschwindigkeit von 20–30 km/h kann überhöht sein, 2 Ob 73/77 = ZVR 1978/130: unter Annahme eines Mitverschuldens des Kindes von einem Drittel). Gleiches gilt in Bezug auf ein neuneinhalbjähriges Kind: Als in concreto sorgfaltswidrig beurteilt wurde, dass Vorbeifahren in einem Abstand von 40–50 cm zum Gehsteigrand an einem mit

Blinkampel gesicherten Fußgängerübergang mit 20 km/h, wobei am Gehsteigrand mehrere Kinder standen und eines – möglicherweise durch Ausrutschen infolge Schneelage – unter das vorbeifahrende Auto geriet (8 Ob 102/74 = ZVR 1975/82).

Ein elfjähriges, mit anderen Schulkindern gemeinsam im Bereich einer Autobushaltestelle befindliches Mädchen ist noch als Kind iSd § 3 StVO anzusehen (8 Ob 42/74 = ZVR 1975/13).

Der OGH hat die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes in 8 Ob 122/74 = ZVR 1975/52 auf ein bereits zwölfjähriges Kind offengelassen (und die Anwendung des Vertrauensgrundsatzes aus anderen Gründen, nämlich wegen Nichtwahrnehmbarkeit des Kindes) verneint.

Ähnlich hat es der OGH in 2 Ob 379/69 (ZVR 1970/169) dahingestellt gelassen, ob aus Einzelbestimmungen der StVO (in concreto § 65 Abs 1 StVO) abzuleiten sei, dass bloß Personen unter 12 Jahren als Kinder anzusehen sind. Maßgeblich ist das Erscheinungsbild im Einzelfall. Der OGH hat in der genannten E in Hinblick auf eine bereits über 13 Jahre alte Person angenommen, dass „wenigstens in einem gewissen Umfang ein verkehrsgerechtes Verhalten erwartet werden darf (nämlich kein plötzliches auf die Straße springen des 13-Jährigen von einem 2 Meter breiten Gehweg bei Herannahen eines Fahrzeuges).

In einer Reihe von Judikaten hat der OGH allerdings aus § 65 StVO (der Kindern über 12 Jahren die selbstständige Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Radfahrer gestattet) abgeleitet, dass damit das Gesetz von verkehrsgerechtem Verhalten solcher Personen ausgeht: Ein solches verkehrsgerechtes Verhalten dürfe daher auch von den übrigen Verkehrsteilnehmern erwartet werden (2 Ob 4/92; 2 Ob 53/83 = ZVR 1984/306; 8 Ob 140/78 = ZVR 1979/173; bereits 2 Ob 256/74).

c) Wahrnehmbarkeit

Die Nichtanwendbarkeit des Vertrauensgrundsatzes gegenüber Kindern setzt deren Wahrnehmbarkeit voraus (12 Os 51/94).

Hinsichtlich eines nicht wahrnehmbaren Kindes bleibt es bei der Geltung des Vertrauensgrundsatzes: Kommt ein Kind völlig unerwartet hinter einem in der Gegenrichtung fahrenden Fahrzeug hervor und überquert die Fahrbahn, so ist zwar – selbstverständlich – auf das Erscheinen des Kindes zu reagieren; mit seinem plötzlichen Auftauchen hat ein Autofahrer aber nicht zu rechnen. Das völlig unerwartete Auftauchen eines Kindes ist daher ein unabwendbares Ereignis iSd § 9 Abs 2 (2 Ob 16/91 = ZVR 1992/139; so bereits 2 Ob 109/66).

Ein Kraftfahrer muss auch nicht damit rechnen, dass ein Kind „unvorhergesehen aus einer Hecke, einem Haustor oder dergleichen auf die Straße springt“ (2 Ob 127/74).

Eine weitere höchstgerichtliche Klarstellung der diesbezüglichen Frage erfolgte mit 11 Os 57/00: Der OGH hat darin das Vorbeifahren eines PKW-Lenkens im Ortsgebiet in einer Geschwindigkeit von 48 km/h an einem im Haltestellenbereich stehenden, nicht zum Transport von Kindern gekennzeichneten Bus unter Einhaltung eines Seitenabstands von 1,5 Meter als sorgfaltskonform beurteilt. Tatsächlich ist es zu einer Kollision mit einem hinter dem Omnibus hervorkommenden, zur zügigen Fahrbahnüberquerung ansetzenden 12-jährigen Kind gekommen. Der PKW-Lenker hatte keinen Sorgfaltsverstoß zu verantworten.

d) Konkrete Möglichkeit des Auftauchens von Kindern im Gefahrenbereich

Nach 8 Ob 122/74 = ZVR 1975/52 findet, nach dem Vorgesag-

ten ganz zu Recht, der Vertrauensgrundsatz Anwendung, wenn nach den Umständen der Benützung der Fahrbahn durch Kinder nicht zu rechnen ist.

Auf den Vertrauensgrundsatz kann sich umgekehrt nicht berufen, wenn nach den Umständen mit der Benützung der Fahrbahn durch Kinder zu rechnen ist, mögen sie diese auch in concreto noch nicht benützen. Bei Annäherung an Kinder, die sich an beiden Straßenrändern aufhalten und gegenseitig mit Schneebällen bewarfen, gilt der Vertrauensgrundsatz nicht; der Autofahrer muss in Rechnung stellen, dass eines dieser Kinder im Zuge der Schneeballschlacht auch auf die Fahrbahn geraten kann (Fahrgeschwindigkeit von 28 km/h unter Abgabe eines Hupzeichens sorgfaltswidrig [8 Ob 103/82 = ZVR 1983/215]); in concreto wurde ein Mitverschulden des achtjährigen Kindes bejaht.

Eine Einschränkung macht die Rsp auch insoweit, als das Auftauchen von (noch nicht konkret) wahrgenommenen Kindern durch spezielle Umstände – wie etwa die Nähe einer Schule – konkret indiziert ist. Vgl dazu das Halten eines (ein Aussteigen-Lassen von Kindern nicht iSd § 17 Abs 2 lit a StVO konkret anzeigenden) Autobusses bei einer Haltestelle in Schulnähe zu einer einschlägigen Zeit (Burgstaller, WK § 80 Rz 32 unter Hinweis auf OLG Linz, ZVR 1976/179).

Die E des OGH in 2 Ob 2/77 hat in Bezug auf einen – auf einer an der Tür eines Bauernhauses vorbeiführenden Straße – herannahenden Kraftfahrer, der vom Vorhandensein mehrerer Kinder auf dem Hof wusste und auch die Möglichkeit bedachte, dass „dem im Zuge seiner Annäherung herausgelaufenen noch ein anderes Kind folgen könnte“ und dennoch sein Fahrverhalten nicht anpasst, sorgfaltswidriges Verhalten bejaht.

e) Beaufsichtigung

Grundsätzlich gilt, dass eine entsprechende Beaufsichtigung der Kinder durch zugehörige Erwachsene die Ausnahme vom Vertrauensgrundsatz beseitigt. Der Grund liegt freilich nicht darin, dass die Kinder bei Anwesenheit von Erwachsenen notwendigerweise Verkehrssicherheit gewinnen, sondern dass diesfalls ein Vertrauen in das rechtmäßige Verhalten der Erwachsenen (nämlich in die Wahrnehmung von deren Aufsichtspflichten) Platz greift. Soweit daher eine Beaufsichtigung eines Kindes durch einen Erwachsenen vorliegt, darf auch verkehrsgemäße Aufsicht vertraut werden; der Vertrauensgrundsatz ist anwendbar (JBI 1972, 150).

Mit einem Losreißen von Kindern, die am Gehsteig von Erwachsenen festgehalten werden, braucht der Kraftfahrer nicht zu rechnen (ZVR 1976/9; ZVR 1982/132). Gleiches gilt für das Losreißen eines Kindes von einem Erwachsenen und einer plötzlichen Überquerung der Fahrbahn; ein solches Verhalten muss ein Autofahrer – auch bei Einhaltung jeder nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt – nicht in Rechnung stellen (8 Ob 12/83, ZVR 1983/150).

C. Seh- und Hörbehinderte mit Armbinde/Stock

a) Keine speziellen Anforderungen an Seh- und Hörbehinderte

Ein Sehbehinderter mit gelber Armbinde ist nicht verpflichtet, durch das Geben besonderer Signale einem herannahenden Fahrzeug sein Vorhaben anzuzeigen, die Fahrbahn – in concreto von einer Bushaltestelle an einer Verkehrsinsel über die danebenliegende Fahrbahn – zu überqueren (2 Ob 74/89 = ZVR 1990/104). Die E ist zutreffend: Das Tragen der gelben Armbinde

signalisiert die Unfähigkeit dieser Person, das Herannahen eines Fahrzeuges richtig zu erkennen und adäquat zu reagieren; eben deshalb, weil das Erkennen eines herannahenden Fahrzeuges einer solchen Person gerade nicht möglich ist, darf von ihr auch nicht verlangt werden, das Überqueren speziell anzukündigen; es reicht, wenn sich der Träger der gelben Armbinde anschickt, zur Überquerung anzusetzen, mag er diese Überquerung auch hernach in einem Zug durchführen.

b) Zur „Janusköpfigkeit“ des Vertrauensgrundsatzes

Die StVO enthält keine Regeln dafür, unter welchen Umständen jemand zum Tragen von gelber Armbinde oder weißem Stock berechtigt oder verpflichtet ist. Das diesbezügliche „Anreizregime“ für Seh- oder Hörbehinderte ergibt sich aus den Auswirkungen, die der Vertrauensgrundsatz für die gegenbeteiligten Verkehrsteilnehmer zeigt: Alle Verkehrsteilnehmer dürfen auf Grundlage des § 3 davon ausgehen, dass die anderen Straßenbenutzer nicht seh- oder hörbehindert sind, soweit diese nicht die genannten Kennzeichnungen verwenden. Das bedeutet: Ein Seh- oder Hörbehinderter wird im eigenen Interesse die entsprechenden Kennzeichnungen verwenden; und zwar deshalb, weil er sich ansonsten einer Situation aussetzt, in der die anderen ihn berechtigterweise als voll sichtig, respektive voll hörfähig präsumieren dürfen. Der Vertrauensgrundsatz ist deshalb Lenkungsinstrument nicht nur für Fahrzeuglenker, sondern auch für seh- oder hörbehinderte Personen. Diesen gegenüber besagt der Vertrauensgrundsatz: Seh- oder Hörbehinderte; nehmt eure Armbinden und weißen Gehstöcke, ansonsten seid ihr im Straßenverkehr nicht geschützt.

D. Offensichtlich Körperbehinderte und Gebrechliche

Ein Ausschluss des Vertrauensprinzips besteht auch in Hinblick auf „offensichtlich Körperbehinderte oder Gebrechliche“. Das Gesetz stellt auf das Vorliegen entweder einer – allenfalls auch vorübergehenden – Körperbehinderung oder aber das Vorliegen von Gebrechlichkeit ab. Körperbehindert kann jeder – auch ein junger – Mensch sein.

Mit dem Terminus „Gebrechlichkeit“ bezeichnet das Gesetz solche alte Menschen, die aufgrund ihres körperlichen (Allgemein-) Zustands erhebliche Unsicherheiten bei der Fortbewegung zeigen; diese Unsicherheiten gehen im Regelfall mit Wahrnehmungsschwierigkeiten, respektive Schwierigkeiten bei der gefahrenadäquaten Reaktion Hand in Hand.

Aus dem Vorgesagten folgt, dass ältere, aber auch betagte Personen vom Vertrauensgrundsatz nicht kraft ihres Alters ausgenommen sind.

Das Tragen eines Gehstocks durch alte Personen begründet noch keine Gebrechlichkeit (JBI 1968, 43, ZVR 1978/131). Gleiches gilt für die Benützung eines Gehstocks und einer Sonnenbrille (ZVR 1974/259) oder auch die Verwendung eines Stocks unter gebeugter Haltung.

Sind diese alten/betagten Personen auch „gebrechlich“, kann auf ihr rechtmäßiges Verhalten nicht vertraut werden; sind sie nicht gebrechlich, unterliegen sie – ungeachtet ihres Alters – dem Vertrauensgrundsatz. Diese Position ist nicht nur in der Literatur anerkannt (vgl. *Burgstaller*, WK § 80 Rz 29), sondern auch im Wesentlichen in der neueren Rsp (vgl. ZVR 1980/200, OLG Wien in ZVR 1982/168, ZVR 1988/1): Danach reicht die Erkennbarkeit des höheren Alters eines Fußgängers zum Ausschluss des Vertrauensgrundsatzes nicht hin; dafür bedarf es noch eines spezifischen Gehabens, aus dessen Vorliegen auf eine man-

gelnde Fähigkeit zur Gefahreinsicht zu schließen ist. Die frühere, tendenziell gegenteilige Rsp (OLG Wien, ZVR 1978/270: in concreto Annahme einer zweifelhaften Verkehrstüchtigkeit einer 75-jährigen, rüstigen Person) kann mit *Burgstaller*, WK § 80 Rz 29 als überwunden gelten.

E. Augenfällige Unfähigkeit zur Einsicht in Gefahren des Straßenverkehrs

Vom Vertrauensgrundsatz ausgenommen sind Personen, aus deren augenfälligem Gehabe geschlossen werden muss, dass sie unfähig sind, die Gefahren des Straßenverkehrs einzusehen oder sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten. Das Gesetz stellt – mit Bedacht – auf die Unfähigkeit zu Gefahreinsicht oder gefahrenadäquatem Verhalten ab. Eine bloße Beschränkung der Gefahrenwahrnehmung oder gefahradäquaten Verhaltens reicht dazu nicht hin. Kommen daher Personen aus einem Heurigenlokal, so besteht ihnen gegenüber – mangels augenfälligen Gehabens, aus dem eine diesbezügliche Unfähigkeit zu schließen ist – volle Geltung des Vertrauensgrundsatzes.

Beispielsfälle für das Vorliegen eines diesbezüglichen Ausschlusses des Vertrauensgrundsatzes sind – geradezu der Natur der Sache gemäß – die schlingernde Fahrt eines PKW oder auch der schwankende Gang des Fußgängers. Die vorgenannte Unfähigkeit liegt aber nicht erst bei Zurechnungsunfähigkeit vor; sie wird bei Fahrzeuglenkern ab 0,8 Promille präsumiert. Eine solche erhebliche Alkoholisierung reicht daher zum Ausschluss eines gerechtfertigten Vertrauens iSd § 3 StVO hin. Für Fußgänger gilt bekanntlich die 0,8-Promille-Regel als solche nicht. Insofern lässt sich daher – in Einklang mit der hM – auf den schwankenden Gang abstellen.

IV. Verhaltenspflichten gegenüber vom Vertrauensgrundsatz ausgenommenen Personen

1. Die Regelung des § 3 Abs 2 StVO

§ 3 Abs 2 StVO statuiert besondere Verhaltensregeln für die Begegnung mit jenen Personen, für welche der Vertrauensgrundsatz nicht gilt. Die diesbezüglichen Verhaltenspflichten des § 3 Abs 2 StVO richten sich nicht an Verkehrsteilnehmer schlechthin, sondern an Lenker von Fahrzeugen (also KFZ-Lenker, Lenker von öffentlichen Verkehrsmitteln, aber auch Radfahrer). Derartige Lenker eines Fahrzeuges haben sich „insbesondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und auch Bremsbereitschaft so zu verhalten, dass eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist“.

Geboten ist besondere (die Materialien sprechen von „äußerster“) Sorgfalt. Im Grunde ergeben sich die Konsequenzen einer Nichtanwendung des Vertrauensgrundsatzes von selbst: Darf ein Fahrzeuglenker für die ihn treffenden Sorgfaltspflichten in Bezug auf eine wahrgenommene Person von deren rechtskonformem Verhalten nicht (mehr) ausgehen, so hat er für sein Gefahrenurteil die Möglichkeit rechtswidrigen Verhaltens in Rechnung zu stellen. Er hat daher sein Verhalten nach dieser Möglichkeit auszurichten. In aller Regel wird dies eine Verminderung der – zuvor unter Anwendung des Vertrauensgrundsatzes gewählten – Fahrgeschwindigkeit erfordern. Da sich der Fahrzeuglenker auf ein konkret verkehrswidriges Verhalten der betroffenen Person einstellen muss, hat er auch Vorsorge für eine entsprechende Reaktion von seiner Seite zu treffen. Über bremsbereites Fahren hinaus, kann (weiträumiges) Ausweichen,

das Herstellen von Blickkontakt, die Abgabe eines Warnsignals oder auch gegebenenfalls das Anhalten des Fahrzeuges erforderlich sein.

2. Die Regelung des § 29a StVO

§ 29a StVO enthält spezielle Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, die erkennbar die Fahrbahn zu überqueren beabsichtigen. § 29a Abs 1 ordnet diesbezüglich an, dass der Fahrzeuglenker ihnen „das ungehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen hat und zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten hat“. Ihrem Inhalt nach entspricht die Anordnung des § 29a weitgehend der – spezielleren – Vorschrift des Verhaltens vor Schutzwegen (§ 9 Abs 2 StVO). Vielfach wird auch formuliert, dass die Anordnung des § 29a StVO im Ergebnis den Fahrzeuglenker dazu verpflichtet, sich bei Überquerung der Fahrbahn durch Kinder so zu verhalten, als ob sie einen Schutzweg benützen (vgl. *Dittrich/Stolzlechner, StVO § 29a Rz 1*).

Die Pflichten des § 29a greifen ein, wenn der Lenker eines Fahrzeuges (nicht notwendigerweise KFZ) zu erkennen vermag, dass „Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen“.

Der Begriff des Überquerens bezeichnet jeden Wechsel von einer Fahrbahnrandseite zur anderen, mag dieser auch nicht auf dem kürzesten Weg oder auch im Zick-Zack-Verlauf erfolgen. Auch ein Abbrechen des Überquerensvorgangs ist selbstverständlich miterfasst.

Wesentlich ist, dass im Hinblick auch § 29a StVO auch die Begleitung und Beaufsichtigung der Kinder durch Erwachsene den Fahrzeuglenker nicht von seiner spezifischen Inpflichtnahme dispensiert.

In eben diesem Sinn hat 2 Ob 225/02 ausgesprochen, dass der Begriff des „Überquerens“ iSd § 29a StVO nicht eng auszulegen ist. Ob das Kind „während des Überquerens umkehrt, läuft oder geht oder dies abwechselnd tut und nicht den kürzesten Weg wählt, aber auch, wenn es zwischenzeitlich stehen bleibt und dann wieder weitergeht; ob es dabei beaufsichtigt wird oder nicht, spielt keine Rolle“ (8 Ob 113/81 = ZVR 1982/342 = SZ 54/93). Vor diesem Hintergrund hat der OGH, in dem sich ein achtjähriges Kind von seiner Mutter beim Überqueren der Straße, zu einem Zeitpunkt, wo die Mutter mit ihren Kindern etwa in der Fahrbahnmitte stehen geblieben ist, losgerissen hat und über die Straße gelaufen ist, einen Sorgfaltsverstoß des PKW-Lenkens angenommen (SZ 54/93).

V. Zur analogen Anwendung des Vertrauensgrundsatzes

a) Der Vertrauensgrundsatz gilt gemäß § 3 StVO jedenfalls im (umfassenden) Anwendungsbereich der Straßenverkehrsordnung gegenüber anderen Straßenbenützern. Der Vertrauensgrundsatz gilt (selbstverständlich) im Bereich einer Tankstelle (2 Ob 4/75 = ZVR 1976/94). Der Vertrauensgrundsatz gilt auch etwa gegenüber Reitern (2 Ob 168/73; 2 Ob 65/94).

b) In Literatur und Judikatur ist anerkannt, dass sich das Grundprinzip des Vertrauensgrundsatzes über den technischen Anwendungsbereich des § 3 StVO auch auf andere Lebenssachverhalte anwenden lässt. Die Judikatur hat eine solche „analoge Anwendung“ etwa für den Bereich des Schiffahrens schon seit langem anerkannt.

c) Umgekehrt hat sich in der Judikatur bis dato kein Lebensbereich finden lassen, in dem die gerichtliche Anwendung des Vertrauensgrundsatzes explizit ausgeschlossen haben. Das führt zur Frage, ob der Vertrauensgrundsatz nicht vielmehr ein allgemeines Rechtsprinzip ist, das in § 3 StVO – gewissermaßen zufällig – seine Positivierung erfahren hat. Diese Frage ist im Ergebnis zu bejahen (*Lewisch, ZVR 2000,146*).

d) Der Vertrauensgrundsatz gilt nach mehreren Urteilen des OGH (dazu *Lewisch, ZVR 2000, 146*) auch in marktmäßigen Austauschbeziehungen. Insoweit dürfte der eine Marktteilnehmer sich darauf verlassen, dass ein Transaktionspartner die ihn (im wesentlichen: vertraglich) obliegenden Pflichten korrekt erfüllt.

Die E JBI 1996, 193 hat das Vertrauen in die ordnungsgemäße Erfüllung von Dachdeckerarbeiten zum Inhalt gehabt. Unmittelbar sacheinschlägig ist demgegenüber die E des OGH in ZVR 1988/9 = SSt 57/50. In dieser Konstellation ging es um die Reparatur eines Beschleunigungsdefekts an einem PKW. Der Fahrzeughalter hat seinen PKW zur Reparatur gebracht; nachdem kurze Zeit nach Übernahme des Fahrzeugs derselbe Beschleunigungsdefekt erneut aufgetreten ist, hat der ihn erneut zur Behebung des Defekts gebracht. Unmittelbar bei der Abholung des Fahrzeuges zeigte sich, dass der Defekt immer noch vorhanden war. Erst nach den nochmals nachfolgenden Reparaturbemühungen schien der Defekt überwunden. Der PKW-Halter hat den PKW übernommen und ist mit ihm zwei Tage ohne Schwierigkeiten gefahren. Sodann hat sich jedoch der Beschleunigungsdefekt beim Einfahren in eine Vorrangstraße erneut gezeigt. Infolge der verlangsamten Beschleunigung ist es zu einer Kollision gekommen, bei der der Lenker des bevorzogenen Fahrzeuges verletzt wurde. Der OGH hat in diesem Fall ausgesprochen, dass der Fahrzeuglenker ungeachtet der beiden fehlgeschlagenen Reparaturversuche darauf vertrauen durfte, dass der Defekt nach der erneuten Reparatur erfolgreich behoben war. Konnte der Lenker aber auf die korrekte Reparatur vertrauen, dann musste er einen Beschleunigungsdefekt bei seinem Einbiegemanöver nicht in Rechnung stellen; er hat sich diesbezüglich nicht objektiv sorgfaltswidrig verhalten.

Korrespondenz::

*RA Univ.-Prof. DDr. Peter Lewisch
Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati –
Partnerschaft von Rechtsanwälten
1010 Wien
Parkring 2*

Waldbewertungen bei zwangsweiser Grundinanspruchnahme

Einleitung

Im Vergleich zu anderen Bereichen der zwangsweisen Grundinanspruchnahmen sind in diesem Bereich durchjudizierte Verfahren eher selten. Deshalb fehlen auch umfangreiche Entscheidungen des OGH zu einzelnen Bewertungsansätzen. Es gibt eine Fachliteratur, die aber leider nicht immer die gesetzlichen Grundlagen ausreichend berücksichtigt. Hier soll weniger auf detaillierte Bewertungsmethoden eingegangen werden als vielmehr Verbindungen zu anderen Bereichen der Bewertung hergestellt werden. Insbesondere im Bereich der Landwirtschaft gibt es wesentlich mehr Entscheidungen.

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 365 ABGB ist eine Entschädigung für alle durch die Enteignung entstehenden vermögensrechtlichen Nachteile zu leisten. Diese Bestimmung gilt für die meisten Bereiche, in denen eine Enteignung vorgesehen ist.

Häufig wird in den einschlägigen Gesetzen auf das **Eisenbahnteilungsgesetz** Bezug genommen.

Nur im **Wasserrecht** bestehen Ausnahmen.

Das **Liegenschaftsbewertungsgesetz 1992** ist für alle Bewertungen von Liegenschaften und Liegenschaftsteilen sowie darauf ruhenden Lasten in allen gerichtlichen Verfahren zwingend vorgeschrieben. Ebenso ist es anzuwenden, wenn der zu ermittelnde Wert in einem Bescheid festgelegt wird, und wenn dieser mit Anrufung eines Gerichts außer Kraft tritt. Es ist stets der Verkehrswert zu bestimmen, sofern nicht durch Gesetz oder Rechtsgeschäft anderes bestimmt ist. Es werden dann insbesondere Vergleichswert-, Ertragswert- und Sachwertverfahren als Bewertungsverfahren angeführt.

In diesem Gesetz erfolgt die Definition des Verkehrswertes als „Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann“.

Jede Methode muss zum Verkehrswert führen. Auch das Ertragswertverfahren muss bei der Waldbewertung zum Verkehrswert führen. Es muss nur der richtige Zinssatz gewählt werden. Im Sachwertverfahren ist der Wert der Sache durch Zusammenzählung des Bodenwertes, des Bauwertes und des Wertes sonstiger Bestandteile sowie gegebenenfalls des Zubehörs der Sache zu ermitteln (Sachwert). Der Waldbestand bzw. der stehende Holzbestand wird leider nicht angeführt.

Auf die Bestimmungen des **Forstgesetzes** bezüglich Rodung wird verwiesen. In den **Raumordnungsgesetzen** sind wie beispielsweise in Oberösterreich höherwertige Nutzungen im Grünland angeführt. Dies kommt aber bei der Waldbewertung wegen des Rodungsverbotes in der Regel nicht zum Tragen.

Bei jeder Bewertung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen

Rücksicht zu nehmen. Dies kann dann auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen.

2. Zinsfuß

Der forstliche Produktionszeitraum erstreckt sich auf 100 Jahre und mehr. Bei der Darstellung der einzelnen Produktionsphasen wie Aufforstung, jährliche Aufwendungen und Abtrieb am Ende des Produktionszeitraumes ist eine Gegenüberstellung im selben Zeithorizont nötig. Dies kann nur durch Diskontierung bzw. Prolongierung erfolgen. Wegen der langen Zeiträume übt der Zinsfuß einen beträchtlichen Einfluss auf das Ergebnis aus!

Nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes richtet sich der anzuwendende Zinssatz nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung. Es fehlt jeder Hinweis auf mögliche Zinsfüße in anderen Bereichen wie beispielsweise Rendite im Sekundärmarkt für Wertpapiere.

Es muss daher ein „echter“ Zinsfuß für die forstliche Kapitalverzinsung, das ist also der „interne Zinsfuß“, gefunden werden. Dies ist jedoch in Wirklichkeit eher als unmöglich zu bezeichnen. Die Differenz der durch Kapitalisierung mit 1% bzw 1,5% ermittelten Ertragswerte beträgt schließlich 50%! Bei höheren Zinssätzen wirkt sich der Unterschied von 0,5% nicht mehr so stark aus.

In den üblichen forstlichen Bewertungen von größeren Liegenschaften wird meist der – geringe – Ertragswert dem deutlich höheren Sachwert gegenübergestellt! Diese Differenz ist aber auf den meist zu hoch gewählten Zinssatz zurückzuführen. Der zu hohe Zinsfuß wird beibehalten und die Tatsache einer erheblichen Differenz zwischen Ertrags- und Verkehrswert wird entweder nicht kommentiert oder als Faktum hingenommen.

Im Gesetz ist eindeutig jedoch angeführt, dass dieser Zinssatz sich bei der Ermittlung des Ertragswertes nach der bei Sachen dieser Art üblicherweise erzielbaren Kapitalverzinsung zu richten hat. Der übliche „Forstliche Zinsfuß“ von 3% ist eindeutig zu hoch. Es müsste also bei einer Vielzahl von vergleichbaren Grundverkäufen der erzielbare Gewinn nachkalkuliert werden. Aus diesem und dem tatsächlich erzielten Verkaufserlös könnte dann der gewünschte Zinssatz errechnet werden. Mit diesem Zinssatz könnte dann der Ertragswert der zu bewertenden Liegenschaft ermittelt werden. Dies ist im Gesetz vorgeschrieben und in der Wirklichkeit praktisch unmöglich, da kein Zugang zu fremden Geschäftsunterlagen wie beispielsweise zu Bilanzen besteht. Es kann nur bei einem allfälligen Zugang zu Bilanzdaten der Verkehrswert angeschätzt und so der Zinssatz errechnet werden. Sachkundige erwähnen dabei Werte im Bereich von rund 1%.

Die Probleme der forstlichen Ertragswertberechnung sind uralte und konnten bis heute nicht zufrieden stellend gelöst werden. Es soll in dieser Publikation nicht weiter darauf eingegangen werden, sondern nur darauf kurz hingewiesen werden.

Bei der Bewertung fast aller Nebenentschädigungen erfolgt eine Kapitalisierung der zusätzlichen jährlichen Aufwendungen oder des entgangenen Ertrages. In der Vergangenheit wurde in anderen Bereichen meist mit 4% kapitalisiert. Der entsprechende Kapitalisierungsfaktor 25 ist bekannt und wird manchmal mit einer Kapitalisierung auf 25 Jahre verwechselt! Dies wurde vom alljährlich bekannt gegebenen Zinsfuß der Oberlandesgerichte für Exekutionsverfahren abgeleitet. Auch bei landwirtschaftlichen Bewertungen kam dies zum Tragen. In der Forstwirtschaft wurde dafür meist der klassische „Forstliche Zinsfuß“ von 3% herangezogen. Die tatsächliche Rendite in der Forstwirtschaft ist erheblich geringer. Der Kapitalisierungszinsfuß soll daher ungefähr der Verzinsung einer vorsichtigen Geldanlage, wie sie bei der überwiegenden Anzahl von Waldbesitzern erfolgen würde, entsprechen.

Eine riskante Geldanlage mit einer wesentlich höheren Rendite abzüglich Inflation kann einem normalen Waldbesitzer nicht zugemutet werden. Es soll ungefähr dasselbe Risiko wie bei der Geldanlage „Wald“ bestehen! Bei einer Kapitalisierung „auf ewig“ oder „auf unendlich“ wird stets der Vergleich gebracht, dass der Entschädigungsbetrag auf einem Sparbuch angelegt wird und mit dessen Zinsen dann die Mehrkosten abgedeckt werden sollen!

Aus diesen Gründen ist eine Verringerung des Kapitalisierungszinsfußes auf 2% angebracht.

3. Dauernde Beanspruchung

Bei zwangsweisen Inanspruchnahmen handelt es sich meist um kleinere Waldflächen. Für diese ist – unabhängig vom Bewertungszweck – eine Bewertung nach der Sachwertmethode üblich. Bei dieser werden bei Waldbewertungen Boden- und (Wald-)Bestandeswert zusammengezählt, die Summe ergibt dann den Waldwert, dieser entspricht dem Verkehrswert. In der forstlichen Bewertungslehre werden in diesem Zusammenhang Boden- und Bestandeswerte auch oft Zerschlagungswerte genannt. Dies entspricht aber nicht dem Zerschlagungswert der allgemeinen Bewertungslehre!

3.1. Bodenwert

Die Abgrenzung von Wald zu anderen Kulturgattungen ist oft nicht einfach. Der Begriff „Wald“ ist im Forstgesetz beschrieben. Bei unklaren Fällen gibt es dafür auch ein Feststellungsverfahren.

Bei der Abgrenzung zu höherwertigen Nutzungen wie beispielsweise Schotterabbaugebiete ist zu klären, ob ein Abbau aus rechtlichen und wirtschaftlichen Gründen in absehbarer Zeit möglich ist.

Der Bodenwert wird nach der Vergleichswertmethode ermittelt. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass selten eine große Anzahl von Vergleichswerten gefunden werden kann. Bei Waldflächen kommt hinzu, dass meist neben dem Boden auch der Bestand mitverkauft wird. Es muss daher stets der Versuch einer Trennung unternommen werden. Umfangreiche Erhebungen in Kaufpreislagen oder Urkundensammlungen der Grundbuchsabteilungen in den zuständigen Bezirksgerichten sind dafür erforderlich. Es soll bei den Erhebungen nicht weiter als 3 Jahre zurückgegriffen werden. Ein Verwenden von Vergleichspreisen nach dem Bewertungszeitpunkt wird häufig abgelehnt. Aus meiner Sicht bestehen nur dann Bedenken, wenn durch umfangreiche Grundeinlösen für ein Großbaulos der lokale Bodenmarkt nach dem Bewertungsstichtag beeinträchtigt wird. Es kann zu erheb-

lichen Preissteigerungen durch das Bemühen um Ankauf von Ersatzflächen kommen. Nach einigen Jahren klingt dann meist diese Dynamik wieder ab.

Eine Ableitung vom Ertragsniveau des stockenden Bestandes mag oft plausible Werte liefern. Es werden beispielsweise 1,- ATS/m² oder 0,07 €/m² je Ertragsklasse genannt. Bei einer strengen Hinterfragung fehlt aber eine ausreichende Begründung. Es erhebt sich auch die Frage, ob die tatsächliche heutige Bestockung oder eine theoretische in der Zukunft angebracht ist. Der Ertrag eines wüchsigen Nadelholzbestandes nach einer Bestandesumwandlung ist doch deutlich höher als der beispielsweise eines Weißbuchenbestandes mit nur Brennholzqualität! Ein Wertsprung aus diesen Gründen entlang einer Bestandesgrenze ist unglaublich.

Aus Kostengründen wird kaum eine Begehung von Vergleichsgrundstücken mit Erhebung von Daten wie Holzart, Alter, Zuwachs und Vorrat möglich sein. Auf das Betretungsverbot von Waldflächen außer zu Erholungszwecken sei nebenbei verwiesen.

Es muss deshalb notgedrungen vom Vergleichspreis meist ein geschätzter Abschlag für den Bestandeswert vorgenommen werden, um den Bodenwert zu bestimmen. Der Bodenwert kann auch mit einer Wertrelation zu landwirtschaftlichen Flächen ermittelt werden.

Im Bergland stimmt die alte Wertrelation der Bodenwerte von Acker mittlerer Qualität zu Wiese zu Waldboden (oder Hutweide) wie 3:2:1 ganz gut. Diese Wertrelation wurde in den Liegenschaftsbewertungsrichtlinien 1977 empfohlen. In zentralen Lagen ist diese Relation unzutreffend. Hier wird bei Landwirten der Wald geringer geachtet und bewertet als im Bergland. Der Ertrag ist hier auch oft geringer und es wird dabei an die Fichtenreinbestände auf Schotterböden im Donauraum oder an Niederwaldbestände gedacht. Der Landwirt sieht hier seine Einkommensmöglichkeiten mehr im Ackerbau. Ebenso sind die Möglichkeiten einer Umwidmung von Wald in Bauland geringer.

Unterschiedliche Ertragsverhältnisse der Vergleichsgrundstücke sind durch Zu- und Abschläge zu berücksichtigen.

Waldflächen in Hof- oder Hausnähe haben einen sicher höheren Verkehrswert als weit entfernte, auch wenn die Transportentfernungen zum Hof nicht so wichtig wie in der Landwirtschaft sind.

Der Verkehrswert von Wald am Rande von bebauten Gebieten bzw. im städtischen Bereich ist sicher höher als in agrarisch ungestörten Lagen. Es finden sich allerdings nur selten Vergleichswerte. Die Richtlinien der Finanzverwaltung, 1972, geben einen brauchbaren Hinweis und stoßen auf Zustimmung. In diesen wird angeführt, dass eine Bewertung für den Einheitswert bei Grünland mit Bauverbot mit 10 bis 20% des ortsüblichen Baulandpreises erfolgen soll. Dies kann auch auf die Verkehrswertermittlung übertragen werden.

3.2. Bestandeswert

Bei der Bestandesbewertung ist in Österreich das Alterswertfaktorenverfahren üblich. Es wird mit den Eingangsgrößen Holzart, Alter, Ertragsklasse, Bestockungsgrad, Kultur-(Bestandesbe-)gründungs-(Kosten) und Erlös ab Stock (Deckungsbeitrag) der Bestandeswert ermittelt. Dafür werden meist die Tafeln aus den „Alterswertfaktoren für die Waldbewertung“ von Prof. Sagl (1984) angewendet. Es wird allgemein unterstellt, dass dieser Wert mit dem Verkehrswert übereinstimmt. Dem Verfasser sind jedoch

keine Veröffentlichungen, ob diese Übereinstimmung überhaupt gegeben ist, bekannt. Aus Gesprächen mit Sachverständigen und Kaufinteressenten ergibt sich, dass der ermittelte Bestandeswert von jungen Beständen eher als zu hoch betrachtet wird. Unzutreffende Werte in alten Beständen können auf unrichtige Annahmen bei Holzvorrat und Holzqualität zurückzuführen sein. Manche Kaufwerber kalkulieren auch mit einem Risikoabschlag.

Bei den Holzpreisen sind die eines längerfristigen Trends einzusetzen, denn der Waldwert ändert sich sicher nicht so rasch wie die Holzpreise!

In einer durch intensive bäuerliche Waldwirtschaft geprägten Region wurde beobachtet, dass Landwirte als Käufer bereit sind, einen Bestandeswert ohne Berücksichtigung der Holzschlägerungskosten anzuerkennen. Es wird also dabei auf die Erzielung eines Arbeitseinkommens verzichtet. Aber auch bei einem Verkauf werden keine Arbeitskosten für die Holzernte in Ansatz gebracht. Die Ergebnisse der klassischen Bewertung stimmen also hier nicht mit den realen Verhältnissen des Bodenmarktes überein.

Eine Überarbeitung der Tafeln von *Prof. Sagl* einschließlich der Währungsumrechnung wäre dringend erforderlich.

Der Verfasser veröffentlichte bereits 1985 EDV programmierbare Formeln für das Alterswertfaktorenverfahren. Der Vorteil ist die leichte Anpassung. Die im Programm enthaltenen und nach außen nicht sichtbaren Bodenwerte sowie Verwaltungskosten können jedem Bewertungsfall angepasst werden. Auch zeitliche Anpassungen sind möglich. Es wird für jede Holzart eines Bestandes individuell der „interne Zinsfuß“ ermittelt und verwendet.

Bei Anwendung eines Alterswertfaktorenverfahrens vermeidet man die unergiebigen Diskussionen über den „richtigen“ Zinsfuß.

Der mit dem Alterswertfaktorenverfahren ermittelte Bestandeswert ist eine Mischung von Bestandeskostenwert, der annähernd dem Begriff „Herstellungskosten“ im Gesetz entspricht, dem Bestandeserwartungswert, der einem Ertragswert entspricht, da er künftige Erträge erfasst, und dem Bestandesabtriebswert bei Erreichung der Umtriebszeit, der ebenfalls einem Ertragswert entspricht. Im Gesetz wird leider, wie auch weiter oben ausgeführt wurde, überhaupt nicht auf die Besonderheiten eines Forstbetriebes bzw. eines Waldes eingegangen. Erschwerend kommt die unterschiedliche Terminologie dazu!

Bei Grundeinlösen einschließlich hiebsreifer und angehend hiebsreifer Bestände wird eine genaue Vorratsaufnahme zB durch eine Vollklappierung empfohlen.

3.3. Zuschläge:

3.3.1. Entschädigung für „Hiebsunreife“

Meist wird auch bei zwangsweisen Grundinanspruchnahmen freiwillig vereinbart, dass der Grundeigentümer innerhalb einer bestimmten Frist den stockenden Bestand selbst nutzen und auch vermarkten kann. Es kann kein Zwang zur Räumung des stockenden Bestandes auf der Waldfläche durch den Grundeigentümer selbst bestehen. Dies kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen und ist fast durchgehend auch für beide Seiten günstiger.

Bei mittelalten Beständen, bei denen der mittels Waldwertrechnung ermittelte Bestandeswert höher als der derzeitige Bestandesabtriebswert ist, ist eine „Entschädigung für Hiebsunreife“ angemessen.

Die Entschädigung für die Hiebsunreife ist die Differenz von Bestandeswert abzüglich Bestandesabtriebswert, den der Waldeigentümer in natura erhält. Die durch die geringeren Durchmesser bedingten höheren Werbungskosten beim mittelalten Bestand sind bei der Ermittlung des Bestandesabtriebswertes zu berücksichtigen.

Bei alten Beständen fällt dann keine Entschädigung für Hiebsunreife an. Bei jungen Beständen entspricht die Entschädigung für Hiebsunreife dem vollen Bestandeswert, da die Schlägerungskosten höher als der Erlös sind.

3.3.2. Entschädigung für Schlägerungsmehrkosten

Für die Selbstschlägerung ist ein Zuschlag für die zu erwartenden Mehrkosten angebracht.

Dies kann durch die Raschheit der nötigen Inanspruchnahme, durch Erschwernisse bei der Holzernte u.a. verursacht sein. Ebenso kann der Einsatz von Schlägerungsunternehmern erforderlich sein, obwohl ansonsten der Waldeigentümer auf einen solchen Einsatz verzichten kann.

Es ist jedoch nur die Differenz zwischen den erhöhten und den tatsächlichen Schlägerungskosten zu entschädigen. Diese Vorgangsweise ist ökonomischer als die Schlägerung durch Baufirmen.

Bei jungen Beständen ohne positiven Abtriebsertrag ist die volle Entschädigung der Räumungskosten angebracht.

3.3.3. Entschädigung für eine Nutzung zur Unzeit

Diese ist angebracht, wenn beispielsweise Laubholzbestände im Sommer geschlägert werden müssen. Die Differenz zwischen dem Erlös bei einer Schlägerung zur Winterzeit und dem tatsächlichen ist dann zu entschädigen.

Bei diesen drei Zuschlägen ist auf die Vermeidung von Doppelentschädigungen zu achten!

4. Restgrundentwertung

4.1. Umwegsentschädigung

Wenn durch die Grundabtretung künftig längere Zufahrten zu betriebseigenen Grundstücken notwendig sind, so ist dafür eine Entschädigung angemessen. Es gibt allerdings eine Ausnahme. Wenn künftig eine Zufahrt auf öffentlichen Wegen oder Straßen möglich ist, so ist keine Entschädigung zulässig.

Es sind dafür die anfallenden Fahrten, Fahrzeuge, Geschwindigkeiten und die Mehrlänge der neuen Zufahrt zu erheben. Die jährlichen Mehrkosten sind dann zu kapitalisieren.

Der Umfang der alljährlich nötigen Zufahrten kann stark schwanken und ist deshalb zu hinterfragen. Bei manchen Betrieben wird das anfallende Holz über weite Strecken mit dem Schlepper vorgehakt und erst beispielsweise neben dem Hofgebäude ausgeformt, sortiert, gelagert und vermarktet. Ebenso wird Brennholz in unterschiedlicher Ausformung vom Waldort zum Hofgebäude durch eigene Fahrzeuge transportiert. Es besteht auch ein Rechtsanspruch auf Wiederherstellung einer Zufahrt. Nur in Extremfällen besteht dieser nicht.

4.2. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung

Diese können in den verschiedensten Formen auftreten. Es sei nur ein Beispiel angeführt:

Häufig befinden sich Waldflächen oberhalb von Wiesen. Die Holzernte erfolgt kostengünstig durch Fällung talwärts, und eine Lieferung mit der Schwerkraft bis das Gelände flacher wird. Von dort erfolgt dann der zweite Teil der Rückung mittels Schlepper. Wenn die Wiese beispielsweise für die Errichtung einer öffentlichen Straße benötigt wird, so muss dann eine Umstellung der Holzerntetechnik erfolgen, da das geschlägerte Holz nicht unkontrolliert auf die Straße gleiten kann. So entstehende Mehraufwendungen sind zu bewerten und zu entschädigen. Oft ist in diesen Fällen für den Waldeigentümer die Errichtung einer Ersatzaufschließung zweckmäßiger als eine Entschädigung in Geld. Dafür ist ein Übereinkommen nötig.

Daneben können Nachteile durch Verlust von Lagerplätzen, Jagdeinrichtungen u.a. auftreten. Es ist dann eine individuelle Bewertung angebracht.

4.3. Randschäden

Sicher vorhersehbare Schäden wie Rindenbrand, Grobastigkeit und Bodenverlagerung sind zu berücksichtigen. Es wird auf die Veröffentlichung des Gefertigten (1985) verwiesen.

In den damals angegebenen Formeln sind allerdings auch durchschnittlich zu erwartende Windwurfschäden berücksichtigt. Der Umfang großer Windwurfschäden kann nicht im Voraus erkannt werden. Dabei ist es allerdings auch oft ungewiss, ob diese nicht ohne Grundabtretung ebenso erfolgt wären.

Mit einer Bewertung von durchschnittlich zu erwartenden Windwurfschäden im Voraus können mühsame und im Vergleich zum Entschädigungsbetrag zeitaufwändige Entschädigungsbewertungen von kleinen Schäden in den Folgejahren vermieden werden!

4.4. Fixkostenüberhang

Größere Grundinanspruchnahmen wirken sich auch auf das wirtschaftliche Ergebnis des Restbetriebes aus. Es kann beispielsweise zu einem Überhang bei Maschinen, Gebäuden aber auch bei Arbeitszeiten kommen. Es ist eine Berechnung mit Hilfe von Deckungsbeiträgen anzuwenden. Der Gewinn nachher ist wegen dem geringeren Flächenausmaß und den daraus ergebenden höheren Fixkosten je Flächeneinheit geringer.

Durch die Abtretung und Entschädigung für die beanspruchten Grundflächen kommt es zu einer Vermögensumschichtung. Aus dem Vermögenswert „Grund und Boden“ wird der Vermögenswert „Geld“. Für die Bewertung muss angenommen werden, dass dieses Kapital auch in Zukunft wirtschaftlich genutzt und nicht privat konsumiert wird. Es wird also in irgendeiner Art angelegt und erbringt eine Rendite. Mit dieser muss zuerst die Differenz zwischen dem Gewinn vorher und dem nachher abgegolten werden.

Wenn dies bei der ermittelten Entschädigung nicht möglich ist, so ist eine ausreichende zusätzliche Entschädigung für den verbleibenden Fixkostenüberhang angebracht.

Der Gewinn aus dem Restbetrieb und aus der Rendite des angelegten Entschädigungsbetrages darf nicht geringer als der Gewinn aus dem Betrieb vorher sein. Es wird auch zu erwarten sein, dass im Laufe einiger Jahre eine Umstrukturierung erfolgen wird.

Im Vergleich zu landwirtschaftlichen Flächen sind die Fixkosten geringer. Da der Verkehrswert einer Waldfläche im Vergleich zu Umsatz bzw. Kosten und Erträge sehr hoch ist, kommt es selten zu einem zu entschädigenden Fixkostenüberhang. Es sei auf die landwirtschaftliche Entschädigungspraxis verwiesen.

4.5. Verlust des Jagdrechtes

Wenn durch eine Grundinanspruchnahme das Flächenausmaß von über der Eigenjagdgrenze (meist 115 ha) auf unter diese Grenze absinkt, so kommt es zum Verlust des Eigenjagdrechtes. Das Recht auf Eigenjagd wird von der Jagdbehörde zuerkannt. Alle zu kleinen Liegenschaften eines Gemeindegebietes bilden dann gemeinsam die „Genossenschaftsjagd“. In den einzelnen Jagdgesetzen gibt es unterschiedliche Bestimmungen und Begriffe. Wichtig ist, dass der Pachterlös je Flächeneinheit bei Eigenjagden wesentlich höher als bei Genossenschaftsjagdgebieten ist. In den Vergleichswerten von Flächen unter der Eigenjagdgrenze ist der Pachterlös von Genossenschaftsjagdgebieten bereits enthalten. Bei einem Verlust des Eigenjagdrechtes ist zusätzlich die Differenz zwischen den beiden Pachterlösen des Gesamtbetriebes vor und nach dem Bewertungsstichtag zu entschädigen. Es soll eine Kapitalisierung erfolgen.

Bei einer Analyse von Verkaufserlösen größerer Wald- oder auch Ödlandflächen ist oft erkennbar, dass der „Verkehrswert des Jagdrechtes“ höher als der kapitalisierte Pachterlös einer gleichwertigen Eigenjagdfläche ist.

Es ist dabei zu prüfen, ob in absehbarer Zeit durch Zukauf die Wiedererlangung möglich ist.

5. Wiederbeschaffungskosten

Hier wird unterstellt, dass der Enteignete einen Ersatzkauf tätigt. Bei diesem fallen Kosten für Vertragserrichtung, Grunderwerbsteuer und Verbücherung an. Es ist ein Betrag von 7,5% des Waldwertes angemessen.

6. Dienstbarkeiten

Hier sollen nur die häufigsten aufgezählt und behandelt werden:

- Oberirdische Leitung
- Unterirdische Leitung
- Untertunnelung
- Zufahrt und Lagerplätze
- Öko-Flächen
- Verbot der Aufforstung mit bestimmten Holzarten
- Verbot bestimmter Bewirtschaftungsformen
- Sichtbehinderung

Eine geringe pauschale Entschädigung für die Verbücherung der Dienstbarkeit ist üblich, anerkannt und auch angebracht.

6.1. Oberirdische Leitung

Für den eigentlichen Mastenstandort einer Stromleitung ist eine volle Entschädigung wie bei einer dauernden Beanspruchung angebracht.

Beim Servitutsstreifen ist eine theoretische Nutzung als Wildwiese, Forstgarten, Christbaumanbaufläche und ähnliches möglich. In Wirklichkeit erfolgt jedoch kaum eine Nutzung.

Es ist daher eine Abwertung des Bodenwertes bis zu knapp 100% angemessen. Daneben sind noch alle weiter oben behandelten Entschädigungspositionen zu berücksichtigen.

6.2. Unterirdische Leitung

Hier muss zuerst eine Trasse einschließlich eines Arbeitsstreifens freigeschlägert werden. Der zusätzliche Arbeitsstreifen ist vor allem wegen dem Einsatz schwerer Baumaschinen und der Lagerung von Material erforderlich. Dafür ist eine Entschädigung für die gesamte Breite, wie sie bei der Bestandesbewertung beschrieben wird, angemessen. Ein Zuschlag für den Bereich des Arbeitsbereiches ist angebracht, wenn eine Aufforstung wegen des Alters des Nachbarbestandes erst in späteren Jahren möglich ist.

Bei der eigentlichen Dienstbarkeitsfläche (Servitutsfläche) ist meist ein dauerndes Freihalten nötig. Eine Abwertung des Bodenwertes ist dafür zweckmäßig. Ein Ableiten einer Entschädigung über eine Bodenrente ist kompliziert und schwerer nachvollziehbar.

6.3. Untertunnelung

Bei einer Untertunnelung kommt es oberflächlich zu keiner Beeinträchtigung. Auf Probleme mit dem Wasser wird hier nicht eingegangen.

Es hat sich bei Waldflächen für die Einräumung des Servitutes eine Entschädigung von 0,07 €/m² für den Bereich des Servitutsstreifens eingebürgert. Das beim Tunnelbau anfallende Material ist in diesem Betrag nicht enthalten. Es verbleibt im Eigentum des Grundeigentümers. Er kann also darüber verfügen. Meist wird er auf eine eigene Verwendung verzichten, da für die Begriffe eines Forstbetriebes riesige Mengen anfallen und auch deponiert werden müssten.

6.4. Zufahrt und Lagerplätze

Häufig müssen für andere Grundeigentümer Zufahrten wiederhergestellt werden. Dies kann durch die Anlage von öffentlichen Wegen oder auch durch die Errichtung von Privatwegen mit Dienstbarkeitsverträgen erfolgen. Bei solchen Dienstbarkeiten ist keine völlige Abwertung angebracht.

Die Höhe der Bodenwertabwertung ist abhängig vom Umfang der Belastung und kann bis zu 10% des Bodenwertes reichen!

Die Bewertung für den zu entfernenden Bestand erfolgt so wie bei einer dauernden Beanspruchung.

6.5. Öko-Flächen

Als Ausgleichsmaßnahmen werden bei größeren Projekten oft Öko-Flächen vorgeschrieben. Es erfolgt eine genaue Vorschreibung für die Gestaltung und für den Bewuchs. Dies reicht vom „normalen Wirtschaftswald“ bei Ackerflächen über Auflagen bezüglich Holzarten bis zu Staudenflächen oder Teichanlagen. Die Bewertung richtet sich nach den Auflagen. Zu beachten ist, wer in Zukunft die Betreuung bzw. Bewirtschaftung übernimmt.

6.6. Verbot der Aufforstung mit bestimmten Holzarten

Dies kann bei Naturschutzgebieten relevant sein. Ebenso kann dieses Verbot bei Hochwasserretentionsbecken zum Tragen kommen. Auch bei der Ufergestaltung im Zuge von Flussverbauungen ist dies möglich.

Durch eine Einengung in der Holzartenwahl kann es zu erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen kommen. Es können wesentlich höhere Aufforstungs- und Jungwuchspflegekosten entstehen. Die Zuwachsverhältnisse hängen auch von der Holzarten-

zusammensetzung ab. Es werden für die Bewertung Prognosen mit großen Unwägbarkeiten erstellt.

Es müssen also Simulationsmodelle entwickelt werden, wobei man sich stets bewusst sein muss, dass ein Modell immer nur eine vereinfachte Darstellung der Wirklichkeit sein kann!

6.7. Verbot bestimmter Bewirtschaftungsformen

Insbesondere bei Wasserschutzgebieten erfolgen oft solche Auflagen. Es seien beispielsweise folgende Verbote angeführt:

- Kahlhiebe ab einem bestimmten Flächenausmaß
- Flächenhafter Einsatz von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
- Düngung
- Betankung
- Wildfütterung
- Holzlagerung

Es werden hier Verbote, die sich bei einer üblichen forstlichen Bewirtschaftung nicht auswirken, nicht angeführt. Es sei beispielsweise das Verbot einer Anlage von Friedhöfen oder militärischer Anlagen erwähnt.

Leider kommt es zu sehr unterschiedlichen Auflagen durch die verschiedenen Behörden.

Nach den Bestimmungen des Wasserrechtes ist nur eine Entschädigung der wirtschaftlichen Erschwernisse zulässig. Eine Entschädigung wegen Verkehrswertminderung ist dagegen unzulässig.

Bei den einzelnen Verboten ist zuerst die Zulässigkeit einer Entschädigung zu prüfen. Bei der Bewertung ist mit einer Differenzwertmethode vorzugehen. Es sind die Kosten vor und nach dem Bewertungsstichtag zu ermitteln. Dabei ist anzunehmen, dass der Grundeigentümer alle gesetzlichen und im Bescheid auferlegten Auflagen strikt einhält. Die Differenz ist zu kapitalisieren.

6.8. Sichtbehinderung

Die Bewertung hängt vom Umfang der Auflagen ab. Es ist kritisch zu prüfen, welche Nutzung in Zukunft erfolgen kann. Ebenso ist zu klären, wer für die Freihaltung zuständig ist.

7. Vorübergehende Beanspruchung

Hier muss allenfalls zuerst der Bestand entfernt werden. Dann kommt es einer kurzen Beanspruchung für Baumaßnahmen oder ähnliches.

Die Bewertung der Entschädigung für die Entfernung des Bestandes ist wie bei 3.2. und 3.3. vorzunehmen.

Für die Dauer der Beanspruchung ist dann zusätzlich der Ertragsausfall zu entschädigen. Möglich ist eine Berechnung mit Hilfe des Stockzinses des Haubarkeitsdurchschnittszuwachses. Dieser Stockzins entspricht dem Deckungsbeitrag der beanspruchten Fläche und wird auch „Jährliche Rente“ genannt. Eine andere Möglichkeit ist die Verwendung der Verzinsung des Bodenwertes. Dies ist beispielsweise auch bei Bauland üblich.

Bodenverdichtungen und ähnliches sind durch eine Minderung des Bodenwertes zu berücksichtigen.

In der Literatur und auch in verschiedenen Gutachten finden sich noch Zuschläge zum Verkehrswert wegen geringerer Kreditwür-

digkeit bei eingeräumten Dienstbarkeiten, Unfreiwilligkeit u.a. Ebenso wird oft eine Entschädigung für den mit der Enteignung verbundenen Verwaltungsaufwand begehrt. Ein Kostenersatz für eine rechtsfreundliche Vertretung ist rechtlich gedeckt. Ansonsten fehlen leider Entscheidungen über die rechtliche Entschädigungsfähigkeit der hier angeführten Positionen.

Für den Bereich von Gebäuden, Bauland und Landwirtschaft gibt es zahlreiche Entscheidungen des OGH über zulässige Methoden und auch Entschädigungen. Im Bereich des Waldes fehlen diese jedoch fast vollständig, da kaum diesbezügliche Gerichtsverfahren bis zum OGH durchjudiziert werden. Die Wertdifferenz der unterschiedlichen Entschädigungsvorstellungen ist in absoluten Zahlen gering im Vergleich zu einer strittigen Frage, ob eine Wiese als Bauland oder als Grünland zu bewerten ist.

Es muss daher notgedrungen oft auf Bewertungsgrundsätze aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Entschädigungslehre zurückgegriffen werden. Es wird in der Entschädigungslehre oft der Begriff „Differenzwertmethode“ verwendet. Der betroffene Grundeigentümer soll vor und nach der Enteignung den gleichen Vermögensstand haben. Die konsequente Anwendung der Methode ist meist nicht möglich, obwohl sie zutreffend ist, gedanklich soll sie aber zumindest immer als Leitlinie dienen.

OLWR Dir. i. R. Ing. Karl Holzer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Neue Wege im Nachbarrecht aus gärtnerischer Sicht

Das Anfang Oktober 2003 im Parlament beschlossene und am 28. Oktober 2003 veröffentlichte Zivilrechtsänderungsgesetz tritt mit den wichtigen Bestimmungen des Nachbarrechtes mit 1. Juli 2004 in Kraft. Insbesondere wurden die Bestimmungen des „Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ § 364 und § 422 ergänzt bzw. abgeändert und eine Bestimmung zur außergerichtlichen Streitbeilegung angefügt, die damit wesentliche Änderungen im „Nachbarrecht“ mit sich bringen.

ABGB § 364 lautet nun:

- (1) Überhaupt findet die Ausübung des Eigentumsrechtes nur in so fern statt, als dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden. Im Besonderen haben die Eigentümer benachbarter Grundstücke bei der Ausübung ihrer Rechte aufeinander Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Eigentümer eines Grundstückes kann dem Nachbarn die von dessen Grund ausgehenden Einwirkungen durch Abwässer, Rauch, Wärme, Geruch, Geräusche, Erschütterung und ähnliche insoweit untersagen, als sie das nach den örtlichen Verhältnissen gewöhnliche Maß überschreiten und die ortsübliche Benutzung des Grundstückes wesentlich

Literaturverzeichnis:

- Bundesingenieurkammer, Bewertungskatalog, 1978 bis 1994, Wien
Nikodem Werner, Randschäden, Allgemeine Forstzeitung, 1985, Wien
Nikodem Werner, Ermittlung des Verkehrswertes von Wald, Der Sachverständige 1988/2, Wien
Nikodem Werner, Zinssatz in der land- und forstwirtschaftlichen Bewertung, Der Sachverständige 1997/2
Sagl Wolfgang, Alterswertfaktoren für die Waldbewertung, Ö. Agrarverlag, 1984, Wien
Sagl Wolfgang, Bewertung in Forstbetrieben, Parey Verlag, 1995, 295.
Richtlinien für die Ermittlung des Bodenwerte (Bodenwerte-RL), Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung, 1972
Bundesgesetz über die gerichtliche Bewertung von Liegenschaften (LEG), 150. Bundesgesetzblatt, 1992
Diverse Fachliteratur
Diverse einschlägige Gesetze

Korrespondenz:

- Dipl.-Ing. Dr. nat. techn. Werner Nikodem
Zivilingenieur für Forst- und Holzwirtschaft
Technisches Büro für Landwirtschaft/Agrartechnik
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
4462 Reichraming 106

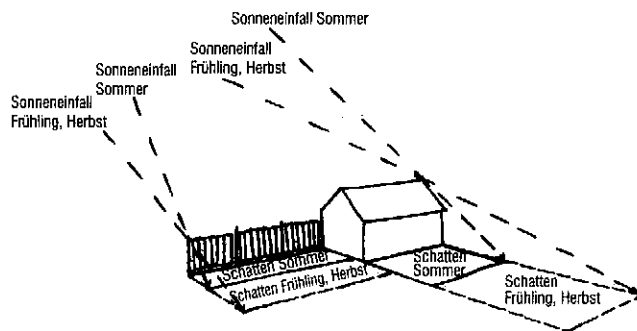
beeinträchtigen. Unmittelbare Zuleitung ist ohne besonderen Rechtstitel unter allen Umständen unzulässig.

- (3) Ebenso kann der Grundstückseigentümer einem Nachbarn die von dessen Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden Einwirkungen durch den Entzug von Licht oder Luft insoweit untersagen, als diese das Maß des Abs 2 überschreiten und zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Benutzung des Grundstückes führen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.

Damit wurde erstmals ein gewisses Rücksichtnahmegebot für Grundbesitzer bzw. Benutzer in der Nutzung des Grundstückes auf den Nachbarn gesetzlich festgeschrieben.

Nun hat der Grundeigentümer gegenüber seinen Nachbarn sogar das Recht, die von Bäumen oder anderen Pflanzen ausgehenden negativen Immissionen durch Entzug von Luft und Licht auf einen Unterlassungsanspruch. Gemeint sind hier der Schattenwurf und der Lichtentzug und damit gegebene Schattenbildung mit der damit verbundenen Beeinträchtigung in der Durchlüftung und Nutzung des Nachbargrundstückes. Jedenfalls aber nur solche Immissionen, die das gewöhnliche Maß

Lichteinfall und Schattenwurf im Frühling und Sommer



Der Schattenwurf von Gebäuden, Zäunen, Bäumen etc. verändert sich mit dem Blickwinkel der Sonnenstrahlen. Im Sommer ist der Winkel steiler und der Schattenkurz. Im Winter ist der Winkel flacher und der Schatten lang.

nach den örtlichen Verhältnissen überschreiten und Benutzung des Nachbargrundstückes unzumutbar beeinträchtigen (zB Versumpfen, Vermoosen, starke Beeinträchtigung der Solaranlage, etc.).

Hier wird vor allem die Umgebung (zB Kleingartengebiet), die Flächenwidmung und die Größe des Grundstückes von Bedeutung und zu berücksichtigen sein. Alleebäume ganz knapp an Wohnhäusern (Fenstern) sind sicherlich ein Problem. Dagegen wird man sich in Zukunft zur Wehr setzen können. Ein Recht auf eine besondere Aussicht kann man daraus allerdings nicht geltend machen, dazu müsste eine private Vereinbarung oder eine Dienstbarkeit mit dem Nachbarn abgeschlossen werden.

Auch positive Immissionen von Bäumen oder anderen Pflanzen können künftig stärker als Einwirkung gewertet werden, zB Harz eines Baumes über einem Parkplatz, übermäßiger Laub-, Zapfen- oder Fruchtfall, starker Pollenflug, etc. Keinesfalls wird aber der normale Abfall von Laub oder Nadeln und eventuell auch von Früchten als ortsunüblich oder eine unzumutbare Belastung sein, auch wenn die Dachrinne auszuputzen und das Falllaub zu entfernen ist. Je nach Lage und Größe des Gartens werden diese „Belastungen“ zu bewerten sein.

ABGB § 422 lautet nun:

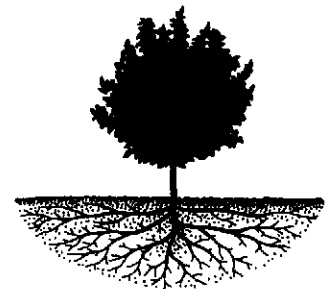
- (1) Jeder Eigentümer kann die in seinen Grund eindringenden Wurzeln eines fremden Baumes oder einer anderen fremden Pflanze aus seinem Boden entfernen und die über seinem Luftraum hängenden Äste abschneiden oder sonst benützen. Dabei hat er aber fachgerecht vorzugehen und die Pflanze möglichst zu schonen. Bundes- und landesgesetzliche Regelungen über den Schutz von oder vor Bäumen und anderen Pflanzen, insbesondere über den Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- und Baumschutz, bleiben unberührt.
- (2) Die für die Entfernung der Wurzeln oder das Abschneiden der Äste notwendigen Kosten hat der beeinträchtigte Grundeigentümer zu tragen. Sofern diesem aber durch die Wurzeln oder Äste ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, hat der Eigentümer des Baumes oder der Pflanze die Hälfte der notwendigen Kosten zu ersetzen.

Dieses nachbarliche Selbsthilferecht wurde sehr wesentlich verändert und erstmals auch die Pflanze als Lebewesen betrachtet und eine fachgerechte und pflanzenschonende Vorgangsweise festgeschrieben. Das bisherige „Herausreißen“ von Wurzeln mit

brachialer Gewalt muss einer schonenden Behandlung weichen. Das „Überhangsrecht“ gilt auch weiterhin, allerdings sehr wesentlich modifiziert.

Die Kosten für solche Maßnahmen trägt auch weiterhin grundsätzlich der beeinträchtigte Nachbar. Eine Kostenteilung ist aber dann möglich, wenn durch das „Eindringen von Wurzeln oder Ästen“ ein Schaden entstanden ist oder offenbar droht, zB Eindringen in Wasser- oder Kanalleitungen, Anheben von Wegbefestigungen, Mauern, Zäunen oder Schäden durch Äste an Dächern, Fassaden oder geparkten Autos. Grundsätzlich gilt aber für beide Nachbarn eine Schadensminderungspflicht.

Wuchsform eines Baumes:



Eine gesetzliche Verpflichtung besteht so wie bisher nicht, einen bestimmten Abstand von Pflanzen zum Nachbarn einzuhalten oder ein zeitgerechtes „Zurechtschneiden“ von Bäumen an der Grenze vorzunehmen.

Durch landesgesetzliche Regelungen kann hier jedoch eine Verpflichtung zur Einhaltung von entsprechenden Maßnahmen bestehen, zB in Niederösterreich ein „Mindestabstandsgesetz“ oder „Kulturpflanzenschutzgesetz“ in verschiedenen Bundesländern. Auch andere gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich des Wald-, Flur-, Feld-, Ortsbild-, Natur- oder Baumschutzes werden nicht beeinträchtigt oder außer Kraft gesetzt, zB Wiener Baumschutzgesetz. Eine wesentliche Verfahrensänderung tritt durch einen angefügten gesetzlichen Abschnitt III ein, wo eine außergerichtliche Streitbeilegung verpflichtend vor einem Gerichtsverfahren festgeschrieben wurde.

Außergerichtliche Streitbeilegung

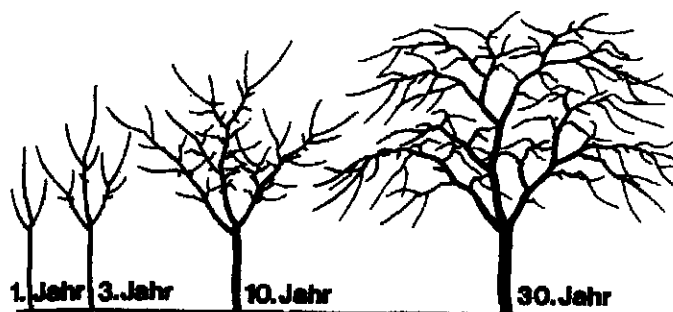
1. Ein Nachbar hat vor der Einbringung einer Klage im Zusammenhang mit dem Entzug von Licht oder Luft durch fremde Bäume oder Pflanzen (§ 364 Abs 3 ABGB) zur gütlichen Einigung eine Schlichtungsstelle zu befragen, einen Antrag nach § 433 Abs 1 ZPO zu stellen oder – sofern der Eigentümer der Bäume oder Pflanzen damit einverstanden ist – den Streit einem Mediator zu unterbreiten. Die Klage ist nur zulässig, wenn nicht längstens innerhalb von drei Monaten ab Einleitung des Schlichtungsverfahrens, ab Einlangen des Antrages bei Gericht oder ab Beginn der Mediation eine gütliche Einigung erzielt worden ist.
2. Als Schlichtungsstelle im Sinn der Z 1 kommt nur eine von einer Notariatskammer, einer Rechtsanwaltskammer oder einer sonstigen Körperschaft öffentlichen Rechts eingerichtete Schlichtungsstelle, als Mediator nur ein Mediator im Sinn des Zivilrechts-Mediations-Gesetzes, BGBl I Nr. 29/2003, in der jeweils geltenden Fassung, in Betracht.
3. Sofern die Beteiligten nichts anderes vereinbaren, hat die Kosten der Schlichtung, des gerichtlichen Vergleichs oder der Mediation zunächst der Nachbar zu tragen, der die gütliche Einigung angestrebt hat. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, sind diese Kosten im Rechtsstreit wie vorprozessuale Kosten zu behandeln.
4. Der Kläger hat der Klage eine Bestätigung der Schlichtungsstelle, des Gerichtes oder des Mediators darüber anzuschließen, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

Vor Einbringen einer Klage durch den Entzug von Licht und Luft muss der Nachbar die Angelegenheit einer geeigneten Schlichtungsstelle, einem prätorischen (gerichtlichen) Vergleich oder einer gütlichen Einigung in einem Mediationsverfahren vorbringen oder unterziehen. Erfolgt keine gütliche Einigung kann der Antragsteller nach 3 Monaten bei Vorlage einer Bestätigung die Klage einbringen. Die Kosten trägt der Antragsteller, erst bei einer Klage können diese als vorprozessuale Kosten geltend gemacht werden.

Aus diesen gesetzlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ergeben sich aus gärtnerischer Sicht weitere Veränderungen bzw. Verpflichtungen für jeden Gartenbesitzer aber auch für jeden Gartenplaner, Gartengestalter, Pflanzenproduzenten oder auch Gartenpfleger. Wie weit hier Beratungs- und Informationspflicht besteht oder wie weit aus Pflege- und Gestaltungsleistung auch Gewährleistungen entstehen können (auch das Gewährleistungsrecht wurde erst kürzlich geändert!), werden in nachbarlichen Streitverfahren entsprechende Fachgutachten und Gerichtsurteile ergeben. Beispielsurteile bestehen derzeit noch nicht.

Auch der Laie als Gartenbesitzer wird sich einer Informationspflicht über Größe, Wuchsform, Pflanzung und Pflege nicht entziehen können. Baumschulen, Gärtnereien und Pflanzenverkäufer werden in Zukunft auf genaue und richtige Größen- und Wuchsforminformation, Informationen über besondere Eigenschaften (zB giftige Früchte, starker Pollenverbreiter etc.) sowie Pflanz- und Pflegeinformationen achten müssen. Gartenplaner und Gartengestalter werden sich diese wichtige Informations-

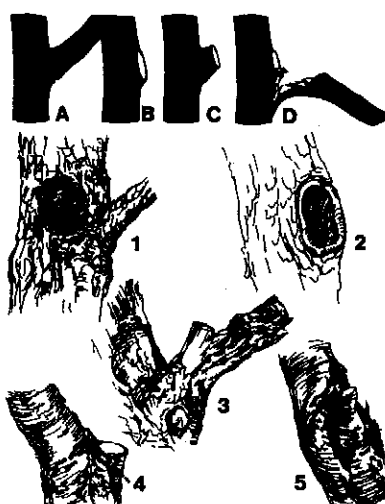
Beispiel für die Entwicklung eines Baumes:



leistung auch bestätigen lassen müssen (Lieferbestätigung, Abnahmeprotokoll, Rechnung etc.). Auch Fachbücher und Kataloge werden nach diesem Gesichtspunkt eventuell neu zu überarbeiten sein.

Auch die Gartenplaner und Gartengestalter werden in Zukunft ihre Grundüberlegung zur Gestaltung des Gartens dem Kunden (zukünftigen Gartenbesitzer) genauer erläutern müssen und auch zu begründen haben, warum und wann ein größerer Baum über die Grenze wachsen wird. Diese Information kann vielfältig sein.

Der Gartenbesitzer, aber auch der professionelle Gartenpfleger und Betreuer muss sich zumindest einmal pro Jahr ein genaues Bild über den Zustand von Bäumen und Gehölzen machen und



Entfernen von Ästen – A, B: Richtig – C, D: falsch.
1: Gut verheilt – 2: gut verheilt, aber das Holz springt – 3, 4, 5: falscher Schnittansatz

bzw. zu erfolgen hat. ÖNORM 1121 schreibt auch den Schutz der Pflanzen bei Baumaßnahmen vor (zB wenn an der Grundgrenze zum Nachbarn eine Leitung verlegt werden soll oder die Errichtung einer Mauer oder eines Weges geplant ist).

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die Frage von eventuellen Folgeschäden wie späteres Absterben, modrig werden, Verlust der Stabilität und dergleichen. Vielfach übersehen wird oft, dass durch Pilzbefall (Schwammbildung) oder Ausmodern durch falschen Schnitt der Holzkörper zerstört wird und dadurch der Baum an Stabilität und Festigkeit verliert und bald abstirbt. Ob hier fachlich nicht vorgebildete Mediatoren ohne Beiziehen von Fachleuten eine befriedigende außergerichtliche oder private Vereinbarung herbeiführen können, wird erst die Praxis zeigen.

Sinnvoll wäre daher eine Initiative der Bundesinnung der Gärtner, eine eigene Schiedsstelle mit Fachleuten und Sachverständigen einzurichten, wo sich auch Gartenbesitzer kostengünstiger vorher informieren können.

Literatur:

Bundes- und Landesgesetzblätter
ÖNORM L 1120, L 1121 und L 1122
Baumprotokoll der Stadt Wien, MA 42
Beratungsbroschüre des Landes Niederösterreich, „Natur im Garten“
Baumschulkatalog der Firma Praskac, Tulln

Korrespondenz:

OLWR Dir. Ing. Karl Holzer
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Gemüse-, Obst- und Gartenbau
2100 Stetten
Neubergstraße 13

darüber eventuell ein Protokoll anlegen und dieses notfalls auch bestätigen lassen. Über Pflege- und Schnittmaßnahmen muss sich auch ein Privater informieren, der Professionist muss soweit er nicht den Auftrag hat, über diese Notwendigkeit auch selbst aktiv werden.

Dazu gibt es heute die entsprechenden ÖNORMEN, zB ÖNORM 1120, 1121 und 1122, die „auf den Stand der Technik“ genau informieren und vorschreiben, wie eine fachgerechte Behandlung von Pflanzen und Gehölzen zu sein hat,

Entscheidungen + Erkenntnisse

bearbeitet von Dr. Harald Krammer, Präsident des Oberlandesgerichtes Wien

§ 51 GebAG neu

Der VerFGH hat mit Erkenntnis vom 11. Dezember 2003, G 320/01-13, kundgemacht im BGBl I 2004/1 die Bestimmung des **§ 51 Abs 2 GebAG als verfassungswidrig aufgehoben** (vgl SV 2004/1, 45 mit Anm von Krammer).

Nunmehr wurde **§ 51 GebAG weitgehend** – auch in den vom Erkenntnis des VerFGH nicht betroffenen Teilen – **neu gefasst**, und zwar durch Art III des Bundesgesetzes, mit dem familien- und erbrechtliche Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs und des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht sowie das Gebührenanspruchsgesetz 1975 geändert werden (Familien- und Erbrechtsänderungsgesetz 2004 – FamErbRAG 2004), **BGBl I 2004/58** und Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem das GebAG 1975 geändert wird, **BGBl I 2004/71**. Die **neue Fassung** ist am 1. 7. 2004 in Kraft getreten.

Einschließlich der nicht geänderten Bestimmungen lautet § 51 GebAG insgesamt wie folgt:

„Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen

§ 51. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen beträgt

1. für Hausschätzungen:

bei einem Wert einschließlich des Wertes des bebauten Grundstücks	
bis 36 340 Euro	415,40 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro	623,00 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene weitere 36 340 Euro um	104,00 Euro mehr;

2. für Baugrundschätzungen:

bei einem Wert	
bis 5 090 Euro	111,90 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro	124,90 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene weitere 3 630 Euro um	19,40 Euro mehr.

(2) Für die Schätzung von Hausanteilen oder Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), ist die Gebühr nach deren Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 vH zu bemessen. Werden mehrere Anteile eines Hauses oder Baugrundes geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre.

(3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraums ist die Gebühr nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre.“

Zur Haftung des Gerichtssachverständigen – Keine Korrektur der gerichtlichen Gebührenbestimmung im Wege eines Schadenersatzanspruchs (§§ 38 ff GebAG – §§ 1295, 1299 ABGB)

1. Der Gebührenanspruch des Sachverständigen richtet sich nach dem gerichtlichen Auftrag. Der Gerichtsauftrag hat daher möglichst genau den Zweck der Untersuchung anzugeben und auch – soweit das Fachwissen des Gerichts reicht – die Art und den Umfang der vom Sachverständigen verlangten Leistung.
2. Der öffentlichrechtliche Gebührenanspruch richtet sich gegen den Bund, der durch das Gericht repräsentiert wird. Zur Geltendmachung ist ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG vorgesehen, für das es in seinen §§ 38–42 verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen enthält. Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig. Wegen der Bedeutung der Sachverständigen für die Rechtspflege, der fallweise besonderen Belastung der Parteien oder des Staatshaushalts ist die Gebühr durch das Gericht zu bestimmen.
3. Der Sachverständige stellt mit seinem Gebührenantrag ein eigenes Rechtsschutzbegehren, das von jenem, das Gegenstand des Hauptverfahrens ist, zu unterscheiden ist. Durch die GebAG-Novelle 1994 wurde das Gebührenbestimmungsverfahren im Hinblick auf rechtsstaatliche Überlegungen iSd Art 6 EMRK bezüglich des rechtlichen Gehörs neu gestaltet. Das Bestimmungsverfahren wurde zu einem umfassenden erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren, zu einem vollständigen Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen umgewandelt. Das Verfahren ist – unabhängig von den sonst im Hauptverfahren geltenden Verfahrensvorschriften – weitgehend einem eigenen Zivilprozess nachgebildet, in dem der Honoraranspruch des Sachverständigen, aber auch alle Einwendungen der Parteien oder sonst wirtschaftlich Betroffenen vollständig vorgebracht und alle Beweise und Bescheinigungen aufgenommen werden.
4. In Strafsachen ist dem Ankläger und dem Beschuldigten bzw seinem Verteidiger unter Aushändigung einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung zu geben (§ 39 Abs 1 GebAG). Gegen den Bestimmungsbeschluss ist Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof zulässig, bei einem € 300,- übersteigenden Beschwerdegegenstand können die anderen Parteien eine Beschwerdebeantwortung anbringen (§ 41 Abs 1 GebAG).
5. Die Voraussetzungen für den Gebührenanspruch sind

gegeben, wenn das Gutachten in Befolgung des gerichtlichen Auftrags erstattet wurde. § 25 Abs 3 GebAG regelt die Folgen unvollendeter und mangelhafter Sachverständigentätigkeit. Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens, die eine Minderung des Gebührenanspruchs rechtfertigt, kann primär darin liegen, dass der Sachverständige die Grundlagen für seine Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt. Die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens ist hingegen als Frage der im Hauptverfahren zu treffenden Beweiswürdigung im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu überprüfen. Daran hat die GebAG-Novelle 1994 nichts geändert. Durch diese Novelle sollte auch die Rechtsprechung, nach der für völlig unbrauchbare Gutachten kein Gebührenanspruch zusteht, unberührt bleiben. Derartige Gutachten sind nicht als Erfüllung des gerichtlichen Auftrags anzusehen. Ist der Zweck des Befundes und Gutachtens erreicht, so hat der Sachverständige nur für diejenigen Leistungen einen Gebührenanspruch, die vom Auftrag gedeckt sind. Umso weniger kann ein Gutachten ohne Auftrag einen Gebührenanspruch auslösen.

6. Ein Sachverständiger haftet für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden nicht nur seinem Auftraggeber, sondern auch einem Dritten, wenn der Besteller bei der Einholung des Gutachtens erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte. Den Sachverständigen trifft eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde. Entscheidend ist, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde.
7. Ein Sachverständiger, der im Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet nach ständiger Rechtsprechung den Parteien gegenüber persönlich nach §§ 1295, 1299 ABGB für den durch das unrichtige Gutachten verursachten Schaden.
8. Dies hat auch für Strafverfahren zugunsten der Angeklagten bzw Beschuldigten zu gelten. Denn das Gutachten dient der Erforschung der materiellen Wahrheit, es soll die Grundlage dafür schaffen, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen. Der Zivilrichter darf keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen. Solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist, besteht Bindung des Zivilgerichts, dass der Verurteilte die im Strafurteil festgestellte Tat tatsächlich begangen hat. Solange das verurteilende Strafurteil aufrecht ist, kann der Verurteilte nicht vom Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Strafurteil stützt, Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren.
9. Die im vorliegenden Fall vom Kläger als Schaden erachtete Verpflichtung, dem Bund die angeblich überhöhten Sachverständigengebühren zu ersetzen, wurde aber nicht vom Sachverständigen, sondern – nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch den Kläger – vom Strafgericht auferlegt. Die Kostenentscheidung des Strafgerichts ist eine notwendige Folge des Schuldspruchs (§ 381 Abs 1 Z 2 und § 389 Abs 1 StPO). Der Auftrag zur Zahlung eines ziffernmäßig bestimmten Betrags erfolgt

nach Rechtskraft der Verurteilung zum Kostenersatz in einem gesonderten Beschluss. Es fehlt daher gegenüber dem beklagten Sachverständigen schon an der Kausalität.

10. Der Kläger gründet seinen Schadenersatzanspruch darauf, dass das Strafgericht die Richtigkeit des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren gar nicht prüfen musste; dies begründe ein Rechtsschutzdefizit. Zwar wird die Richtigkeit des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren nicht geprüft, aber nicht deshalb um die Prüfung der Gebühren einem zweiten Verfahren, etwa einem selbständigen Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen, vorzubehalten. Denn der Sachverständige hat auch dann einen Gebührenanspruch für seine erbrachten Leistungen, wenn das Gutachten unrichtig ist, solange nicht einer der bereits behandelten besonderen Fälle vorliegt, der eine Minderung oder gar einen gänzlichen Entfall der Gebühr nach sich zieht. Nach dem rechtskräftigen Ausgang der Gebührenbemessung im Strafverfahren ist dies hier nicht der Fall.
11. Dem Versuch des Klägers, zwischen einem gerechtfertigten und einem nicht gerechtfertigten Aufwand des Sachverständigen in Bezug auf das gutachterliche Endergebnis einerseits und vorhergehende Zwischenergebnisse andererseits zu unterscheiden, steht die im Gebührenbestimmungsverfahren ergangene Gerichtsentscheidung entgegen.
12. Die Zuordnung bzw Aufteilung des Aufwandes des Sachverständigen auf Schuld- und Freispruch ist Sache des strafgerichtlichen Kostenersatzverfahrens.
13. Eine rechtmäßige strafgerichtliche Gebührenbestimmung kann in einem Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen nicht mit der Behauptung, sie sei (wie das Gutachten) unrichtig, neuerlich aufgerollt werden. Eine neuerliche Entscheidung über denselben Gebührenanspruch verstößt gegen den Grundsatz „ne bis in idem“. Von einem (strukturellen) Rechtsschutzdefizit im Gebührenbestimmungsverfahren kann (jedenfalls) seit der GebAG-Novelle 1994 keine Rede sein.
14. Der Sachverständige hat auch dann einen Gebührenanspruch, wenn das Gutachten unrichtig gewesen sein sollte, solange nur nicht einer der Fälle vorliegt, der eine Minderung oder einen gänzlichen Entfall der Gebühr nach sich zieht. Darüber kann aber nur im Gebührenbestimmungsverfahren entschieden werden. Es fehlt somit auch am Rechtswidrigkeitszusammenhang, und zwar sowohl hinsichtlich der Sachverständigengebühren als auch hinsichtlich des Aufwandes des Klägers, durch private Sachverständige und entsprechenden Aufwand des Verteidigers das gerichtliche Gutachten und die verzeichneten Sachverständigengebühren zu widerlegen. Auf die Rüge des Klägers, dass die strafgerichtlichen Gebührenbemessungsbeschlüsse unrichtig seien, kann im vorliegenden Schadenersatzverfahren nicht eingegangen werden. Der Kostenersatz im Strafverfahren betrifft ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Bund und dem strafgerichtlich verurteilten Kläger.

OGH vom 5. Mai 2004, 9 Ob 67/03g

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. 9. 1995, 24c Vr 9748/95, in der Strafsache gegen den Kläger und andere wegen §§ 146 ff, 158, 159 StGB wurde der Beklagte zum Sachverständigen bestellt und ersucht, binnen 6 Monaten Befund und Gutachten über Eintritt, Ursache und Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit der K. reg GenmbH und 22 näher bezeichneter Unternehmen sowie über die Eingehung neuer Verbindlichkeiten, Bezahlung alter Schulden und Bestellung eines Pfandes nach erkennbarer Zahlungsunfähigkeit bzw nicht rechtzeitiger Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens und weiters über die Verfügbarkeit liquider Mittel für diesen Zeitraum neben der Auszahlung der Nettolöhne, die zur mindestens teilweisen Entrichtung der jeweiligen Dienstnehmeranteile gereicht hätten, zu erstatten. Der Beklagte wurde auf ein bereits vorliegendes Gutachten einer näher bezeichneten Verfasserin vom 30. 6. 1995 über den Zeitpunkt des Eintritts der Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit sowie deren Erkennbarkeit bei der K.-Gruppe hingewiesen, wobei das Gericht anmerkte, dass im Hinblick auf näher bezeichnete Protokolle und andere Unterlagen Zweifel an der Richtigkeit dieses Gutachtens bestehen. Das Gutachten des Beklagten möge auch auf die Ergebnisabführungsverträge zwischen der K. reg GenmbH und deren Töchter eingehen und die Frage beantworten, ob die Geschäftsführer der Tochterfirmen erkannten, ob in den Bilanzen der Tochterfirmen ausreichend ausgewiesen war, wie deren Gewinn zustande kam und woher ein Verlust abgedeckt wurde.

Der Beklagte erstattete am 13. 6. 1996, 24. 11. 1997 und 13. 3. 1998 je ein Teilgutachten, denen er den dynamischen Zahlungsunfähigkeitsbegriff zugrunde legte. Er ging vom Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der K. reg GenmbH und der mit ihr verbundenen und von ihr abhängigen Tochterunternehmen im Laufe des ersten Halbjahres 1994, spätestens jedoch am 30. 6. 1994, und von der Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit im Laufe des dritten Quartals 1994, spätestens jedoch am 30. 9. 1994, aus.

Am 21. 4. 1998 erfolgte eine Teileinstellung des Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft Wien wegen der §§ 146 ff, 156, 158 StGB und § 122 GmbHG.

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 27. 4. 1999 wurde der Beklagte beauftragt, sein Gutachten hinsichtlich der zusätzlichen Frage zu ergänzen, ab wann die K. reg GenmbH samt sämtlicher bereits untersuchter Tochterunternehmen unter Heranziehung des Begriffs der so genannten statischen Zahlungsunfähigkeit nicht mehr im Stande gewesen sei, binnen angemessener Frist bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung alle Schulden zu begleichen, und ob die vierte Fassung des Businessplans für die Jahre 1995 bis 1997, die dem Bankkonsortium vorgelegt wurde, realistisch gewesen sei.

Der Beklagte ging in seiner Beantwortung des Ergänzungsauftrags unter Zugrundelegung der statischen Zahlungsunfähigkeit davon aus, dass die K. reg GenmbH samt deren Tochterunternehmen im Zeitraum 1. bis 22. 1. 1995 nicht mehr im Stande gewesen sei, binnen angemessener Frist bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung alle fälligen Schulden zu begleichen. Der Businessplan für die Jahre 1995 bis 1997 sei nicht mehr realistisch gewesen, weil die der Prognose zugrunde liegenden Prämissen, insbesondere die Finanzierung, nicht mehr mit Sicherheit festgestanden seien.

Der Beklagte legte für die drei Teil- und das Ergänzungsgutachten eine Gebührennote über ATS 9,440.952,- (€ 686.100,74). Das Landesgericht für Strafsachen Wien bestimmte die Gebühren in dieser Höhe. Über Beschwerde des Klägers reduzier-

te allerdings das Oberlandesgericht Wien die Sachverständigengebühren des Beklagten auf ATS 8,401.975,- (€ 610.595,34).

Für die Teilnahme an der Hauptverhandlung legte der Beklagte eine Gebührennote über ATS 2,056.380,- (€ 149.442,96). Das Landesgericht für Strafsachen Wien bestimmte auch diese Gebühren antragsgemäß. In der Begründung führte es aus, dass das ursprünglich unter Zugrundelegung des strafrechtlichen Begriffs der dynamischen Zahlungsunfähigkeit erstattete Gutachten des Beklagten vom Gerichtsauftrag gedeckt gewesen sei. Über späteres Ersuchen des Gerichtes habe der Beklagte schließlich auch zur Zahlungsunfähigkeit unter Zugrundelegung des statischen Zahlungsunfähigkeitsbegriffs Stellung genommen. Die Beiziehung der Hilfskräfte und der Umfang der Beiziehung seien notwendig gewesen, sodass auch die vom Beklagten hierfür verzeichneten Gebühren zu honorieren seien. Nachdem dieser Beschluss vom Oberlandesgericht Wien infolge Beschwerde aufgehoben worden war, bestimmte das Landesgericht für Strafsachen Wien die Gebühren des Beklagten mit ATS 1,708.415,- (€ 124.155,36). Die Reduktion gegenüber dem ersten Beschluss beruhte auf einer Kürzung der Gebühr für Mühewaltung. Die Beiziehung von Hilfskräften wurde hingegen weiterhin in der verzeichneten Höhe als notwendig und richtig bejaht. Der dagegen neuerlich erhobenen Beschwerde des Klägers gab das Oberlandesgericht Wien nicht Folge. Der Beklagte habe den Gutachtensauftrag vollständig erfüllt; die von ihm durchgeführten Erhebungen, Analysen und Schlussfolgerungen seien sowohl dem Erst- als auch dem Berufungsurteil zugrunde gelegt worden. Die in den ersten Teilgutachten enthaltenen Befunde und Analysen seien unbedingt notwendige Grundlagen für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit sowohl bei dynamischer als auch statischer Betrachtungsweise gewesen. Die dem Strafverfahren zugrunde liegende Insolvenz sei an Umfang und Komplexität in Österreich bisher beispiellos. Der Straftat umfasse 127 Aktenbände. Der Beklagte habe als Sachverständiger die wirtschaftliche Entwicklung von rund 25 Unternehmen zu analysieren und deren Verflechtungen darzustellen gehabt und zu diesem Zweck auch mehrere Liegenschafts-ergänzungsgutachten einbeziehen und betriebswirtschaftliche Vorgutachten kritisch beleuchten müssen. Die Beziehung von Hilfskräften, insbesondere auch bei der Hauptverhandlung, sei notwendig gewesen. Die vom Beklagten dafür geltend gemachten Gebühren entsprächen der Gebührenordnung. Das Oberlandesgericht Wien gab der dagegen erhobenen Beschwerde des Klägers mit Beschluss vom 19. 11. 2001 nicht Folge. Der Oberste Gerichtshof wies den dagegen erhobenen „Revisionsrekurs“ des Klägers mit Beschluss vom 6. 8. 2002, 14 Os 73/02, zurück.

Mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 25. 5. 1999 wurde der Kläger zusammen mit zwei weiteren Personen wegen des Vergehens der fahrlässigen Krida nach § 159 Abs 1 Z 2 StGB (§ 161 Abs 1 StGB) verurteilt. Danach haben sie „in Wien als leitende Angestellte der K. reg GenmbH iSd § 161 Abs 1 StGB, demnach einer juristischen Person, die Schuldnerin mehrerer Gläubiger war, zumindest ab 23. 1. 1995 in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis der spätestens Mitte Jänner 1995 eingetretenen Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft sowie der mit dieser Genossenschaft verbundenen 22 näher bezeichneten Unternehmen fahrlässig die Befriedigung von Gläubigern dadurch geschmälert, dass sie neue Schulden eingingen sowie weitere (im einzelnen aufgezählte) Rechtshandlungen setzten und das Ausgleichsverfahren nicht rechtzeitig beantragten.“ Hingegen wurden der Kläger und zwei weitere Personen „vom Vorwurf des Punktes A. des Strafantrages, sie

hätten in der Zeit vom Oktober 1994 bis Jänner 1995 fahrlässig die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft und der genannten Unternehmen dadurch herbeigeführt, dass sie auf die negative Geschäftsentwicklung in der ersten Jahreshälfte 1994 nicht reagierten, ungeachtet der bisherigen Misserfolge annahmen, dass durch die Reorganisationsmaßnahmen in der zweiten Jahreshälfte 1994 und 1995, das heißt unter erschwerten Bedingungen das zu erzielen sei, was in den Jahren vorher in weniger prekären Situationen nicht gelang, ferner zu Unrecht annahmen, ... die erforderlichen Restrukturierungsmaßnahmen finanzieren zu können, sowie ... das Unternehmen fortführten, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.“

Mit Beschluss des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 29. 1. 2001 wurde der Kläger zur ungeteilten Hand mit zwei weiteren Personen verpflichtet, die Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von ATS 8.012.003,48 (€ 582.255) zu ersetzen. Dieser Betrag setzte sich aus den Pauschalkosten von € 872,- und den Sachverständigengebühren von EUR 581.383,- zusammen. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass die Sachverständigengebühren mit insgesamt ATS 10.110.390,- (€ 734.750,70) bestimmt worden seien. Nach der vom Gericht geteilten Einschätzung des Beklagten hätten sich rund 80% der geleisteten Sachverständigenarbeiten auf das Schuldfaktum, 20% auf den Freispruch bezogen. Über die dagegen erhobene Beschwerde des Klägers wurde bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung im gegenständlichen Verfahren noch nicht entschieden.

Der Kläger begehrt mit der vorliegenden am 27. 3. 2002 eingebrachten Klage vom Beklagten aus dem Titel des Schadenersatzes und „jedem erdenklichen Rechtsgrund“ Zahlung von € 35.000,- sA und die Feststellung, dass ihm der Beklagte für sämtliche Folgen der Erstattung des unrichtigen Gutachtens in Form der Teilgutachten vom 13. 6. 1996, 24. 11. 1997 und 13. 5. 1998 als Sachverständiger für Buchführung und Bilanzierung im Verfahren 11c E Vr 9748/95, Hv 6115/98 des Landesgerichtes für Strafsachen Wien unbeschränkt hafte. Dem Klagebetrag von € 35.000,- lägen die vom Beklagten verursachten Zahlungen des Klägers an seine beiden Privatsachverständigen in der Höhe von ATS 41.437,- (€ 3.011,34) und ATS 24.000,- (€ 1.744,15) zur Widerlegung des Gutachtens des Beklagten sowie das Honorar für seinen Strafverteidiger von ATS 498.000,- (€ 36.191,07) zugrunde. Der Beklagte habe als Sachverständiger durch Zugrundelegung einer gegen die herrschende Lehre und Rechtsprechung verstoßenden Rechtsansicht über den strafrechtlichen Begriff der Zahlungsunfähigkeit die für ihn leicht erkennbaren Interessen des Klägers und damit seine Sorgfaltspflicht gröblich verletzt. Der Beklagte habe damit rechnen müssen, dass der Kläger bei rechtswidriger Heranziehung einer dynamischen Zahlungsunfähigkeit, insbesondere unter Einbeziehung künftiger Verluste in den nächsten drei Jahren, verurteilt werde, während er bei rechtskonformer Begutachtung nach dem Begriff der statischen Zahlungsunfähigkeit freizusprechen sein werde. Der Beklagte habe seine Tätigkeit sinnlos aufgebläht. Die ausufernde Aufnahme von Befunden und die weitestgehend unbrauchbaren Inhalte des Sachverständigengutachtens seien durch den unspezifischen Gerichtsauftrag vom 25. 9. 1995 zwar formal gedeckt gewesen; es gebe jedoch im österreichischen Strafrecht keine dynamische Zahlungsunfähigkeit. Der Beklagte sei daher dem Kläger schadenersatzpflichtig. Der Schaden bestehe auch darin, dass zur Überprüfung und Widerlegung des Falschgutachtens des Beklagten zwei Privatgutachten eingeholt werden mussten. Der Beklagte habe erst auf Grund des gerichtlichen Auftrags vom 27. 4. 1999 sein falsches Gutachten korrigiert und am 20. 5. 1999 ein völlig neues Gut-

achten nach den Grundsätzen der statischen Zahlungsunfähigkeit erstattet. Der Beklagte habe auch die durch nichts begründete Auffassung vertreten, dass der Anteil seiner Sachverständigenarbeit, der sich auf das Schuldfaktum bezogen habe, rund 80% (EUR 581.383) und der Anteil, der sich auf den Freispruch bezogen habe, rund 20% betragen habe. Richtig wäre hingegen die Zumessung von bloß € 24.627,44 für das Schuldfaktum gewesen. Schließlich habe der Beklagte einen unangemessen hohen Ansatz für die unnötige Tätigkeit von Hilfskräften während der Hauptverhandlung in Anspruch genommen. Da das Kostenbestimmungsverfahren beim Landesgericht für Strafsachen Wien noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei, habe der Kläger noch keine Kenntnis, welcher Betrag ihm schlussendlich als Kosten des Strafverfahrens auferlegt werde. Er habe daher ein entsprechendes Interesse an der begehrten Feststellung.

Der Beklagte bestritt das Klagevorbringen und beantragte Klageabweisung. Seine im Strafverfahren erstatteten Gutachten seien inhaltlich richtig und der damit verbundene Tätigkeitsumfang angemessen gewesen. Zahlungsunfähigkeit im strafrechtlichen Sinn liege dann vor, wenn der Schuldner mangels flüssiger Mittel außer Stande sei, binnen angemessener Frist bei redlicher wirtschaftlicher Gebarung alle fälligen Schulden zur Gänze oder zumindest im Wesentlichen zu begleichen. Die Zahlungsfähigkeit iSd § 159 StGB sei ein normativer Begriff, der untrennbar mit der vorgelagerten Tatfrage verbunden sei. Es entspreche der gesicherten Judikatur, dass Zugriffe auf den gemeinsamen Befriedigungsfonds ab einem nach objektivem Maßstab bestimmbareren Zeitpunkt bereits dem Tatbestand des § 159 Abs 1 Z 2 StGB unterfallen. Gerade bei der Größe der zu untersuchenden Unternehmen hätten zur Erfüllung des Gerichtsauftrags neben den schon eingegangenen Verbindlichkeiten auch künftig einzugehende und im Rahmen der Betriebstätigkeit unvermeidlich einzugehende Verbindlichkeiten einbezogen werden müssen. Für den Beklagten sei der Gerichtsauftrag ausschlaggebend gewesen. Der vom Kläger kritisierte Ansatz sei vom Beklagten offengelegt und jedenfalls vertretbar gewesen. Der Beklagte hätte sich nicht mit Klein-, sondern mit Großunternehmen zu befassen gehabt, denen ungleich größere Möglichkeiten zur Verfügung gestanden seien, sich immer wieder neue Mittel durch Fremdfinanzierungen zu erschließen. Der Beklagte habe als Sachverständiger einen öffentlichrechtlichen Gebührenanspruch gegen den durch das Gericht repräsentierten Bund gehabt. Die Gebühren seien nicht vom Beklagten, sondern vom Gericht unter entsprechender Begründungspflicht zu bestimmen gewesen. Im Übrigen behaupte der Kläger nicht einmal, auf Grund eines unrichtigen Gutachtens verurteilt worden zu sein. Es mangle auch am Rechtswidrigkeitszusammenhang, die Sachverständigengebühren berührten die Interessen eines Angeklagten nur mittelbar. Aufgabe der Gebührenvorschriften sei es, die Sachverständigentätigkeit angemessen zu honorieren. Die Höhe des Leistungsbegehrens sei auch nicht nachvollziehbar. Der Kläger verlange unter anderem den Ersatz seiner Verteidigerkosten, die aber in keinem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit des Beklagten stünden. Der Beklagte habe auf Anfrage des Gerichtes darauf hingewiesen, dass eine exakte Aufstellung über den Anteil seiner Arbeiten für das Schuldfaktum und den Freispruch unmöglich erstellt werden könne, sodass es sich nur um eine Schätzung handle. Die Beziehung einer Hilfsperson in der Hauptverhandlung sei erforderlich und zweckmäßig gewesen. Dieser Aufwand sei aber ohnehin bereits im Gebührenbestimmungsverfahren geprüft worden. Es werde auch Verjährung der Klageforderung eingewendet,

weil die Teilgutachten des Beklagten bereits aus den Jahren 1996 bis 1998 stammen.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren unter Zugrundelegung der getroffenen Tatsachenfeststellungen ab. Art und Umfang der vom Sachverständigen verlangten Leistung richteten sich nach dem gerichtlichen Auftrag, wobei der Sachverständige nicht zu prüfen habe, inwieweit die ihm vom Gericht gestellte Frage rechtlich von Bedeutung sei. Im vorliegenden Fall sei der Gutachtensauftrag vom 29. 9. 1995 sehr weit gefasst gewesen und habe - dies auch nach Ansicht der im Strafverfahren tätigen Gerichte - auch den dynamischen Zahlungsunfähigkeitsbegriff umfasst. Die Tätigkeit des Beklagten in Entsprechung des Gerichtsauftrags schließe ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten aus. Die vom Kläger geltend gemachten Mehrkosten seien daher vom Beklagten nicht zu ersetzen. Dies gelte auch für das Feststellungsbegehren. Zur Geltendmachung des Gebührenanspruchs des Sachverständigen sei ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG 1975 vorgesehen. Durch die GebAG-Novelle 1994 sei die verfahrensrechtliche Stellung der von den Sachverständigengebühren unmittelbar und mittelbar Betroffenen überdies iSd Art 6 EMRK gestärkt und ausgebaut worden. Eine nochmalige Überprüfung der bereits beschlussmäßig bestimmten Sachverständigengebühren im Umweg über einen Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen komme nicht in Betracht. Aus der gerichtlichen Bestimmung könne kein Schadenersatzanspruch gegen den Sachverständigen abgeleitet werden. Auch die Frage, in welchem Verhältnis der Aufwand des Sachverständigen auf Schuld- und Freispruch aufgeteilt werde, beruhe auf einer gerichtlichen Entscheidung.

Das Berufungsgericht verwarf die vom Kläger in der Berufung gegen das Ersturteil gerügte Nichtigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens, gab jedoch im Übrigen seiner Berufung Folge, hob das Ersturteil auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück. Es entspreche ständiger Rechtsprechung, dass ein Sachverständiger für ein unrichtiges Gutachten nicht nur seinem Auftraggeber, sondern auch einem Dritten unter der Voraussetzung hafte, dass der Besteller bei der Einholung des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgt habe. Auch ein gerichtlich bestellter Sachverständiger, der im Prozess ein unrichtiges Gutachten abgebe, hafte den Parteien persönlich nach § 1299 ABGB; dies gelte auch für das Strafverfahren. Das Gutachten diene im Strafverfahren der Erforschung der materiellen Wahrheit, der Angeklagte befinde sich in dem vom Zweck des Gutachtens bestimmten Schutzbereich. Der im Strafverfahren Verurteilte könne allerdings, solange das verurteilende Strafurteil aufrecht sei, vom Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Urteil stütze, wegen der Bindungswirkung des Strafurteils nicht Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren. Ein allfälliger Schadenersatzanspruch könne daher nicht auf die Ergebnisse des abschließenden Gutachtens des Beklagten gestützt werden. Im vorliegenden Fall ziele der Kläger aber ohnehin nicht auf die abschließende Begutachtung des Beklagten, sondern auf dessen Zwischenergebnisse ab. Auch nach der GebAG-Novelle 1994 sei die inhaltliche Richtigkeit eines Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu prüfen. Nur völlig unbrauchbare Gutachten, die nicht als Erfüllung des gerichtlichen Auftrags angesehen werden können, zögen keinen Gebührenanspruch nach sich. Dies dürfe aber nicht dazu führen, dass die inhaltliche Unrichtigkeit eines Gutachtens ohne schadenersatzrechtliche Konsequenzen bleibe, soweit sie durch Sorgfaltswidrigkeit des Sachverständigen

verursacht werde, weil sonst ein Rechtsschutzdefizit entstände. Gebührenbestandteile, die jedoch bereits im Gebührenbestimmungsverfahren zu überprüfen gewesen seien, könnten hingegen nicht nochmals zum Gegenstand einer Prüfung gemacht werden; dies gelte hier für die Kosten der Beiziehung einer Hilfskraft und für die Aufteilung der Kosten auf das Schuld- und Freispruchfaktum. Den Ausführungen des Klägers sei auch nicht zu entnehmen, warum die diesbezügliche Einschätzung des Beklagten sorgfaltswidrig unrichtig gewesen sein soll. Im fortgesetzten Verfahren werde das Erstgericht den Zahlungsunfähigkeitsbegriff der Betriebswirtschafts- und Strafrechtslehre in den Jahren 1996 und 1998 zu klären haben. Sollte insoweit dem Beklagten eine Sorgfaltswidrigkeit anzulasten sein, werde festzustellen sein, inwieweit dies zu Vermögensschäden des Klägers in Form von Privatgutachterkosten und erhöhten - bislang allerdings nicht nachvollziehbaren - Verteidigerkosten geführt habe. Der Beginn der Verjährung könne bei der für einen Laien schwer zu beurteilenden Sorgfaltswidrigkeit des Schädigers nicht vor der gutachterlichen Stellungnahme des betriebswirtschaftlichen Privatsachverständigen des Klägers vom April 1999 angenommen werden, sodass bei Klageeinbringung am 27. 3. 2002 noch keine Verjährung eingetreten sein könne.

Gegen den Aufhebungs- und Zurückverweisungsbeschluss des Berufungsgerichtes richtet sich der Rekurs des Beklagten wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Ersturteil wiederherzustellen; hilfsweise wird die Aufhebung und Zurückverweisung der Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Berufungsgericht begehrt.

Der Kläger beantragte dem Rekurs des Beklagten nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist zulässig (§ 519 Abs 2 ZPO iVm § 502 Abs 1 ZPO); er ist auch iSd Wiederherstellung des klageabweisenden Ersturteils berechtigt.

Sachverständige haben für ihre Tätigkeit in gerichtlichen Verfahren Anspruch auf Gebühren nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1975 (§ 1 GebAG 1975). Der Gebührenanspruch richtet sich dabei nach dem erteilten gerichtlichen Auftrag (§ 25 Abs 1 GebAG 1975). Der Gutachtensauftrag ist daher nicht nur die Basis für die Gutachtenserstattung (*Fasching*, SV 1992/1, 11), sondern auch für den Gebührenanspruch. Er hat daher möglichst genau den Zweck der Untersuchung anzugeben und auch, soweit das Fachwissen des Gerichtes reicht, die Art und den Umfang der vom Sachverständigen verlangten Leistung. Oberste Richtschnur für das Ausmaß der Leistung ist der bekannt gegebene Zweck des Befundes und Gutachtens (RV 1336 BlgNR XIII. GP 25; *Krammer/Schmidt*, GebAG³ § 25 Anm 1).

Der öffentlichrechtliche Gebührenanspruch des Sachverständigen richtet sich gegen den Bund, der durch das Gericht repräsentiert wird. Zur Geltendmachung dieses Anspruchs ist ausschließlich das besondere Verfahren nach dem GebAG 1975 vorgesehen, für das es in seinen §§ 38 bis 42 verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen enthält (RV 1554 BlgNR XVIII. GP 8). Jede andere Form der Durchsetzung ist unzulässig (*Krammer/Schmidt* aaO § 1 Anm 19, § 38 Anm 1). Wegen der Bedeutung der Sachverständigen für die Rechtspflege, aber auch wegen der fallweise besonderen Belastung der Parteien oder des Staatshaushalts durch Sachverständigengebühren, ist die Gebühr - anders als bei Zeugen - durch das Gericht zu bestimmen (§ 39 Abs 1 GebAG 1975); der Gebührenbestimmungsbeschluss ist zu begründen (§ 39 Abs 3 GebAG 1975; RV 1336 BlgNR XIII. GP 31).

Gegenstand des Bestimmungsverfahrens ist der Gebührenanspruch des Sachverständigen. Der Sachverständige stellt mit seinem Gebührenantrag (Honorarnote) ein eigenes Rechtsschutzbegehren, das von jenem, das Gegenstand des Hauptverfahrens ist, zu unterscheiden ist (*Krammer*, SV 1995/3, 9 [13]). Durch die GebAG-Novelle 1994, BGBl 1994/623, wurde das Gebührenbestimmungsverfahren im Hinblick auf rechtsstaatliche Überlegungen iSd Art 6 EMRK – vor allem bezüglich des rechtlichen Gehörs – neu gestaltet (RV 1554 BlgNR XVIII. GP 8), indem die verfahrensrechtliche Stellung der unmittelbar oder mittelbar durch den Kostenfaktor Sachverständigengebühren Betroffenen verstärkt und das bisherige Bestimmungsverfahren zu einem umfassenden erstinstanzlichen Ermittlungsverfahren mit Antrags- und Äußerungsrechten der wirtschaftlich Beteiligten umgewandelt wurde, das nunmehr ein vollständiges Zwischenverfahren über den als eigenen Rechtsschutzanspruch aufzufassenden Honoraranspruch des Sachverständigen darstellt. Dieses Verfahren ist – unabhängig von den sonst im Hauptverfahren geltenden Verfahrensvorschriften – weitgehend einem eigenen Zivilprozess nachgebildet, in dem sowohl der Honoraranspruch des Sachverständigen als auch alle Einwendungen der Parteien oder sonst wirtschaftlich Betroffenen vollständig vorgebracht und alle Beweise und Bescheinigungen aufgenommen werden (*Krammer/Schmidt* aaO § 38 Anm 2).

Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. In Strafsachen ist dem Ankläger und dem Beschuldigten (Verdächtigen, Angeklagten, Verurteilten), falls dieser aber vertreten ist, seinem Vertreter bzw Verteidiger, unter Aushändigung oder Beischluss einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben (§ 39 Abs 1 GebAG 1975). Gegen jeden Beschluss, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können der Sachverständige und die vorgenannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspuch oder Aberkennung beantragt wird, € 300,-, so ist die Rechtsmittelschrift den vorgenannten Personen zuzustellen. Diese können dann binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Beschwerdebeantwortung anbringen (§ 41 Abs 1 GebAG 1975).

Die Gebühr des Sachverständigen umfasst 1. den Ersatz der notwendigen Kosten, die durch die Reise an den Ort der Befund- oder Beweisaufnahme, durch den Aufenthalt an diesem Ort und durch die Rückreise verursacht werden; 2. den Ersatz der Kosten für die Beiziehung von Hilfskräften und der sonstigen durch seine Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren verursachten notwendigen Kosten; 3. die Entschädigung für Zeitversäumnis und 4. die Gebühr für Mühewaltung einschließlich der Gebühr für die Teilnahme an einer Verhandlung und der Gebühr für Aktenstudium (§ 24 GebAG). Die Gebühr für Mühewaltung, auf die regelmäßig der Hauptanteil der Sachverständigengebühr entfällt, steht dem Sachverständigen für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens zu. Sie ist – soweit nicht anderes bestimmt ist – nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen (§ 34 Abs 1 GebAG 1975).

Der Anspruch des Sachverständigen auf die Gebühr richtet sich

nach der Erfüllung des erteilten Auftrags; die Anspruchsvoraussetzungen sind daher gegeben, wenn das Gutachten in Befolgung des gerichtlichen Auftrags erstattet wurde (11 Os 91/94). Ist die Tätigkeit des Sachverständigen hingegen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Hat der Sachverständige sein Gutachten so mangelhaft abgefasst, dass es nur deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern (§ 25 Abs 3 GebAG 1975). Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens, die eine Minderung des Gebührenanspruchs rechtfertigt, kann also primär darin liegen, dass der Sachverständige die Grundlagen für die im Gutachten gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt (RV 1554 BlgNR XVIII. GP 10; 3 Ob 284/01p ua). Die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens ist hingegen als Frage der im Hauptverfahren zu treffenden Beweiswürdigung im Gebührenbestimmungsverfahren nicht zu überprüfen (*Krammer/Schmidt* aaO § 25 Anm 10 f; 11 Os 91/94 ua); daran hat sich auch durch die GebAG-Novelle 1994 nichts geändert (RV 1554 BlgNR XVIII. GP 10; 3 Ob 284/01p ua). Durch die GebAG-Novelle 1994 sollte sich auch die bisherige Rechtsprechung, nach der für völlig unbrauchbare Gutachten kein Gebührenanspruch zusteht, unberührt bleiben; derartige Gutachten sind weiterhin nicht als Erfüllung des gerichtlichen Auftrags anzusehen (RV 1554 BlgNR XVIII. GP 10). Ist der Zweck des Befundes und Gutachtens erreicht, so hat der Sachverständige nur für diejenigen Leistungen einen Gebührenanspruch, die vom Auftrag gedeckt sind (§ 25 Abs 1 GebAG 1975; RV 1336 BlgNR XIII. GP 25; *Krammer/Schmidt*, GebAG³ § 25 Anm 1). Umso weniger kann natürlich ein Gutachten ohne Auftrag einen Gebührenanspruch auslösen (16 Os 19/91).

Richtig ging das Berufungsgericht davon aus, dass ein Sachverständiger für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden nicht nur seinem Auftraggeber, sondern auch einem Dritten unter der Voraussetzung haftet, dass der Besteller bei der Einholung des Gutachtens für den Sachverständigen erkennbar gerade auch die Interessen des Dritten mitverfolgte. So trifft den Sachverständigen eine objektivrechtliche Sorgfaltspflicht zu Gunsten eines Dritten, wenn er damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde (7 Ob 513/96 = SZ 69/258 ua). Die Beantwortung der Frage, ob die Interessen eines Dritten mit der Gutachtenserstattung verfolgt werden, richtet sich im Besonderen danach, zu welchem Zweck das Gutachten erstattet wurde (5 Ob 18/00h; 6 Ob 81/01g; RIS-Justiz RS0017178 ua).

Ein vom Gericht bestellter Sachverständiger, der im Zivilprozess ein unrichtiges Gutachten abgibt, haftet nach ständiger Rechtsprechung den Parteien gegenüber persönlich nach §§ 1295, 1299 ABGB für den durch ein unrichtiges Gutachten verursachten Schaden (6 Ob 634/77 = SZ 50/98; 6 Ob 601/82 = SZ 57/105 [Besprechung durch Nowotny, JBl 1987, 282]; 1 Ob 7/85 = SZ 58/42; 5 Ob 18/00h; 3 Ob 284/01p; RIS-Justiz RS0026319, RS0026360 ua). Dies hat auch für Strafverfahren zugunsten der Angeklagten bzw Beschuldigten zu gelten. Die Einholung eines Gutachtens im Strafverfahren dient nämlich der Erforschung der materiellen Wahrheit, soll also die Grundlage dafür schaffen, die Schuld oder Unschuld eines Angeklagten festzustellen (5 Ob 18/00h ua). Zutreffend wies aber das Berufungsgericht darauf hin, dass bei Strafsachen zu beachten ist, dass der Zivilrichter

keine vom Strafurteil abweichenden Feststellungen über den Nachweis der strafbaren Handlung, ihre Zurechnung und den Kausalzusammenhang zwischen der strafbaren Handlung und ihren Folgen treffen darf; es besteht also – solange das strafgerichtliche Erkenntnis nicht beseitigt ist – jedenfalls insoweit Bindung des Zivilgerichtes, als davon auszugehen ist, dass der Verurteilte die im Strafurteil festgestellte Tat tatsächlich begangen hat (1 Ob 612/95 = SZ 68/195; 7 Ob 180/02z = GesRZ 2004, 13 [Kindel]; RIS-Justiz RS0074219 ua). Dem Kläger ist es daher (auch) gegenüber dem Sachverständigen (arg gegen jedermann [Rechtssatz des verst Senates 1 Ob 612/95]) verwehrt, sich darauf zu berufen, dass er die Tat, deretwegen er rechtskräftig verurteilt wurde, nicht begangen habe (RIS-Justiz RS0074219 ua). Solange daher das verurteilende Strafurteil aufrecht ist, kann der Verurteilte nicht vom Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Strafurteil stützt, Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren (7 Ob 180/02z; RIS-Justiz RS0026373 ua).

Im vorliegenden Fall behauptet der Kläger keine Schädigung durch das Gutachten selbst, wenn er auch trotz grundsätzlichen Bekenntnisses zur Bindung an seine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung in sein Vorbringen immer wieder den Vorwurf einstreut, das Gutachten des Beklagten wäre unrichtig gewesen; er erblickt die erlittene Schädigung vielmehr in den für Befund und Gutachten aufgelaufenen Sachverständigengebühren bzw in seinem Aufwand für eingeholte Privatgutachten und Verteidigerkosten, um das Gutachten des Beklagten zu widerlegen. Dabei wird allerdings übergangen, dass die vom Kläger als Schaden erachtete Verpflichtung, dem Bund die (angeblich) überhöhten Sachverständigengebühren zu ersetzen, nicht vom Beklagten, sondern (nach Ausschöpfung aller Rechtsmittel durch den Kläger) vom Strafgericht auferlegt wurde. Wird der Beschuldigte – wie hier – einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist in der Entscheidung zugleich auszudrücken, dass er auch die Kosten des Strafverfahrens, zu denen unter anderem auch die Sachverständigengebühren gehören, sofern sie insgesamt den Betrag von € 73,- übersteigen (§ 381 Abs 1 Z 2 StPO), zu ersetzen habe (§ 389 Abs 1 StPO). Die Kostenentscheidung ist sohin eine notwendige Folge des Schuldspruchs. Der Auftrag zur Zahlung eines ziffernmäßig bestimmten Betrags erfolgt nach Rechtskraft der Verurteilung zum Kostenersatz in einem gesonderten Beschluss (*Fabrizy*, StPO⁹ § 389 Rz 1 f). Es fehlt daher gegenüber dem Beklagten schon an der Kausalität.

Die Sachverständigengebühren des Beklagten wurden vom Strafgericht geprüft und schließlich rechtskräftig bestimmt. Die Einwendungen des Klägers gegen den Gebührenanspruch des Beklagten wurden vom Strafgericht als nicht stichhältig erachtet. Dass der Beklagte das Strafgericht über seinen Aufwand getäuscht hätte, wird vom Kläger nicht behauptet. Der Kläger versucht vielmehr seinen Schadenersatzanspruch darauf zu gründen, dass das Strafgericht die Richtigkeit des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren gar nicht prüfen musste, weshalb jede Verhinderung dieser Prüfung ein Rechtsschutzdefizit begründe.

Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Sie lässt nämlich die Besonderheiten des Gebührenbestimmungsverfahrens außer Acht. Richtig ist zwar, dass die Richtigkeit des Gutachtens im Gebührenbestimmungsverfahren nicht geprüft wird; dies jedoch nicht aus der Erwägung, die Prüfung der Gebühren einem zweiten Verfahren, etwa einem selbständigen Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen, vorzubehalten. Der Sachverständige hat vielmehr nach dem aufgezeigten Konzept

des GebAG 1975 und der vom Gesetzgeber in der Novelle 1994 gebilligten Rechtsprechung auch dann einen Gebührenanspruch für seine erbrachten Leistungen, wenn das Gutachten unrichtig ist, solange nicht einer der bereits behandelten besonderen Fälle vorliegt, der eine Minderung oder gar einen gänzlichen Entfall der Gebühr nach sich zieht (*Krammer*, SV 1985/3, 3 [5]; OLG Wien 18. 10. 1999, 13 R 152/99i = SV 2000/1, 22; OLG Wien 19. 10. 1999, 12 R 104/99y = SV 1999/4, 162 [*Krammer*]; 3 Ob 284/01p ua). Dies ist aber nach dem rechtskräftigen Ausgang der Gebührenbemessung im Strafverfahren nicht der Fall.

Obwohl es für das vorliegende Verfahren nicht darauf ankommt, weil der Ausgang des Gebührenbestimmungsverfahrens nicht neuerlich zu prüfen, sondern lediglich zur Kenntnis zu nehmen ist, so sei doch illustrativ darauf hingewiesen, dass vom Strafgericht unter anderem bejaht wurde, dass der Beklagte den gerichtlichen Gutachtensauftrag vollständig erfüllt habe, dass das ursprünglich unter Zugrundelegung der dynamischen Zahlungsunfähigkeit erstattete Gutachten des Beklagten vom Gerichtsauftrag gedeckt gewesen sei, dass die in den ersten Teilgutachten enthaltenen Befunde und Analysen unbedingt notwendige Grundlagen für die Beurteilung des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit gewesen seien und dass die vom Beklagten durchgeführten Erhebungen, Analysen und Schlussfolgerungen sowohl dem Erst- als auch dem Berufungsurteil zugrunde gelegt worden seien. Dem Versuch des Klägers, zwischen einem gerechtfertigten und einem nicht gerechtfertigten Aufwand des Sachverständigen in Bezug auf das gutachtliche Endergebnis einerseits und vorhergehende Zwischenergebnisse andererseits zu unterscheiden, steht daher die im Gebührenbestimmungsverfahren ergangene Gerichtsentscheidung entgegen. Gleiches gilt für seinen wiederholten Einwand gegen die Kosten der Beiziehung von Hilfskräften (§ 30 GebAG 1975). Auch dazu hielt das Strafgericht fest, dass diese Beiziehung und der damit verbundene Aufwand notwendig gewesen seien. Die Zuordnung bzw Aufteilung des Aufwandes des Sachverständigen auf Schuld- und Freispruch ist Sache des Kostenersatzverfahrens. Hiezu führte das Strafgericht aus, dass es die Einschätzung des Beklagten hinsichtlich der Aufteilung der von ihm geleisteten Arbeiten auf das Schuldfaktum und den Freispruch teile.

Die strafgerichtliche Gebührenbestimmung erwuchs in Rechtskraft; sie kann, wie das Erstgericht zutreffend ausführte, in einem Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen nicht mit der Behauptung, sie sei (wie das Gutachten) unrichtig, neuerlich aufgerollt werden, wie auch eine neuerliche Entscheidung über denselben Gebührenanspruch gegen den Grundsatz "ne bis in idem" verstieße (*Krammer/Schmidt* aaO § 39 E 12; siehe zur ausdrücklichen Bedachtnahme des GebAG 1975 auf die Rechtskraft der Gebührenbestimmung bei Zeugen und Sachverständigen auch die §§ 23 Abs 3, 42 Abs 1 und 3). Von einem (strukturellen) Rechtsschutzdefizit im Gebührenbestimmungsverfahren kann (jedenfalls) seit der GebAG-Novelle 1994 keine Rede sein. Dass der Kläger mit der gerichtlichen Gebührenbestimmung im Strafverfahren trotz Ausschöpfung aller Äußerungs- und Rechtsmittelmöglichkeiten nicht zufrieden ist, begründet keinen Schadenersatzanspruch gegen den Sachverständigen.

Hat sohin der Sachverständige nach dem Vorgesagten auch dann einen Gebührenanspruch, wenn das Gutachten unrichtig gewesen sein sollte, solange nur nicht einer der mehrfach genannten Fälle vorliegt, der eine Minderung oder einen gänzlichen Entfall der Gebühr nach sich zieht – worüber aber nur im Gebührenbestimmungsverfahren entschieden werden kann –, dann fehlt es auch am Rechtswidrigkeitszusammenhang, und

zwar sowohl hinsichtlich der Sachverständigengebühren als auch hinsichtlich des Aufwandes des Klägers, durch private Sachverständige und entsprechenden (allerdings nie näher spezifizierten) Aufwand des Verteidigers das gerichtliche Gutachten des Beklagten und die verzeichneten Sachverständigengebühren zu widerlegen. Der Rechtswidrigkeitszusammenhang wäre nur dann zu bejahen, wenn die verletzte Verpflichtung gerade auch Schäden wie die zu beurteilenden verhindern soll (9 Ob 28/00h; 1 Ob 40/02t; 9 Ob 136/03w; RIS-Justiz RS0022933, RS0045850 ua). Dies ist jedoch nach dem Vorgesagten nicht der Fall, wie der Rekurswerber zutreffend geltend macht. Auf die Rüge des Klägers, dass die im strafgerichtlichen Gebührenbemessungsverfahren ergangenen Beschlüsse unrichtig seien, und die weiteren daraus gezogenen Konsequenzen kann daher im vorliegenden Verfahren nicht eingegangen werden. Dass der Zahlungsauftrag auf Grund der Kostenbestimmung im Strafverfahren nach § 389 StPO infolge einer Beschwerde des Klägers bei Schluss der Verhandlung noch nicht rechtskräftig war, ist hier nicht erheblich und rechtfertigt keine Feststellungsklage, weil – was auch der Rekursgegner einräumt – der Kostenersatz ausschließlich das Verhältnis zwischen dem Bund und dem strafgerichtlich verurteilten Kläger betrifft.

Einer weiteren Verfahrensergänzung bedarf es entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes nicht; die Sache ist vielmehr spruchreif iSd Wiederherstellung des klageabweisenden Ersturteils. Auf der Grundlage des erstinstanzlichen Vorbringens des Klägers bedurfte es keiner weiteren Beweisaufnahme. Relevante Feststellungsmängel infolge unrichtiger rechtlicher Beurteilung haften dem Ersturteil entgegen der Auffassung des Klägers nicht an.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 41, 50 Abs 1 ZPO.

Anmerkung: Die vorstehend abgedruckte Entscheidung ist in mehrfacher Hinsicht interessant und bemerkenswert. In mehreren Rechtssätzen werden **grundsätzliche Aussagen zum Gebührenbestimmungsverfahren des GebAG** gemacht. Dabei wird – nach ausführlicher Darstellung der Verfahrensrechte der Parteien und Beteiligten und der wesentlichen Verfahrensgrundsätze – festgehalten, dass zumindest seit der GebAG-Novelle 1994 **von einem Rechtsschutzdefizit im Bestimmungsverfahren des GebAG keine Rede sein kann**. Daraus wird in der Entscheidung gefolgert, dass **alle Ansprüche und Einwendungen der Parteien und Beteiligten ausschließlich im Bestimmungsverfahren des GebAG geltend gemacht, abgehandelt und entschieden werden müssen, und eine spätere Korrektur – etwa in einem Schadenersatzprozess gegen den Sachverständigen – ausgeschlossen ist**. Das Schadenersatzbegehren des Klägers könne auch nicht erfolgreich auf den Vorwurf gestützt werden, dass der Sachverständige einen für die ihm auftragene Gutachterarbeit **nicht gerechtfertigten Aufwand** getrieben habe. Auch dieser Einwand gehöre in das Gebührenbestimmungsverfahren. Die im Gebührenbestimmungsverfahren ergangene **Gerichtsentscheidung stehe einer neuerlichen schadenersatzrechtlichen Prüfung entgegen**.

Insbesondere hat der OGH auch klargestellt, dass der Sachverständige **auch dann einen Gebührenanspruch für seine erbrachten Leistungen hat, wenn sein Gutachten unrichtig ist**. Deshalb kann auch der Einwand, dass im Bestimmungsverfahren die **Richtigkeit des Gutachtens nicht geprüft wird**, einen späteren selbständigen Schadenersatzprozess nicht rechtfertigen. Denn **nach § 25 GebAG** sind bezüglich der **inhaltlichen Qualität des Gutachtens** für den Gebührenanspruch des Sachverständigen nur die Umstände relevant, ob das **Gutachten unvollendet oder mangelhaft ist, was zu einem Entfall oder einer Minderung des Gebührenanspruchs** führen kann. Für völlig unbrauchbare Gutachten, die **nicht als Erfüllung des gerichtlichen Auftrags anzusehen sind**, steht kein Gebührenanspruch zu. **Nur insoweit ist die inhaltliche Richtigkeit des Gutachtens gebührenrechtlich relevant**. Darüber ist aber ausschließlich im Gebührenbestimmungsverfahren zu entscheiden. Eine **spätere Aufrollung dieser Fragen in einem nachfolgenden Schadenersatzprozess schließt der OGH aus**.

Im weiteren wiederholt der OGH verschiedene **grundlegende Rechtssätze zur Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten** auf Grund objektivrechtlicher Sorgfaltpflichten zugunsten eines Dritten, wenn der Sachverständige damit rechnen muss, dass sein Gutachten die Grundlage für dessen Dispositionen bilden werde (vgl SV 1997/2, 22 sowie SV 2001/1, 25 je mit Anm von Krammer ua); aber auch die Meinung, dass der Verurteilte, **solange das verurteilende Strafurteil aufrecht ist, vom Sachverständigen, auf dessen Gutachten sich das Strafurteil stützt, keinen Schadenersatz wegen unrichtiger Begutachtung begehren kann** (vgl SV 2002/4, 213).

Zu verweisen ist aber auch auf die **Entscheidung des OGH vom 18. Juli 2002, 3 Ob 284/01p (SV 2003/1, 38)**, in der das **Schadenersatzbegehren auf Rückzahlung von Sachverständigengebühren wegen behaupteter Wertlosigkeit eines Gerichtsgutachtens** zwar gleichfalls abgelehnt wurde, aber nicht weil eine Korrektur der gerichtlichen Gebührenbestimmungsbeschlüsse durch einen Schadenersatzprozess unzulässig sei, sondern weil nach dem dort festgestellten Sachverhalt die **Kausalität des Schadens** (= Zahlung der Gebühren) **verneint** wurde.

Harald Krammer

Zur Reduktion der Gebühren nach § 25 Abs 3 GebAG – Erheblichkeitsgrenze bei der Warnpflicht (§ 25 Abs 1 GebAG)

1. Ein Zeitraum von 9 Wochen für die Gutachtenserstattung (bei einer Frist von 8 Wochen) und ein Zeitraum von 12 Wochen bei einem zeitaufwändigen Ergänzungsgutachten (bei einer vom Gericht gesetzten Frist von 8 Wochen, allerdings zur Weihnachtszeit) rechtfertigen nicht die Reduktion des Gebührenanspruchs nach § 25 Abs 3 GebAG.
2. Eine Warnpflichtverletzung ist nach der Rechtsprechung bei einer Überschreitung des Kostenvorschussbetrages von 40–50% anzunehmen.
3. Auch für den Weg zum Gericht oder zum Postamt anlässlich der Rückbeförderung der Akten gebührt für jede begonnene Stunde eine Entschädigung für Zeitversäumnis.

OLG Wien vom 6. Mai 2004, 1 R 36/04 b

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren der Sachverständigen MMag. N. N. für die Teilnahme an der Verhandlung vom 20. 3. 2002 sowie für die Erstattung von Befund und Gutachten mit € 5.283,01.

Dagegen richtet sich der Rekurs der Kläger wegen unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebühren lediglich mit € 226,28, in eventu mit € 3.988,56, bestimmt würden.

Die Sachverständige beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Vorerst meinen die klagenden Parteien zur Gebühr für Mühewaltung, gemäß § 25 Abs 3 GebAG sei eine anteilige Kürzung des Honorars des Sachverständigen vorzunehmen, sofern dieser aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefasst habe, dass es nur deshalb einer Erörterung bedürftig habe. Die Gebühr sei nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern. Die Grundsätze des § 25 Abs 3 GebAG hätten hier angewendet werden müssen, sodass die Gebühr für Mühewaltung bei beiden Gutachten gänzlich zu streichen bzw jedenfalls um ein Viertel zu mindern gewesen wäre. Im Erstgutachten habe die Sachverständige die Gerichtsaufträge nicht völlig erfüllt. Die Gutachtenserstattung sei mit deutlicher Verzögerung vorgenommen worden, die ausführliche Fragenliste vom 9. 9. 2002 sei ausschließlich durch die Sachverständige bedingt worden. Mit Beschluss vom 27. 11. 2002 sei der Sachverständigen aufgetragen worden, in einer Frist von 8 Wochen unter Berücksichtigung der Frageliste der

klagenden Partei das bereits vorgelegte Gutachten zu ergänzen oder eine neuerliche Begutachtung durchzuführen. Das Sachverständigengutachten sei verspätet erst per 10. 3. 2003 bei Gericht überreicht worden. Die Sachverständige habe im Zuge der allgemeinen Anmerkungen zur Beantwortung der Fragenliste ausgeführt, dass „einzelne Fragen nur sehr allgemein beantwortet werden könnten, weil eine detaillierte Beantwortung zusätzlicher Nachforschungen und Analysen bedürftig hätte, deren Zeitaufwand und damit im Zusammenhang stehende Kosten weit über den Kostenvorschuss hinausgehen würden“. Zur Warnpflichtverletzung iSd § 25 GebAG gelte, dass die Warnpflicht erfüllt werden müsse, bevor der Auftrag des Gerichtes ausgeführt werde. Die Parteien hätten jedenfalls ein Recht darauf, im Vorhinein zu erfahren, was die Inanspruchnahme des Rechtsschutzes koste. Die Sachverständige habe dies unterlassen. Sie habe statt dessen darauf hingewiesen, dass sie die Fragen nur sehr „allgemein“ beantworten könne, weil eine detaillierte Beantwortung – wie in der Fragenliste ausgeführt – an Zeit- und Kostenaufwand den Kostenvorschuss deutlich übersteigen würde.

Der Vorwurf der Unvollständigkeit ist nicht berechtigt ... Sie hat somit -- soweit die Unterlagen vorhanden waren -- die an sie gerichteten Fragen beantwortet, sodass keine Unvollständigkeit des Gutachtens vorliegt.

Auch der Vorwurf der deutlichen Verspätung ist nicht berechtigt.

Im Bestellungsbeschluss vom 19. 12. 2001 wurde keine Frist zur Gutachtenserstattung gesetzt. Nach Teilnahme an der Verhandlung am 20. 3. 2002 und Vorlage von Unterlagen durch die klagenden Parteien wurde vom Erstgericht am 22. 4. 2002 die Verfügung getroffen: „Akt an die Sachverständige prius 1.7. (GA)“. Nach Einlangen des Schriftsatzes der Beklagten mit Urkundenerklärung und Urkundenvorlage verfügte das Erstgericht die Übermittlung einer Gleichschrift dieses Schriftsatzes prius Kal. 1.7. bleibt. Die Sachverständige kann daher den Akt erst Anfang Mai erhalten haben; nach ihren Angaben am 7. 5. 2002. Das Gutachten langte am 10. 7. 2002 ein. Der Zeitraum dazwischen betrug somit 9 Wochen, das bedeutet keine Überschreitung der üblicherweise zu setzenden Frist von 8 Wochen. Mit Beschluss vom 7. 11. 2002, zugestellt an die Sachverständige am 12. 12. 2002, wurde sie beauftragt, binnen 8 Wochen unter Berücksichtigung der Frageliste der klagenden Parteien ihr Gutachten zu ergänzen bzw eine neuerliche Begutachtung durchzuführen. Bedenkt man die dazwischen liegenden Weihnachtsfeiertage und die zeitaufwändige Erstellung des Gutachtens ist der dazwischen liegende Zeitraum von 12 Wochen jedenfalls nicht derart lang, dass eine Reduktion des Kostenanspruchs gerechtfertigt wäre.

Zum Vorwurf der Warnpflichtverletzung:

Für das Gutachten wurden € 3.608,46, für das Ergänzungsgutachten € 1.674,55, insgesamt also € 5.283,01 beantragt. Als Kostenvorschuss wurden ATS 50.000,- = € 3.633,64 und € 1.453,46, insgesamt somit € 5.087,10 erlegt, somit betrug die Differenz bloß € 195,92 oder 3,85%. Eine Warnpflichtverletzung ist nach der Judikatur bei einer Überschreitung von 40% bis 50% anzunehmen (vgl SV 1998/1, 32), eine Überschreitung liegt somit im vorliegenden Fall keinesfalls vor.

Schließlich moniert der Rekurs, dass ein Anspruch auf Entschädigung für Zeitversäumnis gemäß § 32 Abs 2 Z 1 GebAG nur dann gegeben sei, wenn die Behauptung der Art der Zeitversäumnis aufgestellt werde. Der allgemeine Hinweis auf die Gesetzesstelle genüge nicht.

Im vorliegenden Fall hat die Sachverständige jeweils nur eine Stunde für Zeitversäumnis verrechnet. Aktenkundig ist, dass die Sachverständige jeweils den Akt retournierte und Kopien herstellte. Da diese Tätigkeiten jedenfalls anfallen und auch aktenkundig sind, erübrigt sich eine Beschreibung dieser Tätigkeiten. Der Sachverständigen gebührt gemäß § 32 Abs 1 eine Entschädigung für Zeitversäumnis für jede begonnene Stunde, dies auch für Fahrt oder den Gang zum Gericht oder zum Postamt anlässlich der Rückbeförderung der Akten (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 23 zu § 32).

Gebühr für Mühewaltung – Verrechnungseinheit bei Ziviltechnikern (§ 34 GebAG)

Die kleinste Verrechnungseinheit der Gesamtgebühr nach dem allgemeinen Teil der Gebührenordnungen der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ist die angefangene halbe Stunde. Es ist daher nicht auf die Systematik des GebAG zurückzugreifen.

OLG Wien vom 2. April 2004, 16 R 61/04i

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen Arch. Prof. Dipl.-Ing. N. N. jeweils antragsgemäß laut dessen Gebührennote mit € 2.916,- sowie für die Vorbereitung und Teilnahme an den Verhandlungen am 18. 10. 2002 und am 31. 1. 2003 und für die Erstattung des Gutachtens mit € 6.224,50, insgesamt sohin mit € 9.140,50 bestimmt.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs der klagenden Partei aus den Rekursgründen der Aktenwidrigkeit sowie der unrichtigen rechtlichen Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung dieses Beschlusses dahingehend, dass die Gebühren des Sachverständigen nur mit insgesamt € 8.522,45 bestimmt werden.

Vorgebracht wird, dass der Sachverständige laut seiner Gebührennote für die Teilnahme an den Verhandlungen am 18. 10. 2002 und 31. 1. 2003 eine Entlohnung für insgesamt 7 Stunden anspreche. Wie den Tonbandprotokollen zu entnehmen sei, habe die Tagsatzung vom 18. 10. 2002 nur 3 Stunden, jene vom 31. 1. 2003 nur 1½ Stunden gedauert; insgesamt hätten die Verhandlungen sohin nicht 7, sondern lediglich 4½ Stunden gedauert. Statt € 4.944,- (inklusive der in Rechnung gestellten 5 Stunden für die Hin- und Rückwege zum Gericht) sei damit ein Gebührenanspruch nicht für 24 Stunden, sondern lediglich für 21½ Stunden gerechtfertigt; statt den verzeichneten € 4.944,- stünden daher nur € 4.429,- zu, sodass sich insgesamt nur ein Gebührenanspruch von € 8.522,45 ergebe.

Der Sachverständige führte in seiner Rekursbeantwortung aus, dass er für die Verhandlungen vom 18. 10. 2002 und 31. 1. 2003 nicht nur die (reine) Verhandlungszeit, sondern zusätzlich dazu jeweils eine Stunde Vorbereitungszeit für die Verhandlung in Rechnung gestellt habe, ohne dies extra in der Gebührennote anzuführen. Hinsichtlich der Verhandlung vom 31. 1. 2003 habe

er die zweite Stunde als begonnene Stunde voll verrechnet. Sollte diese Art der Verrechnung in Analogie zu § 32 Abs 1 GebAG nicht dem Gesetz entsprechen, wäre die Gesamtstundenanzahl von 24 Stunden auf 23½ Stunden zu kürzen.

Der Rekurs ist berechtigt:

Punkt 2.) der Gebührennote des Sachverständigen vom 1. 8. 2003 lautet:

„Entlohnung für Mühewaltung gemäß § 34/2

7,0 Std	Verhandlungen vom 18. 10. 2002 und 31. 1. 2003
17,0 Std	Gutachten konzipieren, ausarbeiten und Korrektur lesen, Vorbereitung zu den Verhandlungen
24,0 Std	lt. AHR 150. VO, Geb. Kl. 2 € 274,96 davon ca. 75% á 206 € 4.944,-“

Damit wird ersichtlich, dass der Sachverständige bereits unter der Position „Gutachten konzipieren, ausarbeiten und Korrektur lesen, Vorbereitung zu den Verhandlungen“ die Vorbereitungszeit für die Verhandlungen in Rechnung gestellt hat. Für eine nochmalige Geltendmachung der Vorbereitungszeit für die Verhandlungen dahingehend, dass zu der tatsächlichen Verhandlungsdauer neuerlich Vorbereitungszeit hinzugeschlagen wird, findet sich keine sachliche Rechtfertigung.

Entgegen der Meinung des Sachverständigen ist auch kein Anspruch auf Entlohnung der angefangenen Stunde als voll gegeben. Gemäß § 4 Abs 4 letzter Satz des von der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlassenen allgemeinen Teils der Gebührenordnungen (veröffentlicht in Konstruktiv Nr. 145) ist die kleinste Verrechnungseinheit der Gesamtgebühr die angefangene halbe Stunde. Damit ist der maßgeblichen Gebührenordnung eine Regelung zu entnehmen, sodass auf die Systematik des GebAG nicht subsidiär zurückzugreifen ist (*Krammer/Schmidt*, SDG – GebAG³ Anm 16 zu § 34 GebAG).

Damit war die Gebühr für Mühewaltung für die Teilnahme an den Verhandlungen vom 18. 10. 2002 und 31. 1. 2003 nur für 4½ Stunden tatsächlicher Verhandlungszeit zuzusprechen.

Gutachtensergänzung – Zeitaufwand des Sachverständigen (§§ 34, 35 Abs 2 GebAG)

1. Die dem Sachverständigen aufgetragene Gutachtensergänzung zu mehreren Fragen ist auch dann zu honorieren, wenn der Sachverständige die Beantwortung einzelner Fragen mangels Fachkunde ablehnt.
2. Bei einer Gutachtensergänzung stehen dem Sachverständigen jedenfalls Gebühren für jene Tätigkeiten zu, die bei gleichzeitiger Durchführung (mit dem ursprünglichen Gutachten) auch angefallen wären.

3. Der vom Sachverständigen behauptete Aufwand an Zeit ist grundsätzlich für wahr zu halten und keiner Angemessenheitsprüfung zu unterziehen. Die bloße, wenn auch nicht gerade unrealistische Vermutung, ein anderer Sachverständiger hätte den Auftrag mit geringerem Zeitaufwand erfüllen können, reicht nicht aus, um einer Kürzung der Gebühren näherzutreten.

OLG Wien vom 8. Juni 2004, 14 R 106/04 t

Mit dem angefochtenen Beschluss wurden die Gebühren des Sachverständigen DI N. N. antragsgemäß mit € 624,10 bestimmt, worin 4 Stunden á € 122,12 an Mühewaltung (§ 34 Abs 2 und 4 GebAG) enthalten sind.

Gegen die Gebührenbestimmung richtet sich der rechtzeitige Rekurs der beklagten Partei wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag, den Beschluss dahin abzuändern, dass der Kostenbestimmungsantrag abgewiesen werde.

Der Sachverständige begehrt, dem Rekurs nicht Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Die Gutachten-Ergänzung bezüglich Schallschutz, auf die sich die strittige Gebührennote bezieht, gibt den Gegenstand des Gutachtens (Stellungnahme zu 3 Schriftsätzen der beklagten Partei) wieder und befasst sich mit den dort genannten Fragen sowie dem Auftrag des Gerichtes betreffend die Gutachtensergänzung. Sie kommt zum zusammenfassenden Ergebnis, dass die Behebungskosten nur auf das Fachgebiet des Sachverständigen "Bauphysik" bezogen wurden und dem Sachverständigen für die Begutachtung der „Gesamtmängelbehebungskosten“ das Fachwissen fehle.

Die beklagte Partei hatte gerügt, dass der Sachverständige bloß die notwendigen Baumeisterarbeiten bewertet habe, deren Einschätzung ihr unrealistisch niedrig erschien, und Kostenvorschläge über die weiteren notwendigen Mängelbehebungskosten vorgelegt. Mit Schriftsatz ON 47 legte die beklagte Partei einen weiteren Kostenvorschlag mit dem Antrag vor, der Sachverständige möge die entsprechenden Kosten bei der Ergänzung seines SV-Gutachtens berücksichtigen. Mit ON 49 äußerte sich die Beklagte bereits dahin, telefonisch mit dem Sachverständigen Rücksprache gehalten zu haben, der erklärt habe, dass eine Kostenschätzung von Bauleistungen „nicht in sein Metier falle“. Dennoch hat das Erstgericht dem Sachverständigen DI N. N. den Auftrag erteilt, ergänzend Befund und Gutachten zu den Fragen der beklagten Partei in den 3 Schriftsätzen und zu den Gesamtmängelbehebungskosten zu erstatten.

Diesen Auftrag hat der Sachverständige mit dem Ergänzungsgutachten ausgeführt, wobei die Auseinandersetzung mit den Schriftsätzen der beklagten Partei die Seiten 3 bis 6 umfasst, auf letzterer aber auch die Bewertung der Gesamtmängelbehebungskosten nicht vorgenommen wird, weil die damit zusammenhängenden Leistungen nicht unmittelbar sein Fachgebiet „Bauphysik“ betreffen.

Davon ausgehend versagt der Rekurs.

Dass ein Sachverständiger sich in der Beantwortung einzelner Fragen auf seine mangelnde Fachkunde zurückzieht, ändert nichts am Gesamtcharakter seines Gutachtens. Das Erstgericht ist auf die Einwendungen durchaus – wenn auch nur kurz – ein-

gegangen, sodass keine Mangelhaftigkeit in der Begründung zu sehen ist. Die Einwendung, dass es sich beim Ergänzungsgutachten um kein Gutachten in der Sache selbst gehandelt habe und die Aussagen schon früher vom Sachverständigen zu tätigen gewesen wären, sind im Rekurs nicht aufrecht erhalten worden, schlagen aber auch nicht durch, weil die Tatsache, dass es zu einer Gutachtensergänzung gekommen ist, nichts daran ändert, dass insgesamt die verzeichneten Gebühren angefallen sind. Der Sachverständige hat für die Gutachtensergänzung keine weiteren Gebühren für Aktenstudium oder sonstige Tätigkeiten verlangt, die bei gleichzeitiger Durchführung nicht auch angefallen wären.

Das im Rekurs enthaltene Vorbringen, dass es nicht nachvollziehbar sei, dass der Sachverständige für die Aufnahme des Befundes und die Erstattung des Gutachtens vier Stunden benötigt hat, ist in den Einwendungen durch den bloßen Hinweis, dass „wenige Minuten“ ausgereicht hätten, zwar angedeutet, doch ist nach völlig einhelliger Rechtsprechung (*Krammer/Schmidt*, GebAG⁹ E 49–62 zu § 38) der vom Sachverständigen behauptete Aufwand an Zeit grundsätzlich für wahr zu halten und keiner Angemessenheitsprüfung zu unterziehen. Die bloße, wenn auch nicht gerade unrealistische Vermutung, ein anderer Sachverständiger hätte den Auftrag mit geringerem Zeitaufwand erfüllen können, reicht nach dieser Judikatur nicht aus, um einer Kürzung der Gebühren näherzutreten, sofern überhaupt ein Gutachtauftrag erfüllt wurde.

Der Äußerung des Sachverständigen, die sich immerhin fachkundig mit drei Schriftsätzen der beklagten Partei auseinandersetzt, kann der Charakter eines Gutachtens nicht abgesprochen werden. Der Sachverständige ist auf die Fragen in den Schriftsätzen eingegangen, wenn auch nicht mit dem von der beklagten Partei erwünschten Ergebnis. Die Aufträge des Erstgerichtes sind daher als erfüllt anzusehen, weshalb die – in den Einwendungen der Höhe nach nicht bestrittenen – Mühewaltungskosten zu honorieren waren, und der Rekurs erfolglos bleiben musste.

Ein Kostenersatz kam schon deshalb nicht in Frage, weil selbst ein erfolgreicher Rekurs in Gebührenangelegenheiten keine Kostenersatzpflicht nach sich gezogen hätte (§ 41 Abs 3 letzter Satz GebAG).

Der Ausspruch über die Unzulässigkeit des Revisionsrekurses beruht auf § 528 Abs 2 Z 5 ZPO.

Mühewaltungsgebühr (§ 34 GebAG) – Rekursausführung (§ 41 GebAG)

1. Es ist nicht Aufgabe des Sachverständigen, das Prozessverhalten der Parteien – hier: die Weigerung einer Partei, Urkunden vorzulegen – einer (Beweis-)Würdigung zu unterziehen.
2. Keine verschuldete Unvollendetheit der Sachverständigentätigkeit, wenn auch noch die Beiziehung eines weiteren Sachverständigen aus einem anderen Fachgebiet notwendig wird.

- 3. Hat der Sachverständigen entsprechend dem Gerichtsauftrag nachgewiesen, dass er für seine außergerichtliche Erwerbstätigkeit sein Honorar nach den AHR mit mehr oder weniger großem Nachlass abrechnet (Stundensätze € 180–350,-), so ist eine Mühewaltungsgebühr je nach Leistung von € 150–200,- pro Stunde angemessen.**
- 4. Es ist unzulässig, den Inhalt eines anderen Schriftsatzes zum Inhalt eines Rechtsmittels zu machen. Es können nur solche Ausführungen berücksichtigt werden, die im Rechtsmittel selbst geltend gemacht werden. Die Verweisung auf den Inhalt eines anderen Schriftsatzes ist unbeachtlich.**
- 5. Im Gebührenbestimmungsverfahren ist das Gutachten nicht auf seine inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.**

OLG Wien vom 12. Mai 2004, 5 R 76/04i

Mit dem angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht unter anderem die Gebühren des Sachverständigen H. T. mit € 602,64 sowie die Gebühren des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. mit € 3.400,80 bestimmt. Das Gutachten des Sachverständigen H. T. sei schlüssig und nachvollziehbar und stehe auch nicht im Widerspruch mit dem später eingeholten Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. Die Mühewaltungsgebühr des Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. habe sich an seinen Honoraren für Privatgutachten zu orientieren; diese verrechne er nach den AHR, danach sei daher auch die Mühewaltungsgebühr abzurechnen. Bei der Bestimmung der Sachverständigengebühren sei das Gutachten auf seine inhaltliche Richtigkeit nicht zu überprüfen.

Gegen diesen Beschluss richtet sich der Rekurs des Klägers mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss dahin abzuändern, dass die Gebührenbestimmungsanträge der beiden Sachverständigen abgewiesen werden; hilfsweise wird ein Aufhebungsantrag gestellt.

Der Sachverständige Dipl.-Ing. N. N. beantragt, dem Rekurs keine Folge zu geben.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

Gegen die Bestimmung der Gebühren des Sachverständigen H. T. wendet sich der Kläger zuerst mit dem Argument, der Sachverständige habe den Umstand nicht thematisiert, dass die Beklagte nicht willens oder in der Lage sei, die Protokolle über die vorgeschriebene Feuchtigkeitmessung vorzulegen. Dabei wird übersehen, dass es nicht Aufgabe des Sachverständigen ist, das Verhalten (und damit auch das Prozessverhalten) der Parteien einer (Beweis-)Würdigung zu unterziehen.

Auf die im Rekurs angesprochene „Problematik der vorhandenen 52 Hohlstellen“ ist der Sachverständige eingegangen. Seine Ausführungen zum „normalen Raumklima mit richtiger Holzfeuchte des Parketts“ hat der Sachverständige begründet.

Der Sachverständige H. T. hat den Gutachtensauftrag, ob der von der Beklagten verlegte Parkettboden die vom Kläger behaupteten Mängel, nämlich Schüsselung des Bodens und Ablösung einiger Parkettboden-Riemen, aufweist (und, wenn ja, wie hoch die Sanierungskosten sind und ob weitere Schäden zu erwarten sind), beantwortet. Es kann entgegen der Argumentation im Rekurs keine Rede davon sein, dass die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblie-

ben ist. Daran ändert es auch nichts, wenn im Verfahren, auf Grund eines weiteren Beweisantrages, auch noch die Beiziehung eines Sachverständigen aus einem anderen Fachgebiet zur Begutachtung auch des Estrichs (und nicht nur des Parkettfußbodens) notwendig wurde.

Aber auch die Argumentation des Klägers gegen den Gebührenzuspruch an den Sachverständigen Dipl.-Ing. N. N. ist nicht berechtigt. Die Mühewaltungsgebühr ist dem Sachverständigen gemäß § 34 Abs 1 GebAG nach richterlichem Ermessen nach der aufgewendeten Zeit und Mühe und nach den Einkünften, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, zu bestimmen. Der Sachverständige verzeichnete im Verfahren eine Mühewaltungsgebühr von, je nach Leistung, € 150,-, 170,- oder 200,- pro Stunde. Das Erstgericht hat ihm diese Gebühr zuerkannt. Der Sachverständige hat entsprechend dem Auftrag des Gerichtes nachgewiesen, dass er für seine außergerichtliche Erwerbstätigkeit sein Honorar nach den AHR, jeweils unter Einräumung eines mehr oder weniger großen Nachlasses, abrechnet. Der Sachverständige hat mit den vorgelegten Gebührennoten Stundensätze von € 210,-, 280,-, 220,-, 180,- und 350,- nachgewiesen, sodass die Entscheidung des Erstgerichtes, das dem Sachverständigen die verzeichnete Mühewaltungsgebühr, welche unter den nach den AHR vorgesehenen Gebühren liegt, zuerkannt hat, richtig ist.

Des Weiteren verweist der Kläger nur noch auf seine Ausführungen „im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere in den erhobenen Einwendungen“. Es ist aber unzulässig, den Inhalt eines anderen Schriftsatzes zum Inhalt eines Rechtsmittels zu machen. Im Rechtsmittelverfahren können nur solche Ausführungen Berücksichtigung finden, die im Rechtsmittel selbst (oder zumindest ausdrücklich gegenüber dem Rechtsmittelgericht) geltend gemacht werden. Die Verweisung auf den Inhalt eines anderen Schriftsatzes ist unbeachtlich (MietSlg 52.797). Im Übrigen ist im Gebührenbestimmungsverfahren, wie auch das Erstgericht bereits ausgeführt hat, das Gutachten des Sachverständigen auf seine inhaltliche Richtigkeit nicht zu überprüfen (*Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 101 ff zu § 25).

Zum Rekursverfahren – Zustellung zur Gegenäußerung – Neuerungsverbot (§§ 39, 41 GebAG) – Mühewaltungs- gebühr (§ 34 GebAG)

- 1. Ein Nachholen der Zustellung des Rekurses einer Partei an den Sachverständigen (§ 41 Abs 1 GebAG) erübrigt sich, wenn der Rekurs unberechtigt ist, weil der Sachverständige durch die unterlassene Zustellung nicht beschwert ist.**
- 2. Im Rekursverfahren über die Bestimmung von Sachverständigengebühren gilt das Neuerungsverbot (§ 39 Abs 3 zweiter Satz GebAG). Eine unterbliebene Äußerung der**

Entscheidungen + Erkenntnisse

Partei nimmt ihrem Rekurs zwar nicht die Beschwer, die Unterlassung einer Äußerung oder ihre Beschränkung auf einzelne Punkte führt aber dazu, dass die Überprüfbarkeit der Gebührenentscheidung sachlich eingeschränkt wird. Nicht schon in der Äußerung zur Gebührennote erhobene Einwendungen sind im Rekursverfahren als unzulässige Neuerungen anzusehen.

3. Zur Befundaufnahme gehört auch eine allenfalls notwendige Rückfrage. Auch für Korrektur und Endfertigung des Gutachtens steht die Gebühr für Mühewaltung zu. Ebenso gehört die Vorbereitung der Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen zur Mühewaltung.
4. Zeitangaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen sind – sofern nicht konkrete Umstände entgegen stehen – für wahr zu halten.
5. Im Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühren ist regelmäßig kein Raum für Erörterungen inhaltlicher Natur, etwa zur Frage der Schlüssigkeit. Sind die Gebühren des ersten Gutachtens bereits rechtskräftig bestimmt, kann seine inhaltliche Unrichtigkeit jedenfalls nicht bei der Gebührenbemessung für das Ergänzungsgutachten angewendet werden.

OLG Wien, vom 24. März 2004, 15 R 182/03z und
15 R 183/03x

Der Sachverständige Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. N. N. war vom Erstgericht mit Beschluss vom 7. 7. 2000 zum Sachverständigen bestellt worden, mit dem Auftrag, Befund und Gutachten darüber zu erstatten, ob das vom Beklagten im Vorverfahren erstattete Sachverständigengutachten ausgehend von den ihm zum Zeitpunkt der Gutachtenserstattung zur Verfügung stehenden Informationen richtig war und entsprechend den Regeln seines Faches erstellt wurde. Daraufhin überreichte der Sachverständige am 27. 12. 2000 sein Gutachten. In der Tagsatzung vom 28. 3. 2001 erfolgte eine Erörterung dieses Gutachtens mit dem Sachverständigen. Mit Beschluss vom 15. 11. 2001 bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen wie von ihm verzeichnet für die Erstattung des Gutachtens mit insgesamt ATS 136.011,-, für die Verhandlungsteilnahme mit insgesamt ATS 20.112,-. In der Folge kam es zu Anträgen der Parteien auf Gutachtensergänzung, weshalb das Erstgericht dem Sachverständigen den Akt zur Stellungnahme zu den von den Parteien in ihren Schriftsätzen aufgeworfenen Fragen übermittelte. Am 23. 7. 2002 erstattete daraufhin der Sachverständige sein Ergänzungsgutachten. Entsprechend dem Antrag des Beklagten erfolgte in der Tagsatzung vom 5. 12. 2002 mit dem Sachverständigen eine Erörterung und Ergänzung des Gutachtens.

Mit den nun angefochtenen Beschlüssen bestimmte das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen entsprechend seinen Gebührennoten mit insgesamt € 7.602,77 (Ergänzungsgutachten) bzw € 2.546,40 (Verhandlungsteilnahme vom 5. 12. 2002). Dabei ging es jeweils von den Gebührennoten des Sachverständigen aus und erachtete den von ihm verzeichneten Stundenaufwand aufgrund der angeschlossenen Zeitaufstellung als bescheinigt.

Gegen diese Beschlüsse richten sich jeweils die Rekurse des Beklagten.

Den Beschluss über die Gebühren für das Ergänzungsgutachten bekämpft der Rekurswerber insofern, als das Erstgericht dem Sachverständigen unter Punkt 3.) für Mühewaltung einen

€ 2.150,87 übersteigenden Betrag, nämlich insgesamt € 6.882,77 (inklusive USt) zugesprochen hat, also im Umfang von € 4.731,90.

Den Beschluss über die Gebühren für die Verhandlungsteilnahme bekämpft der Rekurswerber insofern, als das Erstgericht dem Sachverständigen einen € 304,80 übersteigenden Betrag, nämlich insgesamt € 2.546,40, zugesprochen hat, also im Umfang von € 2.241,60. Der Rekurswerber beantragt jeweils die Abänderung der angefochtenen Beschlüsse durch Reduzierung der Gebühren auf die genannten Beträge.

Das Erstgericht hat eine Zustellung der Rekurse an den Sachverständigen entgegen § 41 Abs 1 GebAG unterlassen. Im vorliegenden Fall erübrigt sich eine Rückleitung des Aktes an das Erstgericht zur Nachholung dieser Zustellung deshalb, weil die Rekurse unberechtigt sind und der Sachverständige daher durch die unterlassene Zustellung nicht beschwert ist.

Zum Rekurs gegen die Gebühren für das Ergänzungsgutachten:

Das Erstgericht ist bei der Bestimmung der Gebühren für Mühewaltung von den vom Sachverständigen insgesamt verrechneten 48 Stunden ausgegangen. Dagegen hat der Beklagte in seiner Stellungnahme vom 5. 9. 2002 gemeint, es sei „äußerstenfalls ein Aufwand von 15 Stunden erforderlich und angemessen“ gewesen. Für Aktenstudium könne nicht die Gebühr für Mühewaltung verrechnet werden, darüber hinaus sei das Aktenstudium schon mit der vorangegangenen Gebührenbestimmung abgegolten worden. Der Rekurswerber meint nun, die der Honoraraufstellung angeschlossene Stundenaufstellung sei nicht nachvollziehbar und stehe auch nicht mit den Ansätzen des GebAG in Einklang. Konkret seien folgende Positionen nicht als Mühewaltung zu verrechnen:

2. 1. 2002: Notizen aus Schriftsatz des Klägers, 9.00 bis 12.00 Uhr, 3 Stunden
3. 1. 2002: Brief an Richter, 11.00 bis 12.00 Uhr, 1 Stunde
8. 5. 2002: Akt eingelese, Notizen, 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr, 2 Stunden
25. 6. 2002: Brief an Richter, 1 Stunde
23. 7. 2002: Endfertigen, 3 Stunden

Eine eingehende Auseinandersetzung damit, ob die mit „Brief an Richter“, „Akt eingelese“ usw. verrechneten Leistungen (insgesamt 4 Stunden) als Mühewaltung zu honorieren sind, erübrigt sich im vorliegenden Fall: Die Summe der vom Sachverständigen in seinem „Zeit-Kostenerfassungsformular“ verzeichneten Stunden ergibt eine Gesamtanzahl von 54 Stunden. Wenn der Sachverständige ohnehin nur 48 Stunden verzeichnet hat, erübrigt sich im Hinblick auf diesen „Polster“ eine Auseinandersetzung mit den eben genannten Positionen.

Im Übrigen hat der Beklagte es im Verfahren erster Instanz unterlassen, konkrete Einwände gegen die Honorierung einzelner Positionen zu erheben; etwa vom Sachverständigen eine Klarstellung einzufordern. Er hat sich vielmehr darauf beschränkt, pauschal einen Zeitaufwand von bloß 15 Stunden als zugemessen zu bezeichnen und vorzubringen, dass Aktenstudium nicht als Mühewaltung verrechnet werden könne. Im Hinblick auf das auch im Rekursverfahren über die Bestimmung von Sachverständigengebühren geltende Neuerungsverbot kann dies jetzt nicht mehr nachgeholt werden. Ausgangspunkt ist § 39 Abs 3 zweiter Satz GebAG, wonach dann, wenn die in § 40 Abs 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwen-

dungen erhoben haben, das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen kann. Die GebAG-Novelle 1994 hatte damit eine Vereinfachung und Beschleunigung der Gebührenbestimmung beabsichtigt (1554 BlgNR 18. GP, 5 ff). Die Entscheidung über den Anspruch des Sachverständigen soll nach Möglichkeiten – unter Abkürzung allfälliger überflüssiger Rechtsmittelverfahren – in die erste Instanz verlagert werden (vgl OGH vom 2. 5. 2000, 14 Os 36/00 = SV 2000/2, 74). Auch wenn man nicht davon ausgeht, dass die unterbliebene Äußerung der Partei die Beschwer nimmt (so aber etwa LG St. Pölten, 29 R 22/96 oder 29 R 11/91h), führt die Unterlassung einer Äußerung bzw die Beschränkung der Äußerung auf einzelne Punkte doch zumindest dazu, dass die Überprüfbarkeit der Gebührenentscheidung sachlich eingeschränkt wird und nicht schon in der Äußerung zur Gebührennote erhobene Einwendungen als im Rekursverfahren unzulässige Neuerungen anzusehen sind (OLG Wien 23. 6. 1999, 17 R 119/99S = WR 868; OLG Wien vom 16. 4. 1999, 2 R 25/99g = SV 1999/2, 92; OLG Innsbruck vom 15. 2. 1999, 1 R 5/99s = SV 1999/2, 93; LG Eisenstadt vom 20. 5. 1997, 13 R 88/97g = SV 1997/3, 31; OLG Innsbruck vom 5. 5. 1997, 4 R 1/97x = SV 1997/3, 27).

Davon abgesehen sind sowohl „Rückfrage bei Hydromechanik“ als auch „Korrektur lesen“ und „Endfertigen“ gemäß § 34 Abs 1 GebAG mit der Gebühr für Mühewaltung zu honorieren: Mühewaltung steht für die Befundaufnahme und die Gutachtenserstattung zu, zur Befundaufnahme gehört auch eine allenfalls notwendige Rückfrage (hier: bei einem Universitätsinstitut); auch für Korrektur und Endfertigung des Gutachtens steht die Gebühr für Mühewaltung zu.

Die vom Rekurswerber erhobenen Einwände gegen die Anzahl der vom Sachverständigen verrechneten Stunden sind nicht stichhaltig und können keine Bedenken gegen die Angaben des gerichtlich beeideten Sachverständigen (die -- sofern nicht konkrete Umstände entgegen stehen -- regelmäßig für wahr zu halten sind, vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 49 zu § 38 GebAG) wecken: Allein der Antrag des Klägers auf Ergänzung des Sachverständigengutachtens umfasst 19 detaillierte Fragen; der Beklagte hat gleich in zwei Schriftsätzen zahl- und umfangreiche Fragen an den Sachverständigen gestellt. Dazu kommt die besondere Komplexität des Verfahrens, in dem im wesentlichen die Tätigkeit eines Sachverständigen in einem Vorverfahren, der wiederum einen Jahrzehnte zurückliegenden Zeitraum zu beur-

teilen hatte, zu überprüfen war. Auch der Umfang der von den Parteien im Verfahren erstatteten Schriftsätze und die schon im Vorverfahren eingeholten Sachverständigenstellungen belegen dies. Gegen die vom Sachverständigen verrechnete Stundenanzahl besteht daher kein Einwand.

Wenn der Rekurswerber schließlich meint, das Ergänzungsgutachten sei nur deshalb notwendig geworden, weil das Erstgutachten unschlüssig gewesen sei, ist ihm lediglich zu entgegnen, dass im Verfahren über die Bestimmung der Sachverständigengebühren regelmäßig kein Raum für Erörterungen inhaltlicher Natur ist (vgl *Krammer/Schmidt*, GebAG³, E 101 ff zu § 25 GebAG). Davon abgesehen behauptet der Rekurswerber damit nicht einmal eine inhaltliche Unrichtigkeit des Ergänzungsgutachtens; die Gebühren für das erste Gutachten wurden aber bereits rechtskräftig bestimmt.

Der Rekurs ist daher unberechtigt.

Ebenso der Rekurs gegen die Festsetzung der Gebühren für die Verhandlungsteilnahme am 5. 12. 2002 samt Vorbereitung dieser Verhandlung:

Abgesehen von – wie oben ausgeführt unberechtigten – inhaltlichen Einwänden gegen die Gutachtenserstattung durch den Sachverständigen bemängelt der Rekurswerber, dass bestimmte Positionen nicht unter „Mühewaltung“ fielen.

Auch dem ist wiederum mit dem Hinweis auf das im Rekursverfahren geltende Neuerungsverbot zu begegnen: Es wäre dem Beklagten im Verfahren erster Instanz frei gestanden, konkret zu hinterfragen, welche Tätigkeit sich hinter den 10 Stunden mit „Mühewaltung“ unter Punkt 10.) der Gebührennote verzeichneten, im „Zeit-Kostenerfassungsformular“ ohnehin aufgelisteten Leistungen verbirgt; abgesehen davon ist nicht zweifelhaft, dass die Vorbereitung der Beantwortung von schriftlich gestellten Fragen zur Gutachtenserstattung gehört (vgl OLG Wien vom 2. 2. 2000, 17 R 225/99d = SV 2000/1, 27).

Auch dieser Rekurs erweist sich daher als unberechtigt.

Der Rekurswerber hat seine Rekurskosten selbst zu tragen, nicht nur weil sein Rekurs erfolglos war, sondern weil im Verfahren über die Bestimmung der Gebühren von Sachverständigen kein Kostenersatz vorgesehen ist (§ 41 Abs 3 letzter Satz GebAG).

Ein Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO nicht zulässig.

Juristen-Ball

FASCHINGSAMSTAG, 5. Februar 2005, in der WIENER HOFBURG

Junge DAMEN und HERREN, die Freude daran haben, den **Ball** zu **eröffnen**, laden wir ein, sich ehestens – möglichst paarweise – im Ballbüro **anzumelden**:

Büro dzt.: Wien 8., Landesgerichtsstraße 11, Parterre, Zi. 063 (Mo–Fr 9–13 Uhr),
Tel. 01/40 127 Dw 1535 Frau Mag. Schöner

Postanschrift: A-1016 Wien, Justizpalast, PF 35
e-Mail: office@juristenball.at, www.juristenball.at

Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

GASTEINER SEMINARE 2005

Internationale Fachseminare für Sachverständige und Juristen im Kursaal des Kongresszentrums in 5630 BAD HOFGASTEIN, Salzburg

16. Jänner bis 28. Jänner 2005

veranstaltet vom **Hauptverband der Gerichtssachverständigen** und der **Vereinigung der österreichischen Richter**.

27. Internationales Fachseminar „Bauwesen“ 2005

16. bis 21. Jänner 2005

Eröffnung: Sonntag, 16. 1. 2005, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 17. 1., Mittwoch 19. 1. und Donnerstag 20. 1. 2005 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag, 18. 1. von 9.00 bis 11.00 Uhr und ca. 13.30 bis 22.00 Uhr (Red Bull Hangar 7, Flughafen Salzburg), Freitag, 21. 1. 2005 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Jürgen SCHILLER
Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz.

Vortragende und Themen:

Dipl.-Ing. Helmut HIESS, Ziviltechniker für Raumplanung und Raumordnung, Rosinak und Partner, ZT-Gesellschaft, Wien
Mediation in Theorie und Praxis am Beispiel Natura 2000

Dipl.-Ing. Dr. techn. Pius WÖRLE, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Holzkonstruktionen – Liebhabelei oder wirtschaftliche Alternative

Harald STEINBERGER, MAS in Facility Management, Immove-ment – Immobilien- und Facility Management-Consulting GmbH, Brunn am Gebirge

Facility Management – Synthese zwischen Bewirtschaftungskosten und Planung sowie Auswirkungen auf den Wert des Gebäudes

Red Bull Hangar 7, Salzburg: Besichtigung und Vortrag (Details Heft 4/04)

Workshop – Plenum/Themenexposition:
Abwicklung Baumängel

Dr. Johann HÖLLWERTH, Richter des OLG Linz

Dipl.-Ing. Martin SCHÖRKHUBER, Zivilingenieur für Bauwesen, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Appersberg/OÖ

Arbeitsgespräch in 4 Arbeitskreisen

Leitung: Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck

HR Dr. Rainer GEISSLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien
Dr. Johann HÖLLWERTH, Richter des OLG Linz
Dr. Peter HÖTZL, Vorsteher des BG Leibnitz

Zusammenfassung der Ergebnisse der Arbeitskreise von Dr. Johann HÖLLWERTH

Dr. Helmut KOLLMANN, epasit GmbH Spezialbaustoffe, Ammerbuch, Deutschland

Beurteilung von Sanierputzsystemen
(es werden neben Praxisbeispielen auch die neuen Regelwerke – EN998-1 und WTA-Merkblatt Entwurf 2-9-04 – behandelt)

o. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Horst GAMERITH, Architekt (r), Vorstand des Institutes für Hoch- und Industriebau der Technischen Universität Graz, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Flachdach, Gründach, Umkehrdach

Mag. Dr. Meinhard LUKAS, Kepler Universität Linz/Institut für Zivilrecht, Linz

Ausgewählte Judikatur in Baufragen

Hon.-Prof. Mag. Dr. Wilhelm RASINGER, Präsident des IVA, Unternehmensberater, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Das Sachverständigen Gutachten und die Erwartungshaltung des Immobilieninvestors

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des Landesgerichtes für ZRS Graz

Schlussworte zum Seminar

Programmänderungen vorbehalten

Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen (2. Fachseminar)

16. bis 20. Jänner 2005

Eröffnung: Sonntag, 16. 1. 2005, 19.00 Uhr gemeinsam mit dem Seminar „Bauwesen“ (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr oder Montag, 17. 1. 2005, ab 13.30 Uhr)

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 17. 1., Mittwoch 19. 1. und Donnerstag 20. 1. 2005 jeweils von 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 18. 1. 2005 von 17.00 bis 19.00 Uhr.

Seminarleiter: Hofrat Dr. Rainer GEISSLER
Präsident des Handelsgerichtes Wien

Vortragende und Themen:

Hofrat Dr. Alexander SCHMIDT, Vorsteher des BG für Handels-sachen Wien

Sachverständige im Spannungsfeld
Beschleunigung – Effizienz – Wirtschaftlichkeit – Qualitätssicherung

Ing. Gerhard ZACH, Prokurist, Grazer Wechselseitige Versiche-rung AG, Graz

Anforderungen an das Gutachten aus der Sicht der Versiche-rungswirtschaft

Dr. Helmut CRONENBERG, Rechtsanwalt, Graz

Pönale

Gesetzliches und vertragliches Schadenersatzrecht

Dr. Herbert TEPLY, Richter des Handelsgerichtes Wien
 Workshop – Impulsreferat und Diskussion
 „Aus Fehlern lernt man“ – Erörterung konkreter Gutachten
 Hofrat Dr. Rainer GEISSLER, Präsident des Handelsgerichtes Wien
 Schlussworte zum Seminar

Programmänderungen vorbehalten

Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden (28. Fachseminar)

23. bis 28. Jänner 2005

Eröffnung: Sonntag, 23. 1. 2005, 19.00 Uhr (Übergabe der Tagungsunterlagen ab 17.30 Uhr).

Vorträge mit anschließender Diskussion: Montag 24. 1. bis Donnerstag 27. 1. 2005 jeweils von 9.00 bis 11.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr, Freitag, 28. 1. 2005 von 9.00 bis 11.00 Uhr.

Seminarleiter: Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien

Vortragende und Themen:

Ing. Helmut LINDL, Lenkerausbildner für Gefahrguttransporte, Stapler u. Kräne, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Transport von gefährlichen Gütern auf Straßen
 Vorschriften, Durchführung und Ausnahmen

WOR Dr. Elisabeth FRIEDRICH, Fachärztin für gerichtliche Medizin, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige, Wien

Univ.-Prof. Dr. Max H. FRIEDRICH, Facharzt für Psychiatrie und Neurologie, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Unfälle mit Kindern aus gerichtsmedizinischer und kinderpsychiatrischer Sicht

Ing. Günter DIVOKY, Maschinenbau- und KFZ-Techniker, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Franz DWORAK, KFZ-Mechanikermeister, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Wien

Reparaturmöglichkeiten von Motorrädern
 Schwerpunkt Unfallreparatur und Wiederbeschaffungswert

Dr. Christian HIRTZBERGER, Rechtsanwalt, St. Pölten
 Alkohol im Straßenverkehr

Joachim MICHELKENS, KFZ-Mechanikermeister, Gutmann Messtechnik GmbH, Ihringen, Deutschland

Elektronische Systeme im KFZ-Bau
 Funktion, Prüfung und Instandsetzung

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hermann STEFFAN, Technische Universität Graz, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Graz

Simulation von Verkehrsunfällen

Dr. Thomas ROMAUCH, Rechtsanwalt, Wien
 Verkehrsunfall im Ausland

Dr. Michael MATHES, Rechtsanwalt, Wien
 Verkehrsunfall im Inland mit Auslandskontakt

Dipl.-Ing. Roy STRZELETZ
 Analyse von Fußgängerunfällen

Dr. Robert FUCIK, Richter des Oberlandesgerichtes Wien
 Schlussworte zum Seminar

Programmänderungen vorbehalten

Seminarkostenbeiträge (pro Teilnehmer(in):

„Bauwesen“

€ 456,- (€ 380,- + 20% MwSt. € 76,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

„Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“

€ 216,- (€ 180,- + 20% MwSt. € 36,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

Kombinationsangebot: € 540,- (€ 450,- + 20% MwSt € 90,-) bei Buchung „Bauwesen“ und „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ einschließlich Pausenbewirtung zwischen Nachmittags- und Abendvortrag.

Zusatzvorträge aus den Seminaren „Bauwesen“ und „Spezielles aus Recht und Praxis im Sachverständigenwesen“ können von allen Teilnehmer(innen) gebucht werden.

€ 42,- für jeden zusätzlichen Vortrag (€ 35,- + 20% MwSt € 7,-) einschließlich Pausenbewirtung zwischen Nachmittags- und Abendvortrag.

Aus Organisations- und insbesondere Platzgründen ist es aber unbedingt erforderlich, die Wahl der Zusatzvorträge bereits bei der Anmeldung mitzuteilen. Wir bitten um Verständnis, dass ein Disponieren an Ort und Stelle ausnahmslos nicht möglich ist!

„Straßenverkehrsunfall und Fahrzeugschaden“

€ 456,- (€ 380,- + 20% MwSt. € 76,-) Dieser Betrag beinhaltet auch die Seminarunterlagen, Mineralwasser bei jedem Vortrag, den Empfang im Kursaal mit Buffet und Getränken.

Anmelde- und Zahlungsschluss 15. Dezember 2004.

Für **Rückfragen** stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung
 Tel.: 01/405 45 46 oder 01/406 32 67, Fax 01/406 11 56,
 e-Mail: hauptverband@vienna.at.
 (Siehe auch www.sachverstaendige.at).

Programmänderungen vorbehalten

Landesverband für Oberösterreich und Salzburg

4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12

Tel. (0732) 66 22 19, Fax (0732) 65 24 62

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Gerichtliche Verfahren (Zivilprozess, Strafprozess), Gerichts- u. Privatgutachten, Schadensanalysen, Schemata für Gerichtsgutachten im Zivil- und im Strafprozess, Schiedswesen, Beweissicherung, Verhalten als SV vor Gericht, Schadenersatz-, Gewährleistungs-, Gebührenrecht etc.

Seminarleiter: Dr. Helmut HUBNER, OLG Linz
Mag. Walter HAUNSCHMIDT, LG Wels

Tagungsorte und Termine:

Landwirtschaftskammer für OÖ
4020 Linz, Auf der Gugl 3
GS 4/OÖ 5. und 6. Nov. 2004

Seminarbeginn: Freitag 14 Uhr, Samstag 9 Uhr
Seminarende: jeweils ca. 18 Uhr

Sollten Sie übernachten wollen, wenden Sie sich bitte direkt an die oben angeführte Seminaradresse
(LWK Tel.: 0732/6902/1470)

Seminarkosten: € 414,- inkl. MWSt., 1 Mittagessen, Kaffee, Getränke und Skripten

€ 327,- inkl. MWSt., nur für Mitglieder und Anwärter des LV (Erlagschein wird zugesandt, sollte die Rechnung auf eine Firmenadresse lauten, bitte dies bei Anmeldung bekanntgeben.)

Anmeldung: nur schriftlich an das Büro des Landesverbandes, Robert-Stolz-Straße 12, 4020 Linz / FAX 0732/65 24 62

Die Anzahl der Teilnehmer ist beschränkt! Die Anmeldungen werden in der eingegangenen Reihenfolge berücksichtigt. Wenn Sie nach Anmeldung ohne vorherige Absage am Seminar nicht teilnehmen sollten, würde der Landesverband für die Administration einen Betrag von € 40,- einbehalten.

Fachtagung Berufskunde

Diese Fortbildungsveranstaltung wird vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland gemeinsam mit dem Landesverband Oberösterreich und Salzburg für Sachverständige aus dem Fachgebiet Berufskunde veranstaltet.

Veranstaltungsort: StieglBräu Salzburg
5020 Salzburg, Rainerstraße 12

Termin: Freitag, 8. Oktober 2004 von 10.00–18.00 Uhr

Weitere Informationen unter Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Landesverband für Steiermark und Kärnten

8020 Graz, Griesgasse 10

Tel. (0316) 71 10 18, Fax (0316) 71 10 18-20

Grundlagenseminar für Sachverständige 2004

Thema: Einführung in die Sachverständigentätigkeit, insbesondere bei Gericht: Eintragung in die Liste, Bearbeitung des Auftrages, Aufbau des Gutachtens, Verhalten vor Gericht, Gebührenanspruch etc.; Grundbegriffe des Schadenersatzrechtes, Schadensanalyse, Gerichtsorganisation u.a.

Zielgruppe: Alle, die an der Eintragung in die Liste der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen interessiert sind; alle Sachverständigen, die ihr Wissen um die Themenkreise auffrischen oder vertiefen wollen.

Seminarleiter:

Dr. Jürgen SCHILLER, Präsident des LG für ZRS, Graz

Termine:

20. und 21. November 2004
Beginn 9.00 Uhr

Veranstaltungsort:

Schloss Seggau, Seggauberg 1, 8430 Leibnitz
Tel. 03452/82435-0

Seminarkosten:

Mitglieder des Verbandes € 327,03 (ATS 4.500,-) (inkl. 20% MwSt),

Nichtmitglieder € 414,24 (ATS 5.700,-) (inkl. 20% MwSt)

Im Preis enthalten sind die Unterlagen, sowie 2 Mittagessen, Pausengetränke, Kaffee und Obst.

Anmeldung:

Schriftlich an das Sekretariat des Landesverbandes (Mag. Eva Baumgartner), 8020 Graz, Griesgasse 10, Fax 0316/71 10 18-20. Wegen allfälliger Zimmerbestellung werden Sie gebeten, sich mit dem jeweiligen Seminarhotel direkt in Verbindung zu setzen.

Wir sind gezwungen, einen Teilbetrag von € 36,33 für Verwaltungskosten einzufordern, falls jemand trotz Anmeldung und ohne vorheriger Absage nicht am Seminar teilnimmt.

12. Brandschutzseminar

Themen: Neue Klassifizierungen von Bauprodukten und Bauteilen, Äquivalenztabellen, neue Prüfmethode, Zulassung von Bauprodukten und Bauteilen, Vorstellung der neuen TRVB's N 132 und F 137

Zielgruppen: Sachverständige aus den Bereichen Bau und Brandschutz, Architekten, Baumeister, Haustechniker, Bausachverständige in den Gemeinden, Führungskräfte der Feuerwehr

Termin: Samstag, 16. Oktober 2004

Seminarort: Hotel Paradies, Strassganger Straße 380,
8054 Graz, Tel.: 0316/28 21 56

Seminarleiter: OBR i.P. Franz-Karl PLANINSIC, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger, Fachgruppenobmann für Brandschutzwesen

Referenten: OstBR Dipl.-Ing. Christian PÖHN, Leiter des Versuchslabors der Mag.-Abt. 39, Wien, Rinnböckstraße 15, 1110 Wien, Tel.: 01/795 14-8039

Dipl.-Ing. Thomas TRAUNER, IBS-Linz, Prokurist des Institutes für Brandschutzforschung und Sicherheit, Petzoldstraße 45, 4020 Linz, Tel.: 0732/76 17-0

Dipl.-Ing. Robert JANSCHÉ und Dipl.-Ing. Fritz KAINZ, Bauproduktezertifizierungsstelle beim Amt der Stmk.LReg.

Dipl.-HTL-Ing. Hubert KRAXNER, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Brandschutzwesen, Landesstelle für Brandverhütung in der Steiermark, Roseggerkai 3, 8010 Graz, Tel.: 0316/82 74 71-0

OBR Alfred JANESCH, allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für das Brandschutzwesen, Leiter des Referats „Vorbeugender Brandschutz“ bei der Berufsfeuerwehr Klagenfurt, Hans-Sachs-Gasse 2, 9020 Klagenfurt, Tel.: 0463/53 22 24-0

Anmeldung: Schriftlich beim Landesverband Steiermark und Kärnten (Frau Mag. Baumgartner)

Kosten: Für Mitglieder eines Landesverbandes € 210,- (inkl. MwSt), für Nichtmitglieder € 262,- (inkl. MwSt). Im Preis enthalten sind die schriftlichen Unterlagen, Getränke, Kaffeepausen und Mittagessen.

Liegenschaftsbewertungsakademie Graz

6. Lehrgang

Die Liegenschaftsbewertungsakademie GmbH mit Sitz in Graz, an der neben dem Landesverband Steiermark und Kärnten als Gründungsgesellschafter seit kurzem unter anderem auch der Hauptverband und die Landesverbände Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Tirol und Vorarlberg beteiligt sind, bietet eine umfassende Aus- und Weiterbildung in allen Wissensgebieten rund um die Bewertung von Immobilienvermögen.

In einem kompakten, **zweimestrigen Lehrgang** wird das Thema aus technischer, rechtlicher und praktischer Sicht erarbeitet. Der Lehrgang bietet eine solide Vorbereitung auf die Zertifizierung gem. § 4a SDG und nach der EN 45013 (bzw ISO 17024) sowie auf Rezertifizierungen.

Das Programm umfasst in **180 Unterrichtsstunden** u. a. folgende Themen:

Rechtliche Grundbegriffe, Baurecht, Immobilienmarkt, Bauweisen, Bauphysikalische Grundlagen, Mängel und Schäden an Gebäuden, Bewertungsmethoden (national und international), Finanzmathematik, Statistische Methoden, Mietrecht, Steuerrecht, Rechte und Lasten, Beleihungswertermittlung, Enteignung u.v.a.

Es finden (insgesamt schon zum 6. Mal) ab Herbst 2004 zwei Lehrgänge statt, und zwar:

- **in Wien** mit dem Beginn am **17. September 2004** und
- **in Graz** mit dem Beginn am **24. September 2004**.

Termine für 2005 werden im Heft 4/2004 bekannt gegeben.

Die Kosten für den gesamten Lehrgang betragen € 5.800,- zuzüglich Ust.

Darin sind enthalten: Umfangreiche Studienunterlagen, die gesamte Konferenzpauschale (Pausengetränke, Lunch bei Ganztagsveranstaltungen etc.). Mitgliedern und Anwärtern des Hauptverbandes wird ein Nachlass von € 300,- gewährt.

Über weitere Konditionen und Details informieren Sie sich bitte

- im Internet unter www.lba-cvc.at (mit Anmeldeöglichkeit)
- telefonisch unter 0316/71 10 20-11 (Mag. Eva Baumgartner) oder unter 0676/503 11 99 (Dr. Jürgen Schiller)
- per Fax 0316/71 10 20-20

Landesverband für Tirol und Vorarlberg

6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 6

Tel. 0512/34 65 51, Fax 0512/34 47 99

Rechtskundeseminar für Sachverständige

Themen: Gerichts- und Privatgutachten – Schadensanalyse – Schemata für Gutachten in Zivil- und Strafprozess – Schiedswesen – Verhalten vor Gericht – Gebühren – Schadenersatzrecht – Beweissicherung – Praxis der Erstellung eines schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachtens an Hand von Beispielen

Termin: Donnerstag, 30. 9. und Freitag, 1. 10. 2004 jeweils von 9.00 bis ca. 17.00 Uhr
Samstag, 2. 10. 2004 von 9.00 bis ca. 12.00 Uhr

Veranstaltungsort: WIFI Tirol
Egger-Lienz-Straße 116, 6021 Innsbruck, Zimmer 601

Aus gegebenem Anlass muss darauf hingewiesen werden, dass die Einladung zum Besuch des Rechtskundeseminars keine Zusage über die Zulassung zur Begutachtung (Prüfung) darstellt, wofür wir um Verständnis ersuchen.

Referenten:

Dr. Gerald COLLEDANI, Vizepräsident des OLG Innsbruck
Dr. Heinz BILDSTEIN, Vizepräsident des LG Feldkirch
HR Dr. Gottfried GÖTSCH, Vorsitzender des LV Tirol u. Vorarlberg

Der **Preis** für dieses 2½ tägige Seminar beträgt € 450,- (für Mitglieder des Verbandes € 380,-) einschließlich zweier Mittagessen, jeweils einer Jause vormittags und nachmittags am Donnerstag und Freitag, 2 Skripten und 20% MwSt., jedoch ohne Nächtigung. Sie werden höflich ersucht, die Zimmerbestellung selbst vorzunehmen.

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur schriftlich per Post, E-Mail oder Fax an das Sekretariat des Landesverbandes Tirol und Vorarlberg zu richten.

Nach Anmeldung wird Ihnen ein Erlagschein zugesandt. Die Anmeldung wird nach erfolgter Überweisung des Seminarbeitrages gültig. Die Teilnehmerzahl ist mit 50 beschränkt.

Sollte jemand trotz schriftlicher Anmeldung und ohne rechtzeitig vorherige Absage nicht am Seminar teilnehmen, müssen wir einen Verwaltungskostenbeitrag von € 50,- einbehalten.

Landesverband für Wien, Niederösterreich und Burgenland

1010 Wien, Doblhoffgasse 3/5

Tel. 405 45 46-0, Fax 406 11 56

Grundseminar für Sachverständige

Themen: Sachverständigenbeweis, Gerichts- und Privatgutachten, Gerichtsorganisation und Gerichtsverfahren, Eintragungs- und Zertifizierungsverfahren für gerichtliche Sachverständige, Verhalten vor Gericht, Schadensanalyse, Aufbau eines Gutachtens, Schiedswesen, Werbung, Haftung des Sachverständigen, Sachverständigengebühren, Rechtskunde für Sachverständige

Termine:

Mittwoch, 22. September und Donnerstag, 23. September 2004
Mittwoch, 20. Oktober und Donnerstag, 21. Oktober 2004
Mittwoch, 24. November und Donnerstag, 25. November 2004
Mittwoch, 1. Dezember und Donnerstag, 2. Dezember 2004
von 9.00 bis ca. 18.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Vortragende:

HR Dr. Alexander SCHMIDT
BG für Handelssachen Wien
Mag. Dr. Ernst SCHÖDL
Richter des ASG Wien

Preis: inklusive zweier Mittagessen, Pausengetränke, umfangreicher Skripten sowie der 20%igen MwSt.
€ 414,00 für Nichtmitglieder
€ 327,00 für Mitglieder des Landesverbandes

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes (Frau Smetacek, e-mail: office5.hauptverband@vienna.at) zu richten. Anmeldungen werden der Reihe nach entgegengenommen, weil die Teilnehmerzahl beschränkt ist!

Allfällige **Zimmerreservierung** können im Hotel Mercure Josefs- hof Wien, 1080 Wien, Josefs- gasse 4–6, Telefon: 01/404 19-0 oder im Cordial Theaterhotel Wien, 1080 Wien, Josefstädter Straße 22, Telefon: 01/402 99 84 vorgenommen werden (diese Hotels sind 5 Minuten vom Schulungszentrum entfernt). Eine Liste von im Umkreis liegenden Pensionen senden wir Ihnen gerne auf Anforderung zu.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen, einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort wird die volle Teilnahmegebühr verrechnet.

Dieses Seminar ist nicht nur für jene Personen, die eine Gerichtssachverständigentätigkeit anstreben, sondern auch für allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige offen.

Intensivseminar für bereits eingetragene Sachverständige

Dieses Seminar bietet praktisch tätigen Gerichtssachverständigen aller Fachgebiete eine **Auffrischung und Vertiefung** der für Sachverständige wichtigen Vorschriften, insbesondere werden Fragen der **Kommunikation bei der Gutachterarbeit**, Probleme der **Haftung des Sachverständigen** und Honorierungsfragen (GebAG, Honorar für Privatgutachten) erörtert. Weiters werden die **Neuerungen der letzten Zeit (Bildungs-Pass, elektronische Sachverständigen- und Dolmetscherliste samt Linkmöglichkeit sowie Chipkarte als Ausweis)** behandelt.

Vor allem wird es **Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion von Detailproblemen** geben.

Seminarleiter:

Dr. Harald KRAMMER, OLG Wien

Termin: Dienstag, 19. Oktober 2004, 9.00 bis 17.00 Uhr

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis: inklusive einer schriftlichen Unterlage für dieses Seminar, Mittagessen, Pausengetränke, sowie der 20%igen MWSt.

€ 192,- für Mitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 170,- für Mitglieder ohne Skripten

€ 248,- für Nichtmitglieder, die aktuelle Skripten des Grundseminars wünschen

€ 219,- für Nichtmitglieder ohne Skripten

Anmeldungen für dieses Seminar sind nur **schriftlich** an das Sekretariat des Landesverbandes zu richten.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Stornierungen nur dann akzeptiert werden können, wenn Sie bis spätestens 48 Stunden vor Seminarbeginn bei uns einlangen. Bei späteren Stornierungen sind wir gezwungen einen Teilbetrag von € 40,00 (Verwaltungs- bzw. Stornokosten) einzubehalten. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Der Sachverständige in der gerichtlichen Praxis

Praxisorientiertes Aufbau-seminar

Dieses in 3 Abschnitten durchgeführte Seminar soll Sachverständigen nach Ablegung des Sachverständigeneides die Praxis eines Gerichtssachverständigen (richtig aufgebautes und nachvollziehbares Gutachten zur Unterstützung der Justiz in fachlicher Hinsicht, richtiges Verhalten des Sachverständigen bei Gericht etc.) näher bringen. Auch allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit Gerichtserfahrung, die an der Diskussion von praxisorientierten Fällen und an der Lösung von Problemstellungen zur Erarbeitung von qualitativ hochwertigen Gutachten für die Rechtsprechung interessiert sind, steht dieses Seminar offen.

Mittwoch, 29. 09. 2004

Mittwoch, 10. 11. 2004

18.00 bis ca. 20.30 (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)
Impulsreferate und Diskussion

„Die Praxis der Gutachtenserstellung im Zivil- und Strafverfahren“

Referenten:

Hofrat Dr. Rainer GEISLER

Präsident des Handelsgerichtes Wien

Dr. Dietrich GRÜNDER

Vizepräsident des Landesgerichtes für Strafsachen Wien

Mittwoch, 06. 10. 2004

Mittwoch, 17. 11. 2004

18.00 bis ca. 20.30 Uhr (einschließlich 15 Minuten Kaffeepause)
Impulsreferat und Diskussion

„Die verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen für Sachverständige und die Verantwortung des Sachverständigen“

Referent:

Hofrat Dr. Markus THOMA

Richter am Verwaltungsgerichtshof

Freitag, 08. 10. 2004

Freitag, 19. 11. 2004

14.00 bis ca. 18.00 Uhr (einschließlich 30 Minuten Kaffeepause)

„Die Anforderungen an den Sachverständigen in der Gerichtsverhandlung“

Reduktion von Spannungen, selbstsicheres Auftreten, Agieren, richtiges Reagieren des Sachverständigen bei Gutachtenserörterungen in der Gerichtsverhandlung.

1. Stressbewältigung; Copingstrategien in praktischen Übungen

Trainer: Dr. Eva WIEDERMANN, Psychologin

Dr. Wolfgang KLIMA, Psychologe

Dr. Erwin RÖSSLER, Psychologe

2. Realitätssimultane Gerichtsverhandlung – kurzes Rollenspiel, Umgang mit Störungen.

Unter Mitwirkung der Referenten und Trainer:

Dr. Dietrich GRÜNDER

Hofrat Dr. Rainer GEISLER

Dr. Markus THOMA

Dr. Eva WIEDERMANN

Dr. Wolfgang KLIMA

Dr. Erwin RÖSSLER

Trainiert wird in zwei Gruppen in zwei getrennten Räumen.
Maximale Teilnehmerzahl 18 Personen

Tagungsort: Schulungszentrum des Landesverbandes für Wien, Niederösterreich und Burgenland, 1010 Wien, Doblhoffgasse 7

Preis:

inklusive Seminarunterlagen, Pausengetränke und 20% MwSt.
€ 261,60 für Mitglieder
€ 348,80 für Nichtmitglieder

Wir ersuchen um schriftliche Anmeldung (Fax, e-mail oder über unsere homepage). Die Rechnung wird Ihnen nach Einlangen Ihrer Anmeldung zugesandt. Wir bitten um Verständnis, dass eine gültige Anmeldung nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis zum 20. September 2004 (25. Oktober 2004) vorliegt, und dass aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen (Zahlungen) erfolgt. Die Seminarunterlagen erhalten Sie am Beginn der Veranstaltung.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 20. September 2004 (25. Oktober 2004) bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Fernbleiben muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Fortbildungsveranstaltung der Fachgruppe „Juwelen und Uhren“

Mittwoch, 29. September 2004, um 18.30 Uhr

in der Wirtschaftskammer Wien, Sparte Handel, Vierter Stock, Grosser Saal, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, mit Unterstützung des Kunst- und Schmuckhandels Gäste einschlägiger Branchen des Einzelhandels (Mitglieder der Wirtschaftskammer) sind herzlich willkommen.

Oberschulrat Dir. Prof. Leopold RÖSSLER
„Die Edel-Schmucksteine des 20. Jahrhunderts“
(ohne Synthesen und Imitationen)

Anschließend Möglichkeit zur Diskussion (ca. 30 Min)

Prof. MICAN stellt umfangreiches Vergleichsmaterial (Edelsteine) zur Verfügung.

Vortragsunterlagen und Teilnehmerbestätigung erhalten Sie am Veranstaltungsort.

Preis für Mitglieder, inkl. einer schriftlichen Unterlage: € 24,- inkl. 20% MWSt

Wir bitten um **schriftliche Anmeldung** und Überweisung der Teilnahmegebühr, einlangend auf unserem Konto Nr. 0049 2653 100 bei der BA-CA (BLZ 12000) bis 22. September 2004. Die Rechnung erhalten Sie postwendend nach Erhalt Ihrer Anmeldung. Teilnehmer, die bereits eingezahlt haben und den neuen Termin nicht wahrnehmen können, bitten wir um Nachricht, damit wir die Gebühr rücküberweisen können.

Aus Organisationsgründen können Stornierungen ebenfalls nur bis zum 22. September 2004 akzeptiert werden. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden. Bei Nichterscheinen am Veranstaltungsort muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Eine Teilnahmebestätigung kann nur bei durchgehender Anwesenheit ausgefolgt werden.

Fachtagung Berufskunde

Diese Fortbildungsveranstaltung wird vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland gemeinsam mit dem Landesverband Oberösterreich und Salzburg für Sachverständige aus dem Fachgebiet Berufskunde veranstaltet.

Veranstaltungsort: StieglBräu Salzburg
5020 Salzburg, Rainerstraße 12

Termin: Freitag, 8. Oktober 2004 von 10.00–18.00 Uhr

Programm:

Begrüßung durch die Seminarleiterin
Mag Brigitte LÄNGLE
Psychologin, allgemein beeidete und gerichtlich zertifizierte Sachverständige

Mag Fred KELLNER-STEINMETZ
Wirtschaftskammer Salzburg

Referat: „Neue Lehrberufe in Österreich“ mit Berufsbildbeschreibung, sowie der Anzahl der vorhandenen Stellen
Mag Brigitte LÄNGLE

Veränderungen im Ausbildungssystem im qualifizierten Bereich, im Bereich der Hilfstätigkeiten und sonstigen Ausbildungen (Wer bietet was bzw. wo an? Dauer?) Bezugsquellen, um am aktuelle Informationsstand zu bleiben. Welche Bedeutung für die Verweistätigkeiten ergeben sich daraus für die tägliche Arbeit als SV.

Mag Brigitte LÄNGLE

Richtlinien für Verweistätigkeiten und deren Veränderungen der letzten Jahre prüfen. Welche Berufe können nicht mehr angeführt werden, weil sie in der Praxis nicht mehr ausreichend (mindestens 100) vorkommen. Welche Erhebungen wurden dazu bereits durchgeführt bzw. sollten diesbezüglich angeregt werden.

Diskussion und Ausarbeitung der Arbeitsblätter

Preis:

für Mitglieder € 95,00 + 20% USt. = € 114,00
für Nichtmitglieder € 125,00 + 20% USt. = € 150,00
Der Tagungsbeitrag beinhaltet Teilnahme am Seminar inkl. Unterlagen, einem Mittagessen und Pausenbewirtung.

Wir ersuchen um schriftliche Anmeldung per Fax, e-Mail oder über unsere Homepage. Die Rechnung wird Ihnen nach Einlangen Ihrer Anmeldung zugesandt. Wir bitten um Verständnis, dass eine gültige Anmeldung nur bei Eingang des Seminarbeitrages bis zum 20. September 2004 vorliegt, und dass aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl die Berücksichtigung in der Reihenfolge des Einlangens der Anmeldungen (Zahlungen) erfolgt.

Stornierungen können nur dann akzeptiert werden, wenn sie nachweislich bis zum 20. September 2004 bei uns eingelangt sind. Ein(e) Ersatzteilnehmer(in) kann gerne genannt werden, Einzelvorträge können jedoch nicht gebucht werden.

Bei Fernbleiben muss aus verständlichen Gründen die volle Teilnahmegebühr verrechnet werden.

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass eine Teilnahmebestätigung nur dann ausgegeben werden kann, wenn das Seminar auch tatsächlich besucht wurde.

Sozialgerichtliche Gutachtertagung in Wien

Veranstaltet vom Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Gutachterreferate der Ärztekammer für Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Vorarlberg und Wien

Thema: Funktion vor Morphologie – Moderne Funktionsdiagnostik für Arbeitsunfähigkeit

Veranstaltungsort: Vortragssaal des Forschungs- und Verwaltungszentrums der AUVA, 1201 Wien, Adalbert-Stifter-Straße 65

Termin: Donnerstag, 9. Dezember, 8.30 Uhr

Programm:

Begrüßung: G. PAKESCH, Gutachterreferent der Ärztekammer für Wien

W. LAUBICHLER, Stellvertretender Vorsitzender des Landesverbandes für Oberösterreich und Salzburg

Vorsitz: K. FOERSTER

M. NEIDER: Die Bedeutung der forensisch-psychiatrischen Begutachtung für die Gewährung von Freiheitsmaßnahmen bei gefährlichen Rechtsbrechern

Vorsitz: M. NEIDER, R. PRUNNLECHNER

K. FOERSTER:

Psychisch Kranke im Strafvollzug – eine von der Psychiatrie vergessene Gruppe?

H. SCHANDA:

Der Umgang der Psychiatrie mit Gefährlichkeit und Aggressionsbereitschaft: Wer ist wofür zuständig?

Vorsitz: M. NEIDER, H. SCHANDA

N. NEDOPILO:

Neue Erkenntnisse zur Rückfalls- und Zwischenfallsprognose

S. ROSSMANITH:

Frauen, die töten. Psychodynamik und Gefährlichkeitsprognose

J. KLOPF:

Persönlichkeitsstörungen: Psychophysiologische und neuropsychologische Korrelate der Gefährlichkeit

Vorsitz: N. NEDOPILO, G. PAKESCH

P. HOFMANN, F. ROUS:

Umgang mit Aggression im Rahmen der Unterbringung

E. PANOSCH, M. HUTTER:

Aggressionsbereitschaft bei Kandidaten für eine waffenrechtliche Verlässlichkeitsprüfung

H. DAVID:

Ist die Zahl der Unterbringungen ein Indikator für spätere Gefährlichkeit?

P. FORTIER:

Murder-suicide: Über den Zusammenhang von Fremd- und Selbstgefährlichkeit bei aggressiven Menschen

R. HALLER:

Prognosebegutachtung bei alkohol- und drogenabhängigen Straftätern

Schlusswort: W. LAUBICHLER

Veranstalter: R. HALLER, W. LAUBICHLER, M. NEUMANN, G. PAKESCH, R. PRUNNLECHNER

Die Tagung wird von der Ärztekammer für Wien als Fortbildungsveranstaltung mit 6 Stunden anerkannt.

Administrative Hinweise:

Teilnahmegebühr (außer Justizangehörige) € 60,-
Bitte im Voraus auf das Tagungskonto 06954 385801,
Bank Austria/CA, Bankleitzahl 12000 überweisen

Unbedingte Anmeldung im Sekretariat erforderlich

Sekretariat der Ärztekammer für Wien: Brigitte Eckl
1010 Wien, Weihburggasse 10-12

Tel: 01/51501/1256, Fax 01/51501/1460,

e-mail: eckl@aek.wien.or.at

Sonstige Seminare

11. forensisch-psychiatrische Tagung in Wien

Veranstaltet von den Gutachterreferaten der Ärztekammer für Kärnten, Salzburg, Vorarlberg und Wien und dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Thema: Die forensisch-psychiatrische Begutachtung von Gefährlichkeit und Aggressionsbereitschaft (Die Begutachtungsproblematik im Unterbringungsverfahren eingeschlossen)

Termin: Freitag, 10. Dezember 2004

Tagungsort: Technisch-gewerbliche Abendschule, Hörsaal
1040 Wien, Plösselg. 13

Programm:

Begrüßung:

Prof. Dr. Hartmut PELINKA, Ärztlicher Direktor der AUVA

Hr. Univ.-Prof. Dr. H. E. DIEMATH, Gutachterreferent der Österr. Ärztekammer

Univ.-Prof. Dr. Werner LAUBICHLER, Stellvertretender Vorsitzender im Landesverband für Oberösterreich und Salzburg des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs

Dr. Rudolf ZIEGLER, Präsident des Arbeits- und Sozialgerichts Wien

Vorsitz Prof. Dr. H. PELINKA, Dr. Gustav SCHNEIDER

Univ.-Prof. Dr. Christian WOLF, Klinik für Arbeitsmedizin AKH Wien

Die Bedeutung der Leistungsuntersuchung aus arbeitsmedizinischer Sicht, z. B.: Hitze- und Kältearbeit

Univ.-Prof. Dr. Michael QULTAN, Vorst. d. Institutes für physikalische Medizin, Kaiser Franz Josef Spital Wien
Möglichkeit der Muskelkraftmessung

Univ. Prof. Dr. Kaspar SERTL, Vorst. d. Internen Abt. des SMZ Floridsdorf

Die Bedeutung der Leistungsuntersuchung zur Erstellung eines Kalküls

Prim. Dr. Karl SCHREI, Primarius am RZ Weißer Hof der AUVA, Klosterneuburg

Evaluation der funktionellen Leistungsfähigkeit

Dr. M. GRASSL, Arbeitsmedizinisches Zentrum d. Neurolog. Therapiezentriums Kapfenberg

Arbeitswissenschaftliche Daten zur Leistungseinschätzung am Stütz- und Bewegungsapparat

Univ.-Prof. Dr. Klaus FOERSTER, Leiter d. Sektion forensische Psychiatrie u. Psychotherapie Universitätskliniken Tübingen
Die psychiatrische Begutachtung der Erwerbs(un)fähigkeit

Vorsitz Univ.-Prof. Dr. G. PAKESCH

Mag. Christoph KUMMER, Wien
Das medizinische Leistungskalkül als Grundlage für die berufskundliche Begutachtung

Dr. Gustav SCHNEIDER, Richter am Arbeits- und Sozialgericht Wien

Der Sachverständige im Spannungsfeld zwischen Rechtsdogmatik und Wirtschaftsinteressen

Podiumsdiskussion geleitet von Univ. Prof. Dr. K. SERTL

Schlusswort: Univ.-Prof. Dr. Werner LAUBICHLER

Organisation und wissenschaftliche Leitung

Univ. Prof. Dr. K. SERTL, Univ. Prof. Dr. G. PAKESCH, Univ. Prof. Dr. W. LAUBICHLER

Die Tagung wird von der Ärztekammer für Wien als Fortbildungsveranstaltung mit 6 Stunden anerkannt

Teilnahmegebühr (außer Richter): € 50,-
Bitte im Voraus auf das Tagungskonto 06954 385 801
Bank Austria/CA Salzburg, BLZ 12000, überweisen

Unbedingte Anmeldung im Sekretariat erforderlich.

Sekretariat Ärztekammer für Wien, Brigitte Eckl
1010 Wien, Weinburgg. 10-12
Tel 01/51501/1265, Fax 01/51501/1460
e-mail: eckl@aekwien.or.at

ARS – Akademie für Recht und Steuern

Seminar und Kongreß VeranstaltungsgmbH
1010 Wien, Schallautzerstraße 2-4/15

in Zusammenarbeit mit dem Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen, Landesverband Wien, Niederösterreich und Burgenland

Anmeldungen bitte an ARS Akademie für Recht und Steuern
zH. Frau Christine Walsler, bzw. Frau Andrea Ecklbacher
1010 Wien, Schallautzerstraße 2-4/Reischachstraße 3
Tel.: 01/713 80 24-26 bzw. 17
e-mail: office@ars.at

Dachbodenausbauten in Wien

Thema: Dachböden aus der Sicht des sachkundigen Planers, Nutzers und Controllers; Dachgeschossausbauten und Revitalisierung historischer Gebäude von der Planung bis zur Verwertung; Rechtsfragen bei Dachbodenausbauten; Fragen der Wohnbauförderung bei Dachbodenausbauten, Übertragung von Miete ins Eigentum; Mietzinsbildung bei Dachböden; Dachbodenausbauten in Wien aus Warte der Baupolizei

Termin: Dienstag, 12. Oktober 2004, 9.00-17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Sen.Rat Dr. Henriette PLAMETZBERGER
Arch. DI Roland POPP
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Sen.Rat DI Herbert RICHTER
Dr. Alexander SCHEUCH
Dr. Peter SCHNABL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Erstellung eines ärztlichen Sachverständigengutachten

Thema: Zivilprozessrechtliche Fragen (ZPO Novelle 2002, §§ 357, 359 ua.); Befundaufnahme; Hilfsbefunde, Hilfgutachten; Mitwirkungspflicht der Parteien; Befundgrundlage; Fehlervermeidung; Haftung für die Richtigkeit des Gutachtens; Obergutachten und Privatgutachten; spezielle Begutachtungsprobleme; allgemeine Aspekte des Sachverständigenwesens

Termin: Samstag, 13. November 2004, 9.00-13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referent: DDr. Paul NECHVATAL

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Schmerzensgeld

Thema: Neuregelung im SV-Wesen; Entwicklung des internationalen Sachverständigenwesens; Medizinische Grundlagen; Trennung von kausalen und nicht kausalen Schmerzzuständen; Haftung des Arztes für Behandlungsfehler; ärztliche Aufklärung; Stellung des ärztlichen Gerichtsgutachters im Zivilprozess nach der Novelle 2002; Judikatur zur Arzthaftung aus gerichtlicher und privater Gutachter-tätigkeit; mangelhafte und fehlende Krankengeschichten und Karteikarten; Einsichtsrechte von Patienten und Angehörigen in Krankengeschichten; Haftung für Gehilfen (für Belegärzte)

Termin: Montag, 11. Oktober 2004, 8.30-16.30 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Glasfassaden im modernen Wohn- und Bürobau

Thema: Glasfassaden – transparente Bauteile – Fenster, Nutzungseigenschaften und bauphysikalische Problematik, Glasfassaden aus Sicht des Glasermeisters (Schäden, Mängel, Auswirkungen von Schäden und Mängel an Verglasungen, Aspekte der Glasreinigung); Funktionsgläser für Wärme-, Sonnen- und Schallschutz; Glaseigenschaften und Bruchrisiko

Termin: Dienstag, 19. Oktober 2004, 9.00-17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Wolfgang E. GOLLNER
DI Walter PRAUSE
KR Josef WARZEL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Neue Wege im Nachbarrecht

Thema: Allgemeines und zivilrechtliches Nachbarrecht; Zivilrechtsänderungsgesetz 2004; Mediation im Nachbarrecht; Bäume und Gehölze an der Grenze und die fachlich richtige gärtnerische Behandlung im Zusammenhang mit dem neuen Nachbarrecht

Termin: Mittwoch, 20. Oktober 2004, 9.15-17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Ingrid AUER
Dr. Arno ENGEL
OLWR Dir. i.R. Ing. Karl HOLZER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftungsrisiken der Brandschutzbeauftragten

Thema: Praktische Umsetzung des Brandschutzes – vorbeugender Brandschutz, Brandschutzkonzepte, Umsetzung der Schutzziele, Vermeidung der Brandentstehung, organisatorische Maßnahmen, abwehrender Brandschutz; Rechtsfragen – Beauftragte, Pflichten, Haftungsprivileg nach § 333 ASVG, Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, Versicherungsmöglichkeiten, allgemeine Grundsatzfragen, Begriffe der Haftung und des Schadenersatzes, Stand von Wissenschaft und Technik, zivilrechtlicher Schadenersatz, nicht funktionierende Brand-schutzeinrichtungen in rechtlicher Hinsicht

Termin: Freitag, 8. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DI Raimund PAMLITSCHKA
DI Dr. Friedrich PERNER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

SV-Aktuell

Thema: Stand des Bildungspasses; Rezertifizierungsverfahren; das gerichtliche Beweisrecht, insbes. der Sachverständigenbeweis; die Auseinandersetzung mit Privatgutachten in Gerichtsverfahren; der Aufbau eines Sachverständigengutachtens; Haftung der Sachver-ständigen im Spiegel der neuesten Rechtsprechung und Lehre; zivil-prozessuale Grundsätze; Befangenheit; Folgen verzögerter Gutach-terstatterung; Gebührenansprüche

Termin: Montag, 29. November 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: Hotel Renaissance, Salzburg

Referent: Präs. Dr. Harald KRAMMER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Bäderhygiene und Bädertechnik

Thema: Genehmigungen nach der Gewerbeordnung und nach dem Bäderhygienegesetz, technische und hygienische Aspekte der Badewasseraufbereitung, sicherheitsrelevante Erfordernisse bei Pla-nung und Betrieb einer Badeanlage, Aufsichtspflicht in Bädern

Termin: Montag, 4. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Alfred HIRSCHENBERGER
w. HR DI Hans-Georg KUNTE
Dr. Hans LANGER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Aktuelle Rechtsfragen für ärztliche Sachverständige

Thema: Zivilprozessrechtliche Fragen; Befundaufnahme; Hilfsbe-funde, Hilfsgutachten; Mitwirkungspflichten der Parteien; Befund-grundlage; Fehlervermeidung; Haftung für die Richtigkeit des Gut-achtens; Obergutachten und Privatgutachten; spezielle Begutach-tungsprobleme

Termin: Montag, 4. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
Dr. Christian RAUSCHER

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Mangelhafte Elektroinstallationen

Thema: Undichte Kabel, fehlende Erdungen und andere Unbrauchbarkeiten der elektrischen Anlagen von Wohnhäusern; Schutzmaßnahmen und Erdungsanlagen, Nullungsverordnung; Fallbeispiele; Recht

Termin: Mittwoch, 13. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Michael HIRSCH
Dr. Peter KOVANYI

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Fehlervermeidung bei Dächern

Thema: Umgang mit Feuchtigkeit auf Dächern; Risiken bei Blech-dachkonstruktion ohne Unterdach; Fragen der Grenzgefälle-Ausbil-dung von Blechdächern; Vor- und Nachteile von Folienabdichtun-gen gegenüber Schwarzabdichtungen, Ausführung von Durchstoß-punkten, Gebäudeanschlüssen und -dehnfugen bei Folienabdich-tungen und bituminösen Abdichtungen

Termin: Donnerstag, 14. Oktober 2004, 9.00–13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referent: DI Walter PRAUSE

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Flachdach nach welcher ÖNorm?

Thema: Rechtliche Bedeutung technischer Normen und Auf-klärungspflichten; Gegenüberstellung ON B7220, ON B2220, ON B2209-2; genutzte und ungenutzte Flachdächer; Konflikte im Regel-werk; technischer Inhalt der Hinweispflicht; Applikation in der Praxis

Termin: Donnerstag, 14. Oktober 2004, 14.00–18.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Wolfgang HUBNER
Dr. Hans LANGER
Komm.Rat Ing. Hubert WOCILKA

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Haustechnik und Schallschutz

Thema: Grundlagen des Schall- und Schwingungsschutzes; Kör-perschall – Luftschall; Richtlinien und Grenzwerte; Gerätetechnische und bauliche Maßnahmen; Berechnungen; Schallschutzmaßnah-men in Theorie und Praxis; Beispiele; der Schallschutz in der gerichtlichen Praxis; das richtige Sachverständigengutachten bei Schallproblemen

Termin: Freitag, 15. Oktober 2004, 9.00–13.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DDr. Paul NECHVATAL
DI Walter PRAUSE

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungs-kaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Bauen ist Kampf gegen Wasser und Baufeuchtigkeit

Thema: Bauvertragsstrategien und Kostensicherheit; Konsulenten-verträge und Kostensicherheit; Kostenplanung; Feuchtigkeitsschä-den als Kostenfaktor; Kanalforschungsuntersuchungen; aufgrabungs-freie Kanalsanierung im Hausbereich; Bauphysikalisch bedingte

Feuchteschäden im Kellerbereich; Feuchte- und Nässeschäden im Bereich von Terrassen und Loggien

Termin: Montag, 18. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Stephan BRAUNEGG
Sen.Rat DI Dr. Karl MIEDLER
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Trinkwasserverschmutzung, Blei usw.

Thema: Arten der Verschmutzung – Hygiene, Austausch der Bleirohre im Wohnrecht, allgemeine installationstechnische Aspekte; Austausch, Sanierungsarten, Nutzwasser, Trinkwasser, Regenwasser, Austausch bei Versicherungsschäden

Termin: Montag, 18. Oktober 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Robert MECL
Ing. Diethelm C. PESCHAK
Dr. Sabine RICHTER-CERMAK

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Mängel bei Holzfußböden, Malerei und Fassaden

Thema: Holz- und Parkettböden – Arten und Typen, richtige neue Verlegung nach ÖNorm B2218 und ÖNorm B3000, Warn- und Hinweispflichten aus technischer Sicht, Schaden und Schadensbewertung, Sanierung und Wertminderung, was bei Beweissicherungsgutachten zu beachten wäre; Mängel bei Innen- und Fassadenbeschichtungen; Holzfußböden, Malerei und Fassaden in rechtlicher Hinsicht

Termin: Mittwoch, 20. Oktober 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DI Dr. Manfred VANEK
KR Josef WIELTSCHNIG

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sanierung von Wohnbauten aus technischer, architektonischer und juristischer Sicht

Thema: Nachhaltigkeit im Hochbau; thermische Sanierung, Mietrechtsgesetz & Energiesparen, Sanierungskonzept für mehrgeschossige Wohnbauten aus den 60er Jahren, Haustechnik - Lösungen, Abnahmeprüfungen; Haftung; Gebäudezertifikat

Termin: Dienstag, 2. November 2004, 9.00–18.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Prof. Univ.-Lekt. DI Dr. M. BRUCK
Sen.Rat Dr. Peter HEINDL
Dr. Hans LANGER
Arch. DI Georg W. REINBERG

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum III/04

Thema: Aktuelle SV-Fragen; elektronische SV-Liste; Beschleunigungstendenzen & Qualitätsaspekte; das bindende Strafurteil – Auswirkungen auf Gutachtensauftrag und Befund; Stand von Wissen-

schaft und Technik – Betrachtung aus juristischer Sicht; Verfahrensgrundsätze – Streit- und Außerstreitverfahren; Zitieren von Aktenbestandteilen; Praxis des richtigen Gutachtensaufbaues

Termin: Donnerstag, 4. November 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Hans LANGER
DDr. Paul NECHVATAL
Prof. DI Dr. Matthias Rant

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Sachverständigenforum IV/04

Thema: Sachverständige als Mediatoren – oder bloße Gutachter?; Freizeichungsklauseln; Schadenersatz: allgemeiner & besonderer Teil; Gebühren; weitere ZPO-Reform?

Termin: Freitag, 5. November 2004, 9.15–17.15 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER
Dr. Hans LANGER
DDr. Paul NECHVATAL
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftung des Sachverständigen

Thema: Verantwortlichkeit des Sachverständigen; Funktion des SV im Gerichtsverfahren und in der Wirtschaft; Amtssachverständiger im Verwaltungsverfahren; Gerichts- und Privatgutachten; Auftrag an den SV; Offenlegungsprinzip; Substitution – Hilfgutachten – Hilfsbefund – Hilfskräfte; Fehler bei der Befundaufnahme; Verschulden des SV; Schadensberechnung uvm.

Termin: Dienstag, 9. November 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: Präs. Dr. Harald KRAMMER
Prof. DI Dr. Matthias RANT

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Denkmalschutz – Aktueller Stand und Neuerungen

Thema: Allgemeine Aspekte des Denkmalschutzes; gesetzliche Grundlagen; Grundsätze; flächendeckende Erhebung des Denkmalbestandes; Unterschutzstellungsverfahren; Instandsetzungen und Restaurierungen; Anträge auf Veränderung; Praxisbeispiele für Instandsetzungen; historische Handwerkstechniken uvm.

Termin: Mittwoch, 10. November 2004, 9.00–17.00 Uhr
Ort: ARS, Wien

Referenten: HR Dr. Eva-Maria HÖHLE
HR Dr. Andreas LEHNE
HR Dr. Barbara NEUBAUER
HR DI Karl NEUBARTH

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Baufeuchtigkeit im Alt/Neubau

Thema: Aktuelles für Bausachverständige; Auswirkungen der ZPO auf Bau-SV; Gewährleistung und Garantie; Fristen; Wasser als Ursache für Bauschäden; Schadensrisiko; Grundlagen der Feuchtigkeitseinwirkung; Baufeuchtigkeit im Neubau und hygienische Wohn-

nutzung, systematische Ursachenbetrachtung und Schadensbaum bei Feuchteschäden

Termin: Freitag, 12. November 2004, 9.30–17.30 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Walter PRAUSE
Prof. DI Dr. Matthias RANT
Dr. Christian RAUSCHER
BM DI Alexander SAFFERTHAL

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Das neue Wohnrechtsverfahren

Thema: Aktuelle Tendenzen im Wohnrecht; Neuerungen durch die Außenstreitnovelle für das Wohnrecht; Neuregelungen der Vertretungspflicht und der Vertretungsbefugnis im Verfahren; Freiheit in erster und zweiter Instanz; Interessenvertreter; Kostenersatz nach Billigkeit; Billigkeitskriterien; Neuerungen im Rechtsmittelverfahren; Gesamtdarstellung des MSch-Verfahrens alt im Vergleich zum MSch-Verfahren neu; Auswirkungen auf die Praxis

Termin: Mittwoch, 17. November 2004, 9.15–17.15 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: Dr. Johannes STABENTHEINER
Dr. Patricia WOLF

Kosten: € 395,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Mittagessen und exkl. 20% MWSt.)

Haftungsrisiken rund um die Fertigstellungsanzeige – Prüflingenieur und Ziviltechniker

Thema: Prüflingenieur in Österreich und Deutschland; Beispiel Wien; Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen; Prüflingenieur in der Praxis; Vermeidung von Störparametern im Bauablauf; Kosten; künftige Entwicklungen; Gesetzliche Grundlagen; Abgrenzung der Verantwortungsbereiche gegenüber ÖBA/begleitende Kontrolle; gemeinsame Verantwortung; vertraglicher Regelungsbedarf; zivil- und strafrechtliche Folgen von Gesetzesverletzungen

Termin: Mittwoch, 1. Dezember 2004, 13.00–18.00 Uhr

Ort: ARS, Wien

Referenten: DI Jörg GRITSCH
Dr. Hans LANGER

Kosten: € 270,- (inkl. schriftlicher Dokumentation, Begrüßungskaffee, Erfrischungsgetränke, Pausen-Snack und exkl. 20% MWSt.)

Thema: „Das neue Außenstreitverfahren“ – Teil 2

Schwerpunkt: Besonderer Teil (Ehe, Sachwalterschaft, Abhandlung)

Referent: Dr. Robert FUCIK, Richter des OLG Wien, Vortragender und Fachliterat

Termin: 19. 10. 2004

Thema: Neuerungen im Wohnrecht

Referent: Dr. Wolfgang DIRNBACHER, Mitarbeiter der Hausverwaltung Rustler, mehrfacher Autor und Vortragender

Termin: 10. 11. 2004

Zeit: jeweils 18.00 bis 21.00 Uhr

Ort: A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Teilnahmegebühr: jeweils € 180,-

Aus- und Fortbildung für Kanzleikräfte (aber auch für Juristen und Wirtschaftsfachleute geeignet)

Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 6
Simultanpfandrechte, Ab- und Zuschreibungen, Teilungspläne (1)

Referent: ADir RegRat Franz GROBAUER,
Geschäftsstellenleiter d LG Kbg, Rechtspfleger in Grundbuchssachen und Vortragender

Termin: 4. 11. 2004

Thema: Neuer Grundbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 7
Teilungspläne (2), Niederösterreichische Landesgesetze und Grundbuch

Referent: ADir RegRat Franz GROBAUER,
Geschäftsstellenleiter d LG Kbg, Rechtspfleger in Grundbuchssachen und Vortragender

Termin: 23. 11. 2004

Thema: Neuer Firmenbuchkurs für Kanzleikräfte – Teil 2
FB-Gesuche und Muster sowie Demonstration der FB-Abfrage im Echtbetrieb inkl. praktischer Tipps

Referent: ADir Gerhard Forstner,
Rechtspfleger in Firmenbuchssachen beim LG Korneuburg

Termin: 30. 11. 2004

Zeit: jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr

Ort: A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Teilnahmegebühr: jeweils € 218,-

Verein zur juristischen Fortbildung – Niederösterreich

A-2103 Langenzersdorf, Kellergasse 37

Tel. 02244/48 90 (27 98)

Fax 02244/48 90

Fortbildung für Juristen (Notare und Rechtsanwälte) sowie für Fachleute aus dem Gebiet der Steuerberatung, Versicherung und Wirtschaft

Thema: Update zum Arbeitsrecht
(Schwerpunkt: Ratschläge für die anwaltliche Praxis)

Referent: Dr. Franz Michael ADAMOVIĆ,
Hofrat des OGH iR, Vortragender und mehrfacher Autor von Fachartikeln

Termin: 12. 10. 2004